

Arbeits- und Orientierungshilfen

Qualitätsstandards für Beistände

Das Leistungsprofil des Beistandes

Anlagen zum Leistungsprofil

Öffentlichkeitsarbeit

Volljährigenunterhalt

60
JAHRE LVR



Herausgegeben von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen



LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Jugend
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-0
Landesjugendamt@lvr.de, www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LWL-Fachbereich Jugend
48133 Münster, Tel 0251 591-5780
lja@lwl.org, www.lwl-landesjugendamt.de

Arbeits- und Orientierungshilfe

Das Leistungsprofil des Beistandes

Stand 01.11.2013



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen



Arbeits- und Orientierungshilfe

Das Leistungsprofil des Beistandes

Stand 01.11.2013



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, November 2013

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1	Geschichtliche Entwicklung	9
2	Gesetzliche Grundlagen	17
3	Die „3 - Stufen – Hilfe“: Aufgaben und ihre Wahrnehmung	21
3.1	Die – 3 – Stufen.....	23
3.1.1	Stufe 1: Die Beratung.....	23
3.1.2	Die Unterstützung.....	24
3.1.3	Die Beistandschaft.....	25
3.2	Die Wahrnehmung der Aufgaben (strukturell, organisatorisch).....	27
3.3	Die Kernaufgaben der 3 – Stufen – Hilfe.....	29
3.3.1	Die Feststellung der Vaterschaft.....	29
3.3.2	Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.....	30
3.3.3	Die Verfügung über den Unterhaltsanspruch.....	31
3.4	Andere Funktionen – Aufgabenentmischung.....	33
3.4.1	Urkundsperson.....	33
3.4.2	Ergänzungsträger.....	34
3.4.3	Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister (§ 58a SGB VIII).....	34
3.5	Aufgabenentmischung.....	34

4	Qualifikation	37
4.1	Fachliche Voraussetzungen.....	37
	4.1.1 Ausbildung.....	37
	4.1.2 Fortbildung.....	38
4.2	Kenntnisse und Erfahrungen.....	39
	4.2.1 Recht und Verwaltung.....	39
	4.2.2 Kommunikative Kompetenz.....	39
	4.2.3 Verwaltungserfahrung.....	40
4.3	Persönliche Voraussetzungen.....	40
4.4	Berufliches Selbstverständnis.....	42
5	Qualitätsentwicklung	43
5.1	Strukturqualität.....	44
	5.1.1 Klärung der verantwortlichen Aufgaben- wahrnehmung.....	44
	5.1.2 Organisatorische Erfordernisse.....	45
	5.1.3 Öffentlichkeitsarbeit.....	46
	5.1.4 Fachgremium.....	46
	5.1.5 Personalbemessung.....	47
5.2	Prozessqualität.....	49
	5.2.1 Parteilichkeit.....	49
	5.2.2 Beteiligung der Eltern.....	49
	5.2.3 Konfliktmanagement.....	50
	5.2.4 Reflektion der eigenen Rolle.....	50
	5.2.5 Kooperation und Kommunikation.....	50
	5.2.6 Fortbildung.....	50
	5.2.7 Organisatorische Entscheidungsprozesse.....	51
5.3	Ergebnisqualität.....	51

Vorwort

Mit der grundlegenden Reform des Kindschaftsrechts zum 01.07.1998 wurde die Amtspflegschaft durch die Beistandschaft des Jugendamtes ersetzt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Rechtsmaterie in die Praxis war es notwendig, für das neue Arbeitsfeld der Beistandschaft von seiner inhaltlichen Ausprägung her gegenüber der früheren Amtspflegschaft völlig neue Denk- und Arbeitsweisen zu entwickeln und in die Arbeitspraxis einzuführen.

Ein von dem LVR-Landesjugendamt Rheinland und dem LWL-Landesjugendamt Westfalen gegründeter überregionaler Arbeitskreis erarbeitete das am 13.06.2005 von den Landesjugendhilfeausschüssen Rheinland und Westfalen-Lippe beschlossene Leistungsprofil für die Beistände.

Dieses Arbeitsprofil zeigt insbesondere unter qualitativen Aspekten bei jedwedem Zuschnitt bestehender Arbeitsbereiche die zeitgemäße Denk- und Arbeitsweise in der Praxis und fordert die konsequente moderne Umsetzung des gesetzlichen Arbeitsauftrages zugunsten einer einheitlichen Rechtsanwendung im Interesse des Kindes.

Ziel ist es, Kinder und ihre Eltern umfassend in ihren besonderen Lebenssituationen und Ansprüchen zu unterstützen, damit sie die für sie geeignete Förderung erhalten.

Mit dieser vierten Auflage des Leistungsprofils haben die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen die vom überregionalen Arbeitskreis der Beistände in NRW erarbeitete Sammelmappe „Qualitätsstandards für Beistände“ auf den neuesten Stand gebracht.

Neben dem Leistungsprofil enthält diese die ebenfalls überarbeiteten Arbeits- und Orientierungshilfen „Volljährigenunterhalt“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Anlagen zum Leistungsprofil“.

Reinhard Elzer
LVR-Dezernent Jugend

Hans Meyer
LWL-Jugenddezernent

Geschichtliche Entwicklung

Als das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im Jahre 1896 nach achtjährigen gesetzgeberischen Vorarbeiten verabschiedet wurde und zum 01.01.1900, nahezu 30 Jahre nach Gründung des Deutschen Reiches in Kraft trat, gab es erstmals in Deutschland ein einheitliches Familien- und Kindschaftsrecht.

Bis dahin existierten nur landesrechtliche Regelungen wie das Allgemeine Preußische Landrecht, die bayrischen, badischen und sächsischen Zivilgesetzbücher und linksrheinisch der französische Code Civil, die rechtlich zutiefst autoritär und patriarchalisch geprägt waren. Dem Mann stand die Entscheidung in „allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheiten“ zu.

Er bestimmte das Namensrecht und ihm oblag die elterliche Gewalt, ebenso die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau nach Eheschließung. Der Ehefrau wurde lediglich eine Vertretungsbefugnis bei Abwesenheit des Mannes („Schlüsselgewalt“) innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises zugesprochen.

Konnte der Ehemann die Rechte nicht ausüben (z.B. im Todesfall) oder hatte er sie aus moralischen oder strafrechtlichen Gründen verwirkt, ging die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Ehefrau und Mutter über, sondern blieb die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht vorbehalten.

Das am 01.01.1924 in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 09.07.1922 bestimmte, dass das Jugendamt mit der Geburt eines „unehelichen Kindes“ Vormund wurde.

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges setzte in den damaligen beiden deutschen Staaten eine unterschiedliche Rechtsentwicklung ein.

Bundesrepublik

Das Grundgesetz vom 23.05.1949 brachte in Art. 6 bedeutsame Regelungen für das Nichtehelichenrecht. Jeder Mutter wurde ein Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft zuerkannt. Den „unehelichen Kindern“ sollten durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft geschaffen werden, wie den ehelichen Kindern.

Durch das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11.08.1961 wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass das Vormundschaftsgericht der Mutter des „unehelichen Kindes“ die elterliche Gewalt übertrug. Einzelne Angelegenheiten konnten ausgenommen werden.

Durch das am 01.07.1970 in Kraft getretene Gesetz über die Stellung nichtehelicher Kinder vom 19.08.1969 (Nichtehelichenrechtsreform) erhielt das außerhalb der Ehe geborene Kind rechtlich einen mit ihm verwandten Vater. Der § 1705 BGB wurde dahingehend abgeändert, dass das „nichteheliche Kind“, solange es minderjährig war, unter der elterlichen Gewalt der Mutter stand. Gemäß §§ 1706 ff. BGB trat für bestimmte Angelegenheiten (Abstammung, Namensrecht, Unterhalt, Erbrecht) des nichtehelichen Kindes die vom Jugendamt geführte Amtspflegschaft ein. Entsprechend wurde die elterliche Gewalt der Mutter eingeschränkt.

Das Abstammungsrecht war in zwei Abschnitte, die eheliche und nichteheliche Abstammung, aufgeteilt und enthielt umfangreiche rechtliche Differenzierungen.

Durch das am 01.01.1980 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18.07.1979 wurde in § 1705 BGB der Begriff „elterliche Gewalt“ durch „elterliche Sorge“ ersetzt.

Durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeichnete sich seit 1982 gesetzgeberischer Handlungsbedarf ab, die Rechtslage dem gesellschaftlichen und sozialen Wandel anzupassen:

„Die Situation des Kindes in der Wirklichkeit hängt nicht davon ab, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob es mit Vater und Mutter zusammenlebt oder von einem Elternteil allein erzogen wird.“

(Aufsatz der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach „Familienrecht und sozialer Wandel“, 1995).

Deutsche Demokratische Republik

Nach Art. 33 der Verfassung vom 07.10.1949 durfte die außereheliche Geburt weder dem Kind noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.

Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen wurden aufgehoben.

§ 17 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.09.1950 (MKSchG) bestimmte, dass der Mutter eines „nichtehelichen Kindes“ die vollen elterlichen Rechte zustehen; diese Rechte durften nicht durch die Einsetzung eines Vormundes geschmälert werden.

Zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater wurden die unteren Verwaltungsbehörden als Beistand der Mutter tätig.

Das Familiengesetzbuch vom 20.12.1965 verwandte nicht mehr den Begriff des „nichtehelichen Kindes“, sondern sprach von „Kindern, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind“.

Das elterliche Erziehungsrecht stand allein der Mutter zu. Auf Antrag der Mutter konnte das Organ der Jugendhilfe gem. § 17 MKSchG als Beistand zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater tätig werden; dies war nicht der gesetzliche Regelfall, sondern die Ausnahme.

Neue Bundesländer

Das 1. Familienrechtsänderungsgesetz vom 20.07.1990 brachte keine Änderung der bisherigen Sorgeberechtigung der Mutter.

Gem. Art. 3 des Einigungsvertrages wurden die §§ 1706 ff. BGB (Amtspflegschaft) nicht eingeführt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands waren die Hilfeangebote in den neuen Bundesländern nach in Kraft treten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zum 01.10.1990 unzureichend.

In Ermangelung eines Beistandes mit Vertretungsvollmacht zur Vaterschaftsfeststellung wurde in vielen Fällen die Vaterschaft nicht anerkannt oder festgestellt.

Es bestand die zwingende Notwendigkeit, die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen in den alten und neuen Ländern anzugleichen.

Internationales Recht

Anstöße für eine Reform des Kindschaftsrechts ergaben sich auch durch die „UN - Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989“, von Deutschland ratifiziert am 05.04.1992. Diese verlangte die vollständige Umsetzung der Inhalte in nationales Recht.

Dieses Übereinkommen machte den Vertragsstaaten ganz allgemein zur Pflicht, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, und zu diesem Zweck „alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen“. (BT-Drucksache 12/4168 Seite 2)

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellte das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg 1994 ein rechtsvergleichendes Gutachten in verschiedenen europäischen Ländern und den USA. Danach gab es in den meisten Ländern kein Rechtsinstitut, das der damaligen Amtspflegschaft ähnlich war. (BT-Drucksache 12/7011, Seite 24)

Die Reform des Kindschaftsrechts

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997 zum 01.07.1998 kam es zur Rechtsangleichung innerhalb Deutschlands und zur Umsetzung der internationalen Anforderungen. Vor allem wurde damit den gesellschaftlichen Veränderungen entsprochen.

Diese Reform enthielt weitreichende gesetzliche Neuregelungen und Änderungen in den Bereichen Abstammung, elterliche Sorge, Umgang, Unterhalt für Kinder, Unterhalt für nicht miteinander verheiratete Eltern wegen der Betreuung des Kindes sowie im Namens-, Adoptions- und Verfahrensrecht.

Der Gesetzgeber verknüpfte mit der Reform folgende Zielsetzungen:

- Verbesserung der Rechte der Kinder und des Kindeswohls,
- Stärkung der Elternautonomie,
- Abbau der rechtlichen Unterschiede zwischen Kindern von verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern.

Bis zur rechtlichen Gleichstellung der Mutter und des „nichtehelichen Kindes“ und der endgültigen Klärung der verwandtschaftlichen Beziehung mussten also fast 100 Jahre vergehen.

Durch die Kindschaftsrechtsreform erweiterten sich nicht nur der Adressatenkreis wesentlich, sondern auch das Leistungsangebot und die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes als integraler Bestandteil der Jugendhilfe.

Aus staatlicher Eingriffsverwaltung wurde ein umfassendes Hilfeangebot für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

Die Reform des Unterhaltsrechts

Zum 01.01.2008 trat das „Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts (UändG)“ vom 21.12.2007 in Kraft. Angesichts einschneidender Entwicklungen in den gesellschaftlichen Lebensformen hat der Gesetzgeber nach intensiven politischen Abwägungen den geänderten Lebensbedingungen von Kindern und ihrer Familien Rechnung getragen.

Die grundlegenden Neuregelungen der unterhaltsrechtlichen Bestimmungen haben zum Ziel:

- die Förderung des Kindeswohls,
- die Stärkung der Eigenverantwortung der Mütter und Väter nach Trennung und Scheidung,
- die Vereinfachung des Unterhaltsrechts.

Der Gesetzgeber hat eine weitere Angleichung der Rechte ehelicher Kinder und von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern vorgenommen. Das Kind und seine wirtschaftliche Versorgung stehen unter Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der sie betreuenden Elternteile, unabhängig von deren Familienstand, im Mittelpunkt der Reform.

Die Reform des Familienverfahrensrechts

Zum 01.09.2009 trat das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17.12.2008 in Kraft.

Der Gesetzgeber sah sich aufgrund der Verfahrensregelungen für das familiengerichtliche Verfahren in mehreren Gesetzen veranlasst, ein einheitliches, modernes, transparentes und verständliches Verfahrensrecht zu schaffen.

Inhalt und Ziel der grundlegenden Änderungen sind:

- eine systematische Neuordnung des gerichtlichen Verfahrens für alle Familiensachen und für alle Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem Gesetz
- die Beseitigung des unübersichtlichen Nebeneinander verschiedener Verfahrensordnungen
- das „große Familiengericht“

Die Reform des Sorgerechts

Ausgehend von Entscheidungen des EuGHMR vom 03.12.2009 (FamRZ 2010, 103 ff.) und des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 (FamRZ 2010, 1403 ff.) trat zum 19.05.2013 das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16.04.2013 in Kraft.

Der Gesetzgeber hat die Rechtsstellung von Vätern zur Erlangung der gemeinsamen Sorge durch ein eigenes gerichtliches Antragsrecht verbessert.

2 Gesetzliche Grundlagen

§ 18 SGB VIII

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
 1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

- (3) ...

- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 52 a SGB VIII

Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

- (1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten.

Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen,
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

- (2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.

(3) ...

(4) ...

§ 55 SGB VIII

Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

- (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).
- (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten.
- (3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen.

§ 1712 BGB

Beistandschaft des Jugendamtes; Aufgaben

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung der Vaterschaft,
 2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche [...].
- (2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

Die Vorschriften der §§ 1713 bis 1717 BGB, §§ 55, 56, 59 Abs. 2 und 3 SGB VIII sind zu beachten.

3 Die „3 - Stufen - Hilfe“: Aufgaben und ihre Wahrnehmung

Die Beratung, die Unterstützung und die Beistandschaft nach §§ 18, 52a und 55 SGB VIII sind kostenfreie Dienstleistungen und gehören zu den Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 u. 3 SGB VIII. Alle allein erziehenden Elternteile und junge Volljährige haben auf diese Dienstleistungen einen einklagbaren Rechtsanspruch. Nicht mit der Mutter ihres Kindes verheiratete Väter haben einen Anspruch auf Beratung in Sorgerechtsangelegenheiten.

Die Umsetzung der Gedanken der Reform des Kindschaftsrechts und der Reform des Unterhaltsrechts sieht **abgestufte Hilfen** für den allein erziehenden/Antrag stellenden Elternteil vor. Im Gespräch wird das weitere Vorgehen abgestimmt und geklärt, welche Hilfe erforderlich und gewünscht ist.

Das Erstgespräch ist dabei von entscheidender Bedeutung für die künftige Zusammenarbeit und die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses.

Zum Wohle des Kindes ist immer auch zu klären, ob Umgangsregelungen und -kontakte nach §§ 1684, 1685 BGB bestehen. Einvernehmen ist im Interesse spannungsfreier gesamtfamiliärer Beziehungen anzustreben, da zwischen der Gestaltung des Prozesses der Unterhaltsfestlegung und -einforderung und der Zahlungsbereitschaft der Unterhaltspflichtigen ein Zusammenhang besteht (Forschungsinstitut forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analyse 2003).

Durch eine integrative, alle Lebensumstände des Kindes und seiner Eltern einbeziehende Betrachtung, kommt dem Erstgespräch eine wichtige Rolle zu, z. B. bei der Umsetzung des § 8 a SGB VIII (Schutz-auftrag bei Kindeswohlgefährdung) und der Einbeziehung in soziale Frühwarnsysteme vor Ort. Im Bedarfsfall wird an die zuständigen Fachkräfte innerhalb oder außerhalb des Jugendamtes vermittelt.

Dieser häufig erste Elternkontakt mit dem Jugendamt muss mit einer positiven Wahrnehmung verbunden sein, um Interesse für weitere Angebote herzustellen oder wecken zu können. Neben dem präventiven Auftrag der abgestuften Hilfen dienen diese Angebote auch dem Aufbau einer Beziehung zwischen Eltern und Jugendamt (Türöffner-Funktion).

Die Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden den Eltern vermittelt. Ihnen ist auch ihre Pflicht, kindorientierte gemeinsame Lösungen zu finden, zu verdeutlichen.

Eine frühzeitige Beratung ermöglicht, Konflikteskalation zu vermeiden und außergerichtlich einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Zum Wohle des Kindes sollen die Eltern, soweit sie der Hilfe bedürfen, durch Beratung und Unterstützung befähigt werden, ihre Anliegen möglichst eigenverantwortlich und selbstständig zu regeln (Stärkung der Elternautonomie).

3.1 Die – 3 – Stufen

„So viel Beratung wie möglich, soviel Beistandschaft wie nötig !“

Dieser Leitsatz beschreibt seit der ersten Auflage des Leistungsprofils die Zielsetzung der fachlichen Aufgabenwahrnehmung. Die folgenden Absätze verdeutlichen die praktische Umsetzung.

3.1.1 Stufe 1: Die Beratung

Die Beratung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Sie ist eine verbale Hilfe, die in der Regel einen direkten persönlichen Kontakt zu beiden Eltern erfordert.

Im Mittelpunkt der Beratung steht die Klärung von Fragen zur Erlangung und Ausübung der elterlichen Sorge. Durch die Reform des Sorge- und Umgangsrechts von Vätern im Jahr 2013 hat sich deren Rechtsstellung verbessert. Diese Veränderung muss sich in einem entsprechenden Beratungsverständnis wiederfinden. Zusätzlich ist über das Umgangsrecht und die Umgangspflicht nach §§ 1684, 1685 BGB und die nachgewiesenen Auswirkungen eines regelmäßigen Umgangs mit beiden Eltern auf das Kindeswohl und auf die Leistung von Unterhalt zu informieren.

Falls notwendig oder gewünscht kann auch über die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung, der Vaterschaftsanfechtung und der Klärung der Vaterschaft ohne Anfechtungsverfahren (§ 1598 a BGB) informiert werden. Ferner soll über allgemeine Rechtsvorschriften und die Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen (Waisenrente, Unterhaltsvorschussleistungen, Schadensersatzansprüchen, etc.) und deren rechtliche Durchsetzung beraten werden.

Bei Bedarf ist unbedingt die Inanspruchnahme anderer Dienste des Jugendamtes bzw. der freien Träger zu empfehlen (Erziehungsberatung, Mediation usw.). Ergebnis der Beratung oder eines Beratungsprozesses kann eine Vereinbarung zur Unterstützung oder die Einrichtung einer Beistandschaft sein.

3.1.2 Stufe 2: Die Unterstützung

Die Unterstützung geht über die verbale Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe¹. Sie ist – anders als die Beratung – ein Handeln mit Außenwirkung und hat den Zweck, die Beratungsergebnisse durch Formulieren von Anträgen oder ähnlichen Verfahrenshilfen, Fertigen von Entwürfen, Vorbereiten von gerichtlichen Anträgen oder Vollstreckungersuchen wirksam zu gestalten.

In der Praxis bedeutet dies z.B.:

- Kontakt mit dem anderen Elternteil aufnehmen,
- einvernehmliche Lösungen finden,
- zur Anerkennung der Vaterschaft auffordern,
- den Unterhaltsanspruch berechnen,
- Unterhaltsvereinbarung oder Titulierung vorbereiten,
- Schriftverkehr und Kommunikation mit Anwälten,
-

Eine gerichtliche Vertretung im Rahmen von Unterstützung ist nicht zulässig.

Eine passgenaue Beratung und Unterstützung trägt vor allem dazu bei, dass dauerhafte einvernehmliche Vereinbarungen getroffen werden.

¹ In der Fachöffentlichkeit wird im Zusammenhang mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch der Begriff „kleine Beistandschaft“ verwendet (DV 15/99 F II 21.06.1999).

Durch akzeptierte Umgangs- und Unterhaltsregelungen müssen ggfs. öffentliche Sozialleistungen gar nicht erst in Anspruch genommen werden, weil der Unterhalt unmittelbar und in voller Höhe vom verpflichteten Elternteil gezahlt wird. Demgegenüber sind häufig gerichtlich durchgesetzte Verpflichtungen nicht von Bestand und wegen der Mitwirkung von Anwälten kostenintensiv.

3.1.3 Stufe 3: Die Beistandschaft

Wenn die Beratung und Unterstützung nicht ausreicht oder eine gerichtliche Klärung angezeigt ist, bietet das Jugendamt mit der Beistandschaft eine weitere, ebenfalls kostenfreie Hilfe an, die in ihrer Wirkung einer anwaltlichen Vertretung gleichkommt.

Die Beistandschaft orientiert sich dem Grundgedanken der Jugendhilfe entsprechend am Kindeswohl und soll auch der Stärkung der Elternautonomie dienen. Sie bietet sich an, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des minderjährigen Kindes im gerichtlichen Verfahren notwendig wird oder durchgreifende Maßnahmen z.B. im Rahmen der Zwangsvollstreckung erforderlich werden, zu denen der Elternteil auch im Rahmen der Beratung und Unterstützung gemäß § 18 SGB VIII nicht in der Lage ist.

Antragsberechtigt ist der allein sorgeberechtigte Elternteil oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der das Kind betreuende Elternteil sowie der nach § 1776 BGB berufene Vormund. Das Jugendamt kann den Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft nicht ablehnen. Sobald der schriftliche Antrag dem Jugendamt zugeht, ist das Jugendamt Beistand geworden. Der Antrag kann vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Die Inanspruchnahme der Beistandschaft ist freiwillig. Sie kann nicht als Voraussetzung für die Gewährung von Sozialleistungen verlangt werden. Der Antrag kann sich auf einzelne Aufgaben (Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs) beschränken.

Der Beistand ist für den jeweiligen Aufgabenbereich neben dem betreuenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes. Das Sorgerecht wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Der Beistand hat die Interessen des vertretenen Kindes unabhängig von Interessen anderer Leistungsträger nur insoweit zu vertreten, wie der antragstellende Elternteil es wünscht.

Es ist möglich, die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs auf bestimmte Tätigkeiten zu begrenzen. Umfang und Beendigung der Aufgabenwahrnehmung müssen konkret vereinbart werden. Ist die Legitimation des Beistandes auf die festgelegte Aufgabe begrenzt, endet sie mit der Zweckerfüllung.

Ansonsten endet die Beistandschaft nach § 1715 BGB, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. §§ 1712 Abs. 2 und 1714 BGB gelten entsprechend. Ist kein Handlungsbedarf mehr gegeben, kann der Beistand dem Elternteil vorschlagen, die Beistandschaft zu beenden. Er kann sie nicht von sich aus beenden.

Sie endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 BGB genannten Voraussetzungen mehr erfüllt, z. B. wenn die Personensorge auf einen Dritten übertragen wird.

Während einer Beistandschaft bedarf es zur Abstimmung und Transparenz der Handlungsschritte einer kontinuierlichen Kommunikation und Kooperation zwischen Beistand und Antragssteller. Die fachliche Einschätzung des Beistandes kann im Einzelfall von den Interessen des beauftragenden Elternteils abweichen. Die Vertretung des Kindes in einem Rechtsstreit durch den sorgeberechtigten Elternteil ist ausgeschlossen, sobald es durch den Beistand vertreten wird (§§ 173, 234 FamFG).

3.2 Die Wahrnehmung der Aufgaben (strukturell, organisatorisch)

Nach §§ 55, 56 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1712 ff. BGB wird das Jugendamt Beistand. Das Jugendamt überträgt gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben des Beistandes einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Beistandschaften durch Einzelpersonen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Vereine können Beistandschaften nur übernehmen, wenn landesrechtliche Regelungen dies ermöglichen.²

Die Beistandschaft führende Person ist im Rahmen der zivilrechtlichen Vertretung des Kindes gegenüber dem Vorgesetzten weisungsunabhängig.

Für die Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52 a SGB VIII gilt dies nicht. Hier können allgemeine Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften erlassen und im Einzelfall Weisungen erteilt werden.

Die zu erfüllenden Aufgaben sind im bestmöglichen Interesse des Kindes wahrzunehmen. Eine Verletzung der dem Kind oder einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht kann zu Schadensersatzansprü-

² In Nordrhein-Westfalen ist eine Übertragung auf Vereine mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich.

chen führen (§ 839 BGB, Art. 34 GG). Eine persönliche Haftung ist nicht ausgeschlossen.

In der Beratung und Unterstützung sind für den Schutz der Sozialdaten die Vorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII i.V.m. §§ 35 SGB I, 67 SGB X zu beachten. Für die Beistandschaft gilt ausschließlich § 68 SGB VIII.

Um die abgestuften Hilfen (Beratung, Unterstützung, Beistandschaft) anbieten zu können, nimmt die mit der Führung der Beistandschaft beauftragte Person neben den ihr originär zugewiesenen Aufgaben (Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) aufgrund ihrer Qualifikation immer die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach §§ 18 Absätze 1, 2, 4 und 52 a SGB VIII und ggfs. weitere Aufgaben wahr.

Die Verwendung des Begriffes „Beistand“ im nachstehenden Text meint immer die mit der 3-Stufen-Hilfe im Jugendamt betraute Fachkraft.

Nach den Erfordernissen des Einzelfalles handelt sie wie ein Anwalt, Notar, Finanzberater, Vermittler, Ermittler und/oder Sozialarbeiter. Dies erfordert die Bereitschaft zu Neuorientierung und Selbstreflexion bei der Aufgabenwahrnehmung.

3.3 Die Kernaufgaben der 3 – Stufen – Hilfe

Die nachstehend aufgeführten Aufgaben werden sowohl in der Beratung, der Unterstützung als auch bei der Inanspruchnahme einer Beistandschaft wahrgenommen. Sie unterscheiden sich durch die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung des Kindes im Rahmen der Beistandschaft.

3.3.1 Die Feststellung der Vaterschaft

Jeder Mensch hat ein verfassungsmäßiges Recht auf Kenntnis seiner Abstammung (BVerfG, FamRZ 1989, 147, BGH I ZB 87/2006 v. 03.07.2008, OLG Hamm v. 06.02.2013, 14 U 7/12).

Die Vaterschaftsfeststellung ist wichtig für das Kind, da das Wissen um die eigene Herkunft für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen entscheidend ist. Den Angaben der Mutter kommt im Hinblick auf ihre Verantwortung gegenüber ihrem Kind besondere Bedeutung zu.

Es bestehen auch ökonomische Interessen, weil das Kind Ansprüche gegen den Vater, z.B. Unterhalts- und Erbensprüche erst geltend machen kann, wenn die Vaterschaft festgestellt worden ist.

Die Feststellung der Vaterschaft ist durch die freiwillige Anerkennung (§§ 1594 bis 1598 BGB) und durch die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (§ 1600 d BGB) möglich.

Die Vaterschaft wird durch Erklärung des Mannes anerkannt und durch Zustimmung der Mutter rechtswirksam (§ 1595 Abs. 1 BGB). Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht (§ 1595 Abs. 2 BGB).

Wird ein Kind während eines anhängigen Scheidungsverfahrens geboren, gelten die Bestimmungen des § 1599 Abs. 2 BGB.

Ist die Vaterschaft nicht anerkannt worden, kann sie durch gerichtlichen Antrag festgestellt werden (§ 1600 d Abs. 1 BGB).

Nicht zum Wirkungskreis der Beistandschaft zählen die Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 BGB i.V.m. § 169 FamFG oder der Restitutionsantrag - Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand - nach § 185 FamFG, weil sie eine Änderung des Eltern-Kind-Verhältnisses, also eine Statusfrage betrifft. Die Anfechtung der Vaterschaft und der Restitutionsantrag durch das Kind ist bis zur Volljährigkeit Aufgabe seines gesetzlichen Vertreters (§ 1600 a Abs. 3 und 4 BGB).

3.3.2 Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Der Unterhaltsanspruch, der grundsätzlich nur bei Bedürftigkeit des Kindes besteht (§ 1602 BGB), stellt die wirtschaftliche Grundsicherung des Kindes dar. Die staatliche Gemeinschaft hat ein besonderes Interesse daran, dass die Rechte jedes Kindes gewahrt werden, da andernfalls der Staat verpflichtet ist, dessen Versorgung durch soziale Leistungen zu gewährleisten.

Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des Kindes umfasst die außergerichtliche und die gerichtliche Festsetzung und die Einforderung des Unterhaltes einschließlich eventuell notwendig werdender Zwangsmaßnahmen - wenn eine einvernehmliche Lösung nicht zu erreichen ist:

- außergerichtliche Geltendmachung, u. a.
 - Berechnung der Höhe des Unterhaltsanspruchs,
 - Regelmäßige Wahrnehmung des Auskunftsanspruchs,

- Freiwillige Beurkundung des ermittelten Unterhaltsanspruchs,
 - Zahlungsvereinbarungen,
 - Zwangsvollstreckungsverzicht
- gerichtliche Geltendmachung, u. a.
- Vereinfachtes Verfahren nach §§ 249 ff. FamFG,
 - Antrag auf einstweilige Anordnung nach §§ 246 ff. FamFG,
 - Antrag auf Zahlung von Unterhalt nach §§ 253 ff. ZPO,
 - Antrag auf Abänderung nach §§ 238, 239 u. 240 FamFG,
 - Antrag auf Auskunft nach § 254 ZPO,
 - Antrag auf Vollstreckungsabwehr nach § 767 ZPO,
 - Drittschuldnerklage beim Arbeitsgericht nach § 253 ZPO,
 - Verteilungsverfahren der §§ 872 - 882 ZPO,
 - Strafverfahren nach § 170 StGB

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen umfasst auch die Prüfung von Ansprüchen gegen den betreuenden Elternteil oder nachrangig Unterhaltspflichtige, z.B. Großeltern nach §§ 1606 ff. BGB, Erbenhaftung nach §§ 1969 und 1371 Abs. 4 BGB.

Seit dem 01.09.2009 ist durch die Änderung des Verfahrensrechts (FamFG) gem. § 114 FamFG die gerichtliche Vertretung des Kindes durch den Beistand auch in der Beschwerdeinstanz (OLG) vorgesehen.

3.3.3 Die Verfügung über den Unterhaltsanspruch

Der laufende Unterhalt ist zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Kindes bestimmt und auch im Rahmen einer Beistandschaft in der Regel an den betreuenden Elternteil auszuführen.

Sofern der Elternteil im Sozialleistungsbezug steht, wird in Höhe des gezahlten Unterhaltes eine Sozialleistung nicht erforderlich.

Wurde durch das Sozialamt der Lebensunterhalt des Kindes bis zum 31.12.2004 vorrangig sichergestellt, so hatte der Beistand den eingegangenen oder eingezogenen Rückstand nach einer Rückübertragung des Unterhaltsanspruches auf das Kind an den Sozialhilfeträger weiterzuleiten.

Ab 01.10.2005 ermittelt der Jugendhilfeträger im Rahmen der Heranziehung zu den Kosten einer stationären Jugendhilfe einen zu zahlenden Kostenbeitrag. Der Beistand ist nicht mehr legitimiert, laufenden Unterhalt geltend zu machen. Nicht übergegangener rückständiger Unterhalt (also Anspruch des Kindes) ist durch den Beistand weiterhin geltend zu machen.

Die Unterhaltsvorschusskasse und der Leistungsträger des SGB II **können** die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des Kindes auf den Beistand rückübertragen (§ 7 UVG, § 33 Abs. 4 SGB II). Die Voraussetzungen für den Eintritt des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 33 Abs. 2, insbesondere Satz 3, SGB II und § 7 UVG müssen erfüllt sein und auf Verlangen nachgewiesen werden.

An dieser Stelle ist der Beschluss des BGH vom 02.04.2008 XII ZB 266/03 hinsichtlich der Prozesskostenhilfebewilligung (jetzt Verfahrenskostenhilfe) zu beachten, der eine Vorschusspflicht der öffentlichen Leistungsträger vorsieht.

Grundsätzlich soll der Beistand seine originären Aufgaben wahrnehmen und nicht Erfüllungsgehilfe für andere Sozialleistungsträger sein. Bei laufendem Sozialleistungsbezug, der den Bedarf des Kindes deckt, sollte in der Beratung geklärt werden, ob die Einrichtung einer Beistandschaft sinnvoll ist.

Bei der Einziehung von Rückständen ist die Rangfolge der Verteilung zu klären und zu beachten. Trifft der Pflichtige keine Bestimmung, ist § 366 BGB anzuwenden.

3.4 Andere Funktionen

3.4.1 Urkundsperson

Zur Sicherung der Rechte des Kindes, zur Vermeidung von Prozessen und Kosten sowie zur Entlastung der Gerichte, kann die nach § 59 Abs. 3 SGB VIII ermächtigte Person folgende Urkundstätigkeiten ausüben:

- Vaterschaftsanerkennungen und deren Widerruf,
- Zustimmungserklärungen,
- Mutterschaftsanerkennungen,
- Verpflichtungserklärungen (z.B. Unterhalt für das Kind, Betreuungsunterhalt und Ansprüche eines Rechtsnachfolgers),
- Sorgeerklärungen,
- Erklärungen zur Annahme eines Kindes nach § 7 Abs. 1 des Adoptionsübereinkommensausführungsgesetz,
- Widerruf der Einwilligung des Kindes gem. § 1746 Abs. 2 BGB,
- Verzichtserklärungen nach § 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB,

Nach § 87 e SGB VIII ist für die Beurkundung nach § 59 SGB VIII die Urkundsperson jedes Jugendamtes zuständig. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, soll die Urkundsperson eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung des Kindes als Beistand obliegt (§ 59 Abs. 2 SGB VIII, § 7 Nr. 3 BeurkG).

3.4.2 Ergänzungspfleger

Dem Beistand können Aufgaben nach §§ 1909 BGB ff. für die zu ihrem Aufgabengebiet passenden Wirkungskreise (z.B. Vertreter im Vaterschaftsanfechtungsverfahren und Vermögenspflegschaft) übertragen werden.

3.4.3 Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister (§ 58a SGB VIII)

Das Jugendamt des Geburtsortes des Kindes hat ein Sorgeregister zu führen. Es gibt Auskunft über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Eintragungen über ein gemeinsames Sorgerecht. Das Jugendamt am Wohnort der Mutter erteilt dieser auf ihren Antrag bei Nichtvorliegen einer Eintragung über ein gemeinsames Sorgerecht hierüber eine Bescheinigung.

3.5 Aufgabenentmischung

Der Beistand sollte keinesfalls leistungsgewährende Aufgaben (z.B in der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder in der Unterhaltsvorschusskasse) ausüben.

Eine in der Praxis der Jugendämter häufig anzutreffende Kombination von Arbeitsbereichen findet sich bei Beistandschaft und Amtsvormundschaft. Angesichts des unterschiedlichen Rollenverständnisses dieser beiden Professionen ist dies eine fachlich nicht nachvollziehbare Verbindung.

Der Beistand ist neben dem betreuenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes. Das Sorgerecht wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Adressat des Vormundes ist im Gegensatz dazu ausschließlich das von ihm vertretene Kind bzw. der oder die von ihm vertretene Jugendliche. Der Vormund ist unabhängiger Interessenvertreter des Mündels. Ausführlich wird diese Problematik in der Arbeits- und Orientierungshilfe „Aufgabenentmischung“ als Bestandteil der Qualitätsstandards für Vormünder beschrieben.

4 Qualifikationen

An die Aufgabenwahrnehmung des Beistands sind hohe spezifische berufliche Anforderungen zu stellen (§ 72 SGB VIII). Die Anforderungen beziehen sich auf:

- eine Ausbildung mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium oder einer vergleichbaren Ausbildung im Angestelltenbereich (s. Ziff. 4.1),
- besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Recht und Verwaltung sowie mehrjährige Verwaltungserfahrung (s. Ziff. 4.2),
- persönliche Voraussetzungen (s. Ziff. 4.3).

Das berufliche Selbstverständnis des Beistands wird unter Ziffer 4.4 erläutert (siehe auch 3.1).

4.1 Fachliche Voraussetzungen

4.1.1 Ausbildung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Organisationshoheit die ausreichende personelle Ausstattung der Jugendämter sicherzustellen. Sie haben dabei Personen zu beschäftigen, die sich nach ihrer Ausbildung und ihrer Persönlichkeit eignen (Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII).

Zur Führung der Beistandschaft bedarf es kompetenter Fachkräfte, die auf Grund ihrer Ausbildung spezifische Rechts- und Verwaltungskennnisse erworben haben (insbesondere in den Bereichen Familienrecht, Familienverfahrensrecht, Zivilprozessrecht, Sozialrecht und Insolvenzrecht).

Daneben ist auch der Erwerb von Kenntnissen aus sozialen Studiengängen erforderlich (z.B. Gesprächsführung, Konfliktmoderation). Besitzen Personen, die gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII bestellt werden, Teile dieser Qualifikationen nicht, ist eine entsprechende berufsbegleitende Zusatzausbildung – möglichst – mit Zertifizierung notwendig (vgl. u.a. die mehrmodulige „Weiterbildung für Beistände“ der Landesjugendämter in NRW und FH Münster 2013).

Die Weiterentwicklung einer entsprechenden Ausbildung/berufsbegleitenden Zusatzausbildung an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, den Fachhochschulen und Universitäten ist anzustreben, damit einheitliche fachliche Grundkenntnisse vermittelt werden.

4.1.2 Fortbildung

Zur Vertiefung und Aktualisierung vorhandenen Wissens ist der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen unverzichtbar. Eine umfassende Fortbildung durch die überörtlichen und örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendämter, Akademien und Institute) ist erforderlich.

Das Fachwissen muss durch Literatur- und Fachzeitschriftenstudium ständig erweitert bzw. erneuert werden. Unabdingbar sind Kenntnisse in der Nutzung und über die Anwendung vorhandener Informationstechnologien (Internetforen, Skype usw.).

Qualitätsentwicklung und die persönliche Entwicklung sind durch Instrumente wie kollegiale Beratung innerhalb des eigenen Teams und Erfahrungsaustausch in regelmäßig stattfindenden regionalen und überregionalen Arbeitskreisen zu gewährleisten.

4.2 Kenntnisse und Erfahrungen

4.2.1 Recht und Verwaltung

Im Zivil- und Verwaltungsrecht sind insbesondere Kenntnisse in folgenden Rechtsbereichen erforderlich:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Einführungsgesetz (EGBGB)
- alle Bücher des Sozialgesetzbuches
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Zivilprozessordnung (ZPO, EGZPO)
- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Insolvenzrecht (InsO)
- Auslandsunterhaltsgesetz
- zwischenstaatliche Übereinkommen bzw. Verordnungen
- Strafrecht (StGB, StPO)
- Beurkundungsgesetz (BeurkG)
- Aufbau- und Ablauforganisation von Verwaltungen und bei den Gerichten, insbesondere bei den Jugendämtern und Familiengerichten

4.2.2 Kommunikative / Soziale Kompetenz

Das Aufgabenfeld erfordert kommunikative Kompetenz in Form von Beratungs- und Gesprächsführungsmethoden:

- Kommunikationspsychologie, vor allem bei der Gesprächsführung mit Eltern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Rechtsanwälten, Gerichten, Sozialen Diensten und anderen Dienststellen
- Methodenkompetenz beim Führen von Verhandlungen und Gesprächen (z.B. Aktives Zuhören)

- Erkennen und Verstehen von Lebensumständen
- Reflektion der Lebensumstände, um rechtliche Lösungen zu entwickeln und Hilfeangebote zu unterbreiten
- Konfliktmanagement

Auch Kenntnisse zu sozialen Zusammenhängen wie z.B. Integration, Gender und Kinderarmut sollten vorhanden sein.

4.2.3 Verwaltungserfahrung

Die Beratung, Unterstützung und Führung einer Beistandschaft erfordern eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung. Vor der Bestellung zum Beistand ist eine mindestens einjährige Verwaltungserfahrung in diesem Bereich erforderlich. Die Einarbeitung ist verbindlich zu regeln und soll konzeptionellen Vorgaben folgen.

4.3 Persönliche Voraussetzungen

Beistände müssen folgende Fähigkeiten besitzen:

- **Verhandlungsgeschick, Einfühlungsvermögen, Kooperationsfähigkeit**
 - mit den Hilfesuchenden aufgeschlossen umgehen und partnerschaftlich zusammenarbeiten; Hilfsbereitschaft; Freundlichkeit
 - in Gesprächen, Verhandlungen und in schriftlichen Darstellungen Standpunkte so darlegen und so zu argumentieren, dass Verhandlungsziele erreicht werden.

- **Selbstständiges Arbeiten**
 - Rechtsprechung und Fachliteratur eigeninitiativ auswerten
 - Informationen beschaffen
 - individuelle Lösungsmöglichkeiten entwickeln
 - rechtliche Positionen vertreten

- **Entscheidungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, professionelle Distanz**
 - Sachverhalte erfassen, abwägen und entscheiden
 - getroffene Entscheidungen mit klarer und sicherer Verhandlungsführung umsetzen
 - sich persönlich von den Problemen der Klienten abgrenzen

- **Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit**
 - mit Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzten kooperativ zusammenarbeiten
 - mit unterschiedlichen Arbeitsbelastungen flexibel umgehen
 - Arbeitsziele durch effektive Organisation des Arbeitsplatzes erreichen

- **Soziale Kompetenz**
 - persönliche Fähigkeiten und Einstellungen, um Handlungsziele mit den individuellen Einstellungen und Belangen der Beteiligten zu verbinden
 - Empathie, Wertschätzung, Anerkennung, Toleranz
 - im Interesse der beteiligten Personen akzeptable Lösungen erarbeiten

4.4 Berufliches Selbstverständnis

Der Beistand ist Interessenvertreter des Kindes.

Ziel ist es, Hilfesuchende zu beraten und unterstützen, sowie Wege und konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen (Hilfe zur Selbsthilfe).

Der Beistand strebt einvernehmliche Lösungen mit allen Beteiligten an. Abgestimmt auf die persönliche Situation der Hilfesuchenden agiert er als partnerschaftlicher Unterstützer und Dienstleister.

Dabei ist der Beistand in seinem Aufgabenbereich gesetzlicher Vertreter des Kindes (§§ 1716 Satz 2, 1915 Abs. 1, 1793 BGB, 55 Abs. 2 SGB VIII). Er handelt eigenverantwortlich und weisungsunabhängig.

5 Qualitätsentwicklung

Qualität ist die Gesamtheit von Merkmalen einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen.

Für die Beistandschaft bedeutet dies, dass die Arbeit dann Qualität hat, wenn die unter Ziffer 2 bis 4 beschriebenen Anforderungen umgesetzt werden.

In der Literatur wird Qualität definiert als

„eine Eigenschaft, eine Besonderheit, die einem Gegenstand (Produkt), einer Leistung, einem Vorgang, einem Ereignis etc. zugesprochen wird bzw. von diesem erwartet wird. Qualität ist dabei das Ergebnis einer „Konvention“, einer Übereinkunft darüber, was relevante Gruppen mit dem Gegenstand, der Leistung etc. verbinden wollen. Qualitätskriterien sind somit nicht raum-zeitlich unabhängig wirkende bzw. feststellbare Merkmale, sondern können sich je nach Ort, Zeit und Veränderungen bei den definitionsmächtigen Akteuren ändern. Dies bedeutet, dass es „die“ Qualität nicht gibt, sondern nur eine mehr oder weniger gelingende Annäherung an die (zwischen verschiedenen Akteuren) vereinbarten fachlichen Ergebnisse.“
(Jordan 1998, 12).

Bei der Differenzierung des allgemeinen Qualitätsbegriffes wird unterschieden in

- Strukturqualität (Ziff. 5.1)
- Prozessqualität (Ziff. 5.2)
- Ergebnisqualität (Ziff. 5.3)

5.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität bezieht sich auf die organisatorischen Rahmenbedingungen, d.h. die Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt sowie die Möglichkeit des internen Austausches im Fachteam und des regionalen und überregionalen fachlichen Austausches. Sie hat maßgebliche Auswirkungen auf die Prozess- und Ergebnisqualität.

5.1.1 Klärung der fachlichen Kooperation

Die beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten erfordern die Kooperation mit anderen internen und externen Diensten, Behörden und Institutionen. Der Komplexität des Beratungs- und Unterstützungsangebotes und der Themen hierzu im kommunalen Bereich entspricht die Vielfalt der Kooperationspartner:

- Kinderarmut
- Bildungs- und Teilhabeprojekte
- Alleinerziehende
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

etc.

Es ist notwendig, Formen des Miteinanders, z.B. in örtlichen Netzwerken, zu entwickeln. Die Initiative hierzu sollte auch vom Berater, Unterstützer oder Beistand ausgehen.

Bei einer konsequenten institutionalisierten Beratung und Unterstützung für Eltern (§§ 52 a und 18 SGB VIII) ist der Beistand oft der erste Ansprechpartner im Jugendamt mit einer nicht von der Hand zu weisenden Türöffnerfunktion.

Die Einbeziehung in vor Ort umgesetzte Konzepte zu frühen Hilfen kann diese präventive Wirkung noch verstärken.

Er führt das Erstgespräch gem. § 52a SGB VIII und verweist bei Regelungsbedarf in Fragen der Personensorge, des Umgangsrechts, der Namensgebung, ggf. der Beurkundung und der Sozialleistungsansprüche an die zuständigen Dienste.

Der Umgang mit diesen Schnittstellen, die sich durch die Beratungstätigkeiten ergeben, ist zu klären und verbindlich zu vereinbaren (Kooperationsvereinbarung). Insbesondere ist die Einbindung des Beistandes in frühe Hilfen und den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung festzulegen.

5.1.2 Organisatorische Erfordernisse

Die dienstleistungs- und adressatenorientierte Aufgabenwahrnehmung erfordert

- flexible Öffnungszeiten und Terminvereinbarungen,
- Sicherstellen der Erreichbarkeit mit Hilfe technischer Unterstützung (Anrufbeantworter, Internet, Email-Adresse etc.),
- Beratungsfreundliche und kindgerechte räumliche Ausstattung (auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes),
- zeitgemäße technische Ausstattung,
- Fachliteratur.

Diese organisatorischen Rahmenbedingungen sind Grundvoraussetzung, das Leistungsprofil umsetzen zu können.

5.1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Durch regelmäßige interne und externe Öffentlichkeitsarbeit

- sind die Hilfsangebote bekannt zu machen (z.B. Flyer, Tageszeitungen, Regionalfernsehen und Rundfunk, Internetportal etc.),
- werden Multiplikatoren erreicht (z.B. Verbände, Bildungseinrichtungen etc.),
- wird über Rechtsänderungen informiert,
- wird Hilfe zur Selbsthilfe ermöglicht und unterstützt,
- kann persönliche Beratung vor Ort durch Information ersetzt werden.

Auf die gesonderte **Arbeits- und Orientierungshilfe „Öffentlichkeitsarbeit“** wird verwiesen.

5.1.4 Fachgremium

Zur Qualitätssicherung ist die Schaffung eines Fachgremiums/Qualitätszirkels

- zum fachlichen Austausch
- zur Vereinbarungen zur Zusammenarbeit
- zum Austausch über gemeinsame Fortbildungen erforderlich.

Dieses Gremium sollte aus Beiständen, insbesondere auch Vertretern/innen der Justiz (Rechtspfleger/innen, Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Gerichtsvollzieher/innen), Rechtsanwälte/innen und Mitarbeitern/innen sozialer Dienste zusammengesetzt sein. Die Initiative zur Schaffung dieses Fachgremiums geht vom Jugendamt aus.

5.1.5 Personalbemessung

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzesentwurf zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft bereits eine Aussage zum entsprechenden Personalbedarf getroffen:

„Die so beschriebene Tätigkeit erfordert einen nicht unerheblichen Personaleinsatz. Dieser wird letztendlich nur dadurch sichergestellt werden können, dass das bisherige Personal ohne zahlenmäßige Reduzierung seine Tätigkeit stärker auf Information und Beratung verlagert.“

(Bundestagsdrucksache 12/7011 vom 09.03.1994)

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe setzt als Leistungsprofil den Gedanken der Reform des Kindschaftsrechts und der Reform des Unterhaltsrechts sowie den in § 8a SGB VIII neu aufgenommenen Schutzauftrag für das Arbeitsfeld des Beistandes konsequent um. Danach haben Beratung, Unterstützung und Beistandschaft eine zeitliche Reihenfolge, sind eigenständige Aufgabenfelder und stehen gleichwertig nebeneinander.

Durch Intensivierung von Beratung und Unterstützung wird das Ziel angestrebt, Eigenpotentiale der Eltern zu stärken und Beistandschaften nur im notwendigen Umfang einzurichten. Mit der Umsetzung dieser 3 - Stufen – Hilfe sind die Messgrößen der früheren Amtspflegschaft für die Personalbemessung falsch und nicht mehr anwendbar.

Die Umsetzung des Leistungsprofils würde etwa gleiche zeitliche Anteile für Beratung und Unterstützung und für geführte Beistandschaften ergeben. Anzustreben ist ein Anteil der Beratung und Unterstützung von mindestens 50 % der Gesamtarbeitszeit; dies setzt eine Gleichwertigkeit von Beratung und Unterstützung in der statistischen Erfassung voraus. Ein so zugeschnittener Arbeitsplatz ist hinsichtlich der Fallzahlbelastung entsprechend anzupassen.

Basierend auf den Arbeitszeitberechnungen von Frau Prof. Dr. Hildgund Sünderhauf in ihrem Aufsatz „Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel ...“ in Das Jugendamt 6 -7/2011, S. 293 ff. , den Berechnungen in der Kommunalen Orientierungshilfe Baden Württemberg 2012 und den statistischen Erhebungen von Jugendämtern des Überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW ergeben sich für eine Vollzeitkraft mit durchschnittlich 88.000 Jahresnettoarbeitsminuten 100 zu führende Beistandschaften mit einer mindestens gleich hohen Zahl von Beratungen und Unterstützungen.

Werden neben der 3-Stufen-Hilfe weitere Funktionen wahrgenommen, muss nach Festlegung des zeitlichen Anteils dieser Funktionen die Fallzahlbelastung für Beratung, Unterstützung und Beistandschaft angepasst werden.

Zur Erleichterung der Feststellung des örtlich angemessenen Arbeitsplatzschnittes wird auf die **Arbeits- und Orientierungshilfe „Anlagen zum Leistungsprofil“** verwiesen. Diese enthält Muster eines Dokumentations- und Statistikbogens.

5.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Aktivitäten, die zur Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sind. Dazu sollen die eigenen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben anhand des nachfolgenden Kriterienkataloges überprüft werden. Dieser beschreibt die Schlüsselprozesse der Leistungserbringung.

5.2.1 Parteilichkeit

Der Beistand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die ganzheitlichen Interessen des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten (siehe Punkt 3.2). Dabei ist die jeweilige familiäre Situation (z. B. Notlagen, Umgang, Konflikte, Sorgerechtsstreit) zu berücksichtigen. Mit qualifizierter Gesprächsführung und Fachkompetenz ist eine für alle Seiten akzeptable Lösung anzustreben.

5.2.2 Beteiligung der Eltern

Der Beistand arbeitet adressatenorientiert.

Mit den Eltern und Kindern wird im Rahmen einer aktiven und freiwilligen Zusammenarbeit sensibel und partnerschaftlich umgegangen.

Im Erstgespräch ist zu klären, welcher Handlungsbedarf besteht und welche Tätigkeiten durch den Beistand notwendig und machbar erscheinen. Dabei sind die einzelnen Handlungsschritte mit dem Antragstellenden Elternteil abzustimmen. Insoweit bleibt der Elternteil in der Verantwortung. Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

5.2.3 Konfliktmanagement

Voraussetzung für die Konfliktlösung ist es, die Ursachen für bestehende Differenzen zu erkennen und sie einer einvernehmlichen Regelung zuzuführen. Dies bedarf entsprechender Kompetenzen (siehe Ziffer 4.2.2).

5.2.4 Reflektion der eigenen Rolle

Der Beistand muss die eigene Rolle und Aufgabe immer wieder neu reflektieren. Dieses erfordert fachliche Distanz und Selbstkritik.

5.2.5 Kooperation und Kommunikation

Wichtiger Bestandteil der Aufgabe des Beistandes ist der Fachaus-tausch und die Zusammenarbeit mit allen beteiligten Personen und Fachdiensten. Grundsätzlich ist es notwendig, die unterschiedlichen Aufgaben anderer agierender Personen zu akzeptieren.

Über das Zusammenwirken sind (einzelfallübergreifend) generelle verbindliche Regelungen und im konkreten Einzelfall klare, auch dienstliche, Vereinbarungen zu treffen. Zusätzlich muss ein regionaler und überregionaler fachlicher Austausch stattfinden.

5.2.6 Fortbildung

Es ist notwendig, den eigenen Fortbildungsbedarf festzustellen und an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und kontinuierliche Fortbildung einzufordern. Auf das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII wird ausdrücklich verwiesen.

5.2.7 Organisatorische Entscheidungsprozesse

Der Beistand ist in organisatorischen Fragen, die seine besondere Rechts- und Aufgabenstellung betreffen, zu beteiligen. Er hat seine speziellen fachlichen Anliegen einzubringen.

5.3 Ergebnisqualität

Von Ergebnisqualität spricht man, wenn das erzielte Ergebnis als Erfolg oder Misserfolg für alle Beteiligten zu bewerten ist, wobei hier die unterschiedlichen Perspektiven (Kind, Mutter, Vater, Beistand) eine Rolle spielen.

Unter Berücksichtigung der Wahrnehmung der Aufgaben (siehe Ziffer 3.1) ist Ergebnisqualität, wenn folgende Ziele erreicht sind:

- durch Beratung und Unterstützung sind die Eltern befähigt, problemorientiert und im Interesse des Kindes selbstständig zu entscheiden und zu handeln.
- das Kind hat einen Vater.
- für das Kind ist eine Unterhaltsregelung getroffen.

Ergebnisqualität wird nicht nur durch das Erreichen der genannten Ziele, sondern auch am Grad der subjektiven Zufriedenheit der Beteiligten gemessen, z.B.

- durch die Übernahme der Elternverantwortung,
- durch die Verbesserung der Lebensqualität,
- durch die Unabhängigkeit des Kindes von Sozialleistungen,
- durch die Motivation der Fachkraft.

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe wurde erstellt unter besonderer Mitwirkung von:

Angelika Haak-Dohmen
Antje Krebs
Annette Merten
Hans-Werner Pütz
Heinz Roos
Ralf Weyers

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises

Haak-Dohmen,	Angelika	Stadtverwaltung Aachen
Hauswirth,	Elisabeth	Stadtverwaltung Düsseldorf
Hackbarth,	Annerose	Stadtverwaltung Schwerte
Heinen,	Sabine	Städteregion Aachen
Hinrichs,	Kirsten	Stadtverwaltung Unna
Korte,	Ute	Stadtverwaltung Bergkamen
Krebs,	Antje	LWL-Landesjugendamt Westfalen
Luer,	Hermann	Stadtverwaltung Dortmund
Lehmann,	Martina	Stadtverwaltung Niederkassel
Merten,	Annette	Stadtverwaltung Düsseldorf
Otten,	Jürgen	Stadtverwaltung Marl
Pütz,	Hans Werner	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Riemann,	Anja	Stadtverwaltung Schwelm
Roos,	Heinz	Stadtverwaltung Erkrath
Runge,	Evelyn	Stadtverwaltung Bochum
Schmitz,	Christina	Stadtverwaltung Unna
Schupritt,	Roland	Stadtverwaltung Duisburg
Spitzlay,	Ulrike	Stadtverwaltung Köln
Thiele,	Hiltrud	Stadtverwaltung Duisburg
Weddeling,	Manfred	Kreis Borken
Weyers,	Ralf	Stadtverwaltung Krefeld
Zander,	Ralf	Stadtverwaltung Emsdetten

Arbeits- und Orientierungshilfe

Anlagen zum Leistungsprofil

Stand 01.11.2013



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen



Arbeits- und Orientierungshilfe

Anlagen zum Leistungsprofil

Stand 01.11.2013



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland
(LVR)
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50679 Köln
Telefon: +49 (0) 221 809-0
Fax: +49 (0) 221 809 2200
Internet: www.jugend.lvr.de,
E-Mail: post@lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
(LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 251 591 68 98

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, November 2013

Der NRW-Arbeitskreis der Beistände möchte den Praktikern in der Beistandschaft zur Umsetzung des Leistungsprofils **einheitliche** Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.

1 Allgemeine Hinweise	7
1.1 Dokumentationsbogen	7
1.2 Checkliste §§ 52 a und 18 Abs. 1 und 2 SGB VIII	9
1.3 Statistikbogen	9
2 Dokumentationsbogen	10
3 Checkliste § 52 a SGB VIII und § 18 Abs. 1 und 2 SGB VIII ...	11
4 Statistikbogen	12
5 Checklisten § 87c SGB VIII, §§ 1715, 1717 BGB	
5.1 Abgabe der Beistandschaft	13
5.2 Beendigung der Beistandschaft durch Aufhebung oder aus sonstigen Gründen	14
5.3 Beendigung der Beistandschaft wegen Volljährigkeit	15

Zusätzlich wird auf die „Arbeits- und Orientierungshilfe zum Volljährigenunterhalt“ und die „Arbeits- und Orientierungshilfe zur Öffentlichkeitsarbeit“ des überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW verwiesen.

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Dokumentationsbogen

Der **Dokumentationsbogen** dient der **Strukturierung** der nach der Kindschaftsrechtsreform anzubietenden 3-Stufen-Hilfe unter Berücksichtigung des Leitsatzes:

„So viel Beratung wie möglich, soviel Beistandschaft wie nötig!“

Gemeinsam mit den Antragsberechtigten wird intensiv geklärt, ob und welcher Art von Hilfe sie bedürfen. **Qualitätsstandard** sollte sein, dies schriftlich zu dokumentieren.

Zu den Inhalten der 3-Stufen-Hilfe wird grundsätzlich auf das Leistungsprofil des Beistands, Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 sowie 4.4, verwiesen.

Die **Beratung** soll als Ziel möglichst einvernehmliche Lösungen zum Wohle des Kindes haben. Optimal wäre ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten, um den Lebenssituationen von Kindern und ihren Eltern gerecht zu werden und ihre Eigenverantwortung und **gemeinsame** Elternverantwortung zu stärken.

Die **Unterstützung** sollte mit einem schriftlicher Antrag des nach § 18 Abs. 1 und 4 SGB VIII berechtigten Elternteils oder Volljährigen verbunden werden.

Im Rahmen der außergerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann das Jugendamt **im Auftrag des Elternteils oder des Volljährigen** an die Unterhaltspflichtigen schreiben, sie um Auskunftserteilung ersuchen, Ermittlungen bei Dritten einholen, auf die Zahlungsverpflichtung hinweisen und zur Zahlung und Titulierung des Unterhaltsanspruches auffordern.

Es muss in der Formulierung klar zum Ausdruck kommen, dass es sich nicht um eine gesetzliche Vertretung des Kindes oder des Volljährigen handelt (ansonsten unzulässige Rechtsberatung; DIJuF - Rechtsgutachten vom 08.10.2003, JAmt 2003,535; KG Berlin FAMRZ 2002,546; Dr. Oberloskamp Der Amtsvormund 1997,66ff).

Im Rahmen der Unterstützung gehört es auch zu den Aufgaben des Jugendamtes, eine urkundliche Anerkennung der Vaterschaft herbeizuführen.

Die rechtliche Vertretung im gerichtlichen Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gehört nicht zur Unterstützung.

Erst wenn Beratung und Unterstützung nicht zu einer einvernehmlichen Lösung führen oder eine gerichtliche Vertretung des Kindes erforderlich wird, sollte eine Beistandschaft eingerichtet werden. Die Begründung wird in den Dokumentationsbogen aufgenommen.

1.2 Checkliste §§ 52 a und 18 Abs. 1 und 2 SGB VIII

Mit der **Checkliste §§ 52 a und 18 Abs. 1 und 2 SGB VIII** möchten wir vor allem den Berufsanfängern in der Beistandschaft eine Handreichung für das Erstgespräch und etwaige weitere Gespräche mit den Eltern zur Verfügung stellen. In kurzer und übersichtlicher Form werden Sachverhalte und gesetzliche Grundlagen dargestellt. So kann auch während eines Gespräches der Überblick über Besprochenes auf einfache Weise „gecheckt“ werden.

1.3 Statistikbogen

Die bisherige Bemessung der Stellen in der Beistandschaft beruht überwiegend auf den gezählten Beistandschaften. Die Gleichwertigkeit und der zeitliche Umfang von Beratung und Unterstützung wurden nicht berücksichtigt.

Aktenzeichen

Dokumentationsbogen

Datum

schriftlicher Nachweis der Beratung und Unterstützung nach

- § 18 Abs. 1 und 2 SGB VIII § 18 Abs. 4 SGB VIII § 52 a SGB VIII

Fachkraft	Anrufer/ Besuche	Beratung	Dauer /Min.
		<input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> persönlich	

für Kind junger Volljähriger (bis vollend. 21. Lj.) Mutter Vater Sonstige

Beratung

Vermittlung rechtlicher Inhalte (siehe jeweilige Checkliste)

Klärung des Sachverhaltes

- | | | |
|---|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Vaterschaftsfeststellung | <input type="checkbox"/> Sorgerecht/Sorgeerklärung | <input type="checkbox"/> Umgang |
| <input type="checkbox"/> Namensrecht | <input type="checkbox"/> Unterhalt | <input type="checkbox"/> § 1615 I BGB |
| <input type="checkbox"/> Hinweis auf Sozialleistungen | <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | | |
-

Zielvereinbarung/Gemeinsames Lösungskonzept

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> direktes Vermittlungsgespräch zwischen den Beteiligten | |
| <input type="checkbox"/> Unterlagen für Unterhaltsberechnung besorgen | |
| <input type="checkbox"/> Unterhaltsberechnung | <input type="checkbox"/> Zahlungsvereinbarung |
| <input type="checkbox"/> Beurkundung | <input type="checkbox"/> gerichtliche Geltendmachung |
| <input type="checkbox"/> Verweisung an andere Fachdienste / Beratungsstellen | <input type="checkbox"/> Kooperation mit Fachdiensten |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |
-
-

Unterstützung

- Hilfe bei der Formulierung von Schriftstücken
- Erstellen von Schriftstücken
- Muster von Schreiben mitgeben
-

.....

Beratung und Unterstützung reichen nicht aus, daher:

.....

Beistandschaft

- Aufgabenkreise: Vaterschaftsfeststellung
- Unterhaltsrealisierung
- begrenzter Aufgabenkreis

Checkliste § 52 a SGB VIII und § 18 Abs. 1 und 2 SGB VIII

Vaterschaftsfeststellung

- Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung
- volljähriges Kind kann Vaterschaft feststellen lassen
- ⇒ Rechtsfolgen: Abstammung, Unterhaltsansprüche, Erbansprüche, abweichende Regelungen im Ausland
- ⇒ Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung: freiwillig, durch Gerichtsverfahren

Sorgeerklärung, gerichtliche Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

- ⇒ §§ 1626 a, 1626 BGB
- ⇒ Beratung über Rechtsfolgen:
 - gemeinsame freiwillige Willenserklärung oder Antrag beim Familiengericht
 - kein Widerrufsrecht
 - Abänderung nur auf Antrag beim Familiengericht
 - Einrichtung der Beistandschaft nur dann möglich, wenn ein Elternteil das Kind in seiner Obhut hat
- ⇒ evtl. weitere Beratung durch den ASD
- ⇒ letztwillige Verfügung der alleinsorgeberechtigten Mutter, aber § 1680 BGB

Namensrecht

- ⇒ Hinweis auf 3-Monats-Frist nach Abgabe der Sorgeerklärung (nach der Geburt)
- ⇒ vor Geburt (Vaterschaftsanerkennung u. Sorgeerklärung): Bestimmung des Namens bei Anmeldung beim Standesamt (1-Monats-Frist)
- ⇒ Verweis an das Standesamt in namensrechtlichen Fragen

Umgang

- ⇒ generell: Beratung eng am Gesetzestext orientiert, §§ 1684 und 1685 BGB
- ⇒ speziell: Verweisung an den ASD
- ⇒ Hinweis: Auswirkungen des Umgangs auf Unterhalt beachten!

Unterhalt

- ⇒ gemeinsamer Haushalt mit beiden Eltern: keine Barunterhaltungspflicht
- ⇒ bei Trennung: Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den getrennt lebenden Elternteil
- ⇒ bei Nichtzusammenleben: Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach §1615 BGB?
- ⇒ Ermittlung des Unterhaltsanspruchs
- ⇒ Protokoll über Abweichungen (sprich: andere Entscheidung des betreuenden Elternteils) mit Unterschrift des Elternteils!
- ⇒ Durchsetzung und Bedeutung vollstreckbarer Titel; Zwangsvollstreckung
- ⇒ Auskunftsanspruch des Unterhaltsberechtigten (2 Jahre), Überprüfung der Unterhaltshöhe, Dynamisierung
- ⇒ Hinweis auf die Unterhaltungspflicht beider Elternteile und weiterer Verwandter
- ⇒ Hinweis auf öffentliche Leistungen: §§ 62 ff EStG, SGB II u. XII, UVG, Elterngeld usw.
- ⇒ Hinweis auf Mehrbedarf und/ oder Sonderbedarf

Beistandschaft

- ⇒ Antrag (vor und nach der Geburt)
- ⇒ Erklärung, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist und in wessen Obhut sich das Kind befindet
- ⇒ Festlegung des Aufgabenkreises
- ⇒ Personalien der Elternteile
- ⇒ Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile
- ⇒ Hinweis auf §§ 173, 234 FamFG
- ⇒ verfahrensrechtliche Grundlagen FamFG, ZPO
- ⇒ Beendigung der Beistandschaft

Statistikbogen			
1.	Information und allgemeine Auskünfte		
2.	Beratung § 18 Abs. 1 und 2 SGB VIII (§ 18 Abs. 3 nicht in der Beistandschaft) – persönlich, fernmündlich		
3.	Beratung § 18 Absatz 4 SGB VIII – persönlich, fernmündlich		
4.	§ 52 a SGB VIII		
	4.1	Beratung (persönlich, fernmündlich)	
	4.2	Schriftliches Beratungsangebot (Info- u. Erinnerungsschreiben)	
5.	Unterstützung § 18 Abs. 1 SGB VIII	Ist	
	Zugang		
	Abgang		
6.	Unterstützung § 18 Abs. 4 SGB VIII	Ist	
	Zugang		
	Abgang		
7.	Beistandschaft	Ist	
	Zugang		
	Abgang		
8.	Beurkundungen		
	8.1	Sorgeerklärungen	
	8.2	andere Urkunden (Unterhalt, Titelumschreibungen usw.)	
9.	Ergänzungspflegschaften	Ist	
	Zugang		
	Abgang		
10.	§ 8 a SGB VIII		
11.	Sonstiges		
Ermittlung des prozentualen Anteiles von Beratung: Die gezählten Tätigkeiten der Ziffern 2 – 4 multipliziert mit 20 Min.			
Legende zur Statistik AK			
Zu den Definitionen wird auf das Leistungsprofil verwiesen			
1.	- Weiterleitung an andere Fachdienste		
	- Aushändigung von Informationsmaterial		
	- Negativbescheinigung nach § 58 a SGB VIII		
	- Allgemeine Informationen an Dritte, z. B. Sozialleistungsansprüche		
2.	- Keine Beratung des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils		
5.	- Keine Unterstützung des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils		

Checkliste bei Abgabe der Beistandschaft

- Mitteilung über Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes § 87 c Abs. 5 SGB VIII
- Übernahmeantrag gem. § 87 c Abs. 5 SGB VIII

Bis zum Eingang der Übernahmeerklärung sind folgende Arbeiten zu erledigen:

- Klärung und Prüfung der Ersatzansprüche
 - Kurzbrief an Sozialleistungsträger und Forderungsinhaber mit der Bitte um Bezifferung der Ansprüche und Aufstellung der Forderungen.Folgende Reaktionen der Forderungsinhaber sind möglich:
 - Bezifferung der Forderung
 - Antrag auf Teilausfertigung zur Vollstreckung
 - Ggf. Verzichtserklärung zur Akte
 - keine Reaktion; in diesem Fall Darstellung in Sachverhalt
- Rückstandsberechnung mit Titelhistorie
- Eingang der Übernahmeerklärung
- Abgabe an das zuständige Jugendamt

Inhalt des Abgabeschreibens:

- Daten Vater, Mutter, andere Beteiligte: Namen, Geburtsdaten, Anschriften
 - Höhe des laufenden Unterhaltes mit Angabe des Titels
 - Rückstandsberechnung mit Titelhistorie
 - Soll im Zeitpunkt der Abgabe
 - Ist im Zeitpunkt der Abgabe
 - Rückstand insgesamt
 - Rückstand einzelne Zahlungsempfänger
 - Daten Zahlungsempfänger
 - Bezeichnung Az. und Kassenzeichen
 - Anschriften
 - Bankverbindung
 - ggf. Zahlungszeiträume
 - Kurze Sachverhaltsdarstellung
 - letzte Überprüfung
 - Altersgruppenwechsel
 - Zahlungsmodalitäten
 - Aktuelle Änderungen betreffend z.B. Insolvenzantrag, Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit
 - Informationen über bestehende ungeklärte Forderungen eines Leistungsträgers
 - Informationen über Mitteilungen an Mutter, Vater, andere Zahlungsempfänger, Drittschuldner
 - Bitte um schriftliche Bestätigung des Akteneinganges
-
- Abgabeinformationen an:
 - Mutter
 - Vater
 - Andere Zahlungsempfänger wie UVK, Sozialleistungsträger etc.
 - ggf. Drittschuldner, Insolvenzverwalter
 - Versendung des Abgabeschreibens und der Akte an das übernehmende Jugendamt
 - Dokumentation der Abgabe und Archivierung

Checkliste bei Beendigung der Beistandschaft durch Aufhebung oder sonstige Gründe

- Beendigung der Beistandschaft durch schriftliche Erklärung § 1715 BGB oder durch Wegfall der in § 1713 BGB genannten Voraussetzungen
- Schlussbericht mit Rückstandsberechnung und Titelhistorie
 - Soll im Zeitpunkt der Beendigung
 - Ist im Zeitpunkt der Beendigung
 - Rückstand insgesamt
 - Rückstand einzelner Zahlungsempfänger
- Beendigungsmitteilungen

Inhalt der Beendigungsmitteilungen:

- **Mutter:** Schlussbericht mit Rückstandsberechnung und Titelhistorie
 - Soll im Zeitpunkt der Beendigung
 - Ist im Zeitpunkt der Beendigung
 - Rückstand insgesamt
 - Rückstand einzelne Zahlungsempfänger
- **Vater:** Schlussbericht mit Rückstandsberechnung und Titelhistorie
 - Soll im Zeitpunkt der Beendigung
 - Ist im Zeitpunkt der Beendigung
 - Rückstand insgesamt
 - Rückstand einzelne Zahlungsempfänger
- **Andere Zahlungsempfänger wie UVK, Sozialleistungsträger etc.**
 -
 - Schlussbericht mit Rückstandsberechnung und Titelhistorie
 - Soll im Zeitpunkt der Beendigung -Ist im Zeitpunkt der Beendigung
 - Rückstand insgesamt
 - Rückstand einzelne Zahlungsempfänger
- **ggf. Drittschuldner, Insolvenzverwalter:**
 - Mitteilung über die Beendigung der Beistandschaft
 - Mitteilung an wenn die Zahlungen zu erfolgen haben
- Dokumentation der Beendigung und Archivierung

Checkliste bei Beendigung der Beistandschaft (Volljährigkeit)

- Frühzeitiges Anschreiben vor Eintritt der Volljährigkeit (ca. 2 bis 6 Monate vorher)
- Schreiben mit Beratungsangebot gemäß § 18 Abs. 4 SGB VIII an zukünftig volljährig werdendes Kind und Eltern

Bis zum Eintritt der Volljährigkeit sind folgende Arbeiten zu erledigen:

- Klärung und Prüfung der Ersatzansprüche
- Kurzbrief an Sozialleistungsträger und Forderungsinhaber mit der Bitte um Bezifferung der Ansprüche und Aufstellung der Forderungen.

Folgende Reaktionen der Forderungsinhaber sind möglich:

- Bezifferung der Forderung
- Antrag auf Teilausfertigung zur Vollstreckung
- Ggf. Verzichtserklärung zur Akte
- keine Reaktion; in diesem Fall Darstellung in Sachverhalt

- Rückstandsberechnung mit Titelhistorie
- Beendigungsmitteilungen bei Eintritt der Volljährigkeit

Inhalt der Beendigungsmitteilungenan:

- **Mutter:** Darstellung über Leistungen und Leistungserbringer, Berechnungen und Titelhistorie, Hinweise auf weitere Unterhaltspflichten, Ausgleichsanspruch
- **Vater:** Berechnungen und Hinweise zu rechtlichen Änderungen auch zur Höhe des Unterhaltes, durch Eintritt der Volljährigkeit, Beendigung der Zahlung an den Beistand
- **Volljährigen:** Gesondertes eigenes Anschreiben, mit rechtlicher Information zum Unterhaltsanspruch einschl. der Verjährungsfristen, Verwirkung, Geltendmachung sowie Darstellung des gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungsauftrages; in Ablichtung das Anschreiben an die Mutter und an den Vater und ein ausführliches Informationsblatt als Anlage

- Informationsschreiben an:
- Mutter
 - Vater
 - Andere Zahlungsempfänger wie UVK, Sozialleistungsträger etc.
 - ggf. Drittschuldner, Insolvenzverwalter
- Dokumentation der Beendigung und Archivierung

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe wurde erstellt unter besonderer Mitwirkung von:

Angelika Haak-Dohmen
Annette Merten
Hans-Werner Pütz
Heinz Roos
Ralf Weyers

Teilnehmer/innen des Arbeitskreises, Stand 1.7.2013

Haak-Dohmen,	Angelika	Stadtverwaltung Aachen
Hackbarth,	Annerose	Stadtverwaltung Schwerte
Heinen,	Sabine	Städteregion Aachen
Hinrichs,	Kirsten	Stadtverwaltung Unna
Korte,	Ute	Stadtverwaltung Bergkamen
Krebs,	Antje	LWL-Landesjugendamt Westfalen
Luer,	Hermann	Stadtverwaltung Dortmund
Lehmann,	Martina	Stadtverwaltung Niederkassel
Merten,	Annette	Stadtverwaltung Düsseldorf
Otten,	Jürgen	Stadtverwaltung Marl
Pütz,	Hans Werner	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Riemann,	Anja	Stadtverwaltung Schwelm
Roos,	Heinz	adaptiertes Mitglied
Runge,	Evelyn	Stadtverwaltung Bochum
Schmitz,	Christina	Stadtverwaltung Unna
Schupritt,	Roland	Stadtverwaltung Duisburg
Spitzlay,	Ulrike	Stadtverwaltung Köln
Thiele,	Hiltrud	Stadtverwaltung Duisburg
Weddeling,	Manfred	Kreis Borken
Weyers,	Ralf	Stadtverwaltung Krefeld
Zander,	Ralf	adaptiertes Mitglied

Arbeits- und Orientierungshilfe

Öffentlichkeitsarbeit

Stand 01.11.2013



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen



Arbeits- und Orientierungshilfe

Öffentlichkeitsarbeit

Stand 01.11.2013



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, November 2013

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1 Interne Öffentlichkeitsarbeit	9
1.1 Jugendhilfeausschuss – mündlicher Bericht/Vorlage	9
1.2 Amts-, Abteilungs- oder Sach- gebietsbesprechungen	9
1.3 Intranet	10
1.4 Hauspostille	10
1.5 Flyer	10
1.6 Entscheidung und Vorbereitung der externen Öffentlichkeitsarbeit	10
2 Externe Öffentlichkeitsarbeit	
(siehe grundlegend 1.6)	11
2.1 Schreiben an Väter und Mütter, Vordrucke die Verwendung finden	11
2.2 Funk und Fernsehen (Privat, öffentlich-rechtlich, regional und überregional)	11
2.3 Internet	11
2.4 Presse	12
2.5 Flyer	12
2.6 Info-Veranstaltungen	12
2.7 Sprechstunden im Sozialraum (Familienzentren)	12

2.8	Vernetzung (Aufzählung in Infos anderer)	13
2.9	Präsentation (Türschild, Visitenkarte, Wegweiser) = corporate design	13
2.10	Kundenbefragung	14
2.11	Sonstiges	14
3	Anlagen	15 - 33

Vorwort

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit

Eines der Hauptziele, die die Beistandschaft mit der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt, ist der Ausbau des Bekanntheitsgrades der Dienstleistungen in diesem Bereich des Jugendamtes.

Die Beistandschaft ist für viele Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Konfliktlagen ein „Türöffner“ und sozialer Sensor für das Erkennen wichtiger Bedarfs- und Hilfslagen und die Inanspruchnahme unterschiedlicher Jugendhilfeleistungen zur Förderung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und deren Aufwachsen. Dadurch soll eine Kultur der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens geschaffen werden, die zu einer **positiven** Außenwahrnehmung (Image) des Jugendamtes beiträgt.

Ein so gefördertes Image des Jugendamtes führt zu einer Stärkung des beruflichen Selbstverständnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist gleichzeitig ein weiteres wichtiges Motiv für den Auf- und Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit (Public Relation).

Die Präsenz der Dienstleistungsangebote der Beistandschaft in der Öffentlichkeit unterstützt Eltern so in ihren Möglichkeiten zum Wohle ihres Kindes eigenverantwortlich Regelungen zu treffen.

Eine konsequente Öffentlichkeitsarbeit führt zu einer qualitativ besseren Beratung und Unterstützung und trägt zur Vermeidung von Kinderarmut und der Reduzierung öffentlicher Sozialleistungen bei.

Ein Budget für eine kontinuierlich angelegte Öffentlichkeitsarbeit ist daher ein absolutes Muss für den modernen "**Dienstleister Jugendamt**".

Dieser Arbeits- und Orientierungshilfe versteht sich als ein Teil der Öffentlichkeitsarbeit des gesamten Jugendamtes.

Interne Öffentlichkeitsarbeit

Jugendhilfeausschuss – mündlicher Bericht/Vorlage

Grundsätzlich soll sich die Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss präsentieren.

Mindestens einmal in jeder Legislatur sollte im Jugendhilfeausschuss über die Tätigkeit durch jeden Arbeitsbereich berichtet werden. Eine zusätzliche Berichtsvorlage mit statistischen Auswertungen, die die Effizienz der Arbeit widerspiegelt, kann für bleibende Eindrücke sorgen.

Sofern zwischen Verwaltung des Jugendamtes und Jugendhilfeausschuss Zielvereinbarungen getroffen werden, sollte die Beistandschaft anstreben, Bestandteil einer solchen Vereinbarung zu werden.

Das Muster einer Berichtsvorlage ist als Anlage beigefügt.

Amts-, Abteilungs- oder Sachgebietsbesprechungen

Das Arbeitsfeld des Beistandes sollte allen Leitungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes in Sachgebiets-, Abteilungs- und Amtsbesprechungen bekannt gemacht werden. Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern sollen herausgearbeitet und verdeutlicht werden (Schnittstellen erkennen und benennen, Kooperationsvereinbarungen schließen).

Intranet

Der hausinterne Netzauftritt sollte in allen die Eltern betreffenden Bereichen mit dem Internet-Auftritt der Kommune verlinkt sein.

Hauspostille

In allen Arten von vor Ort installierten Mitteilungsblättern- und Zeitungen können Beiträge zur/über die Arbeit des Arbeitsbereiches geschaltet werden.

Flyer

Siehe beigefügte Beispiele aus Düsseldorf und Aachen.

Entscheidung und Vorbereitung der externen Öffentlichkeitsarbeit

Innerhalb der Hierarchie Zustimmung für externe Öffentlichkeitsarbeit einholen. Klären, wer spricht/interviewt wird, wer die Grundlagen erarbeitet und anschließend den Kontakt aufrecht erhält (Kontinuität der Öffentlichkeitsarbeit).

Externe Öffentlichkeitsarbeit (siehe grundlegend 1.6)

Schreiben an Väter und Mütter, Vordrucke die Verwendung finden

Sachlich, bürgerorientiert und verständlich, bestimmt, freundlich, mit Gesprächs- und/oder Terminangebot, einzelfallbezogene Ansprache (Ihr Sohn/Ihre Tochter), den „richtigen Ton“ treffen.

Das Muster eines Anschreibens ist als Anlage beigefügt.

Funk und Fernsehen (Privat, öffentlich-rechtlich, regional und überregional)

- Kontakt zur Redaktion aufnehmen
- Themen aufbereiten
- konkrete Anlässe nutzen (z.B. Unterhaltsreform, Kindergeldänderung)
- einmaliger Auftritt oder Mehrteiler als Bericht oder Interview

Internet

Ein beispielhafter Internetauftritt der Beistandschaft der Stadt Schwerte ist als Anlage beigefügt.

Presse

Für eine Veröffentlichung in der Presse sind gleiche Vorbereitungen wie unter Ziff. 2.1 notwendig.

Ein Beispiel zur Beschreibung eines Arbeitsgebietes in sprachlich lebhafter Form ist als Anlage beigefügt.

Flyer

Wenn diese erstellt werden, muss der Adressatenkreis festgelegt sein (s. auch 2.6).

Beispiele aus Düsseldorf und Aachen sind als Anlage beigefügt.

Info-Veranstaltungen

Sie dienen bei entsprechender Ausrichtung dazu, Beratungskontakte zu qualifizieren und in Anzahl und Dauer zu reduzieren (Info- Abende, Stammtisch, Bildungseinrichtungen, Kliniken, Hebammen, Kinder- und Frauenärzte, etc.).

Sprechstunden im Sozialraum (Familienzentren)

Die Sprechstunde im Familienzentrum ist eine Beratung außerhalb des Jugendamtes. So können auch Familien erreicht werden, die Beratung und Unterstützung in ihrem gewohnten Umfeld wahrnehmen möchten. Siehe Anlage.

Vernetzung (Aufzählung in Infos anderer)

Koordination, Kooperation mit internen und externen Diensten und örtlichen Trägern, z.B. örtlich vertretene Verbände und Träger der freien Jugendhilfe und sonstige thematisch verbundene Institutionen.

Dies gilt vor allem bei der Einrichtung örtlicher früher Hilfen.

Präsentation (Türschild, Visitenkarte, Wegweiser)

= corporate design

Zur Erhöhung der Aufmerksamkeit für das Arbeitsgebiet/Abteilung/Team Beistandschaft ist die Bezeichnung von Bedeutung. Es kann der Begriff Beistandschaft verwandt oder die zu tätigen Aufgaben zum Ausdruck gebracht werden, z.B.: „Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten und Prozessvertretung“, „Beratung Vaterschaft und Unterhalt, Beistandschaften“.

In Aachen wurden im Rahmen eines gemeinsamen Präsentations- und Marketingkonzeptes des Fachbereiches Jugend und des Bündnisses für Familie für alle Arbeitsbereiche Flyer mit einer Kurzbeschreibung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche unter einem einheitlichen Layout erstellt. Für jeden Bereich wurde zusätzlich ein thematisches Banner (Roll Up) gefertigt.

Ziel war, den Fachbereich Jugend oder Teilbereiche davon durch ein prägnantes Gestaltungskonzept hausintern oder auf Veranstaltungen (z.B. Tag der Integration, Bildungskongress, etc.) zu präsentieren.

Das Foto des „Roll-up“ verdeutlicht diese Art der Präsentation.
Siehe Anlage.

Kundenbefragung

Unter Hinweis auf Ziffer 5.3 des Leistungsprofils des Beistandes ist die Ergebnisqualität direkt bei den beratenen Personen abzufragen.

Auf den Bericht zu einer Kundenbefragung im Kreisjugendamt Heilbronn in „Das Jugendamt 2006/430 ff. „ wird verwiesen. Einer der dort verwendeten Fragebogen ist als Anlage beigefügt.

Sonstiges

Neben den unter den vorstehenden Textziffern aufgeführten Möglichkeiten kommen weitere Instrumente zur Öffentlichkeitsarbeit in Frage, die nicht gesondert aufgelistet werden.

Beispielhaft sei hier nur die Einrichtung eines Servicetelefons genannt.

zu Ziffer 1.1: Muster einer Jugendhilfeausschuss-Vorlage

KREIS BORKEN
Der Landrat

Borken, 25.02.2008

Sitzungsvorlage Nr. 0029/2008

Jugendhilfeausschuss		TOP: 3	Öffentlich
-----------------------------	--	---------------	-------------------

Zuständige Facheinheit: 51- Fachbereich Jugend und Familie	Berichterstatter/in:
--	-----------------------------

Beratungsgegenstand:

Bericht zur Reform des Unterhaltsrechts.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 (BGBl S.3149)

Sachdarstellung:

Am 01.01.2008 ist das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat die unterhaltsrechtliche Stellung von Kindern zu Lasten der Ehegatten gestärkt. Verbessert wurde auch die Rechtsposition von Elternteilen, die nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet waren.

Die neuen Regelungen haben daher erhebliche positive wie negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Familien. Dies gilt sowohl für die Unterhaltsberechtigten als auch für die Unterhaltsschuldner.

Daher sollen die Ziele, die wichtigsten Neuregelungen der Reform und deren Folgen für die Lebenssituation der Betroffenen in einem mündlichen Bericht dargestellt werden.

zu Ziffer 1.5: Beispiele für Flyer aus Aachen und Düsseldorf



Beratung und Unterstützung

- für Eltern, die bei Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind
- für alle Eltern, die Kindesunterhalt geltend machen
- für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in Unterhaltsangelegenheiten.

Beratung und Unterstützung erhalten Sie im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (Jugendamt) Mozartstr. 2-10, 52058 Aachen oder unter beistandschaften@mail.aachen.de

Beistandschaft für Ihr Kind

Sofern eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, können Sie kostenfrei für Ihr Kind jederzeit schriftlich beim Jugendamt die Einrichtung einer Beistandschaft für die

- Feststellung der Vaterschaft und/oder
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche

zur Vertretung Ihres Kindes im gerichtlichen Verfahren beantragen.

Voraussetzung ist, dass Sie sorgeberechtigt sind und das Kind sich in Ihrer Obhut befindet. Durch die Beistandschaft wird Ihre elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Eine Beendigung der Beistandschaft ist jederzeit möglich.

Ansprechpartner

Frau Genten A, Ba - Bh, G	Fon: 0241 432-45394
Frau Quilitzsch Bi - Bz	Fon: 0241 432-45395
Frau Kasperowski C, Mu - Mz, N	Fon: 0241 432-45397
Frau Rüber D - F	Fon: 0241 432-45953
Frau Simonis H - J	Fon: 0241 432-45398
Frau Bongard K	Fon: 0241 432-45392
Frau Engelhardt L - Mt	Fon: 0241 432-45393
Frau Kuhle O - R	Fon: 0241 432-45922
Frau Dannenberg S - Sr	Fon: 0241 432-45391
Frau Kirch St - Sz, T - Z	Fon: 0241 432-45397

Eine telefonische Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Beurkundungen (nach Terminabsprache)
Herr Schroeder Fon: 0241 432-45396

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Stadt Aachen unter www.aachen.de

© Grafisch auf 100% Recyclingpapier

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Mozartstraße 2-10
52054 Aachen
Fon: 0241 432-45900
Fax: 0241 432-45390
kinderjugendschule@maf.aachen.de



Beratung und Unterstützung

in Vaterschaftsfragen, Unterhaltsangelegenheiten, Beistandschaften, Beurkundungen

stadt aachen

www.aachen.de



Vaterschaft

Die Bedeutung

Bekommen Sie als nicht verheiratete Frau ein Kind, bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn Sie mit Ihrem Kind und dem Vater als Familie zusammen leben.

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist für jeden Menschen von großer Bedeutung. Erst nach einer wirksamen Vaterschaftsfeststellung wird der Vater des Kindes im Geburtseintrag beigeschrieben; auch erwirbt Ihr Kind erst durch die wirksame Vaterschaftsfeststellung gegenüber dem Vater Unterhaltsansprüche sowie Erb- und Rentenansprüche und den Anspruch auf Umgang. Bei der Beantragung von öffentlichen Leistungen könnte es hilfreich sein, dass die Vaterschaft festgestellt ist. Es empfiehlt sich, die Vaterschaft sofort nach der Geburt feststellen zu lassen.

Die Möglichkeiten

Der Vater Ihres Kindes kann kostenfrei beim Jugendamt oder beim Standesamt oder auch kostenpflichtig bei einem Notar in einer Urkunde seine Vaterschaft anerkennen. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon vor Geburt des Kindes möglich. Diese Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter, gleichfalls in urkundlicher Form.

Wenn der Vater des Kindes nicht bereit ist, seine Vaterschaft anzuerkennen, können Sie beim Familiengericht die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft beantragen. Das Jugendamt kann Sie hierbei im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen.



Unterhalt

Die Geltendmachung

Das Jugendamt informiert und berät Sie über Ihre Ansprüche und unterstützt Sie als Eltern insbesondere bei Fragen zum Kindesunterhalt, sofern sich das Kind in Ihrer Obhut befindet. Der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes kann nach Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des anderen Elternteiles errechnet und festgestellt werden. Um den Anspruch des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil rechtlich abzusichern, ist es ratsam, die Unterhaltsverpflichtung schriftlich in einer Urkunde festzulegen. Die Beurkundung der Unterhaltsverpflichtung kann beim Jugendamt kostenfrei erfolgen.

Falls der andere Elternteil zu einer urkundlichen Festlegung der Verpflichtung nicht bereit ist, kann der Unterhaltsanspruch des Kindes nur in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Auch hierbei kann das Jugendamt Sie im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen.

Volljährige

Sie können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes bei der Geltendmachung Ihrer Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüche in Anspruch nehmen. Eine eventuell erforderlich werdende gerichtliche Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegenüber Ihren Eltern durch das Jugendamt ist nicht möglich.



Sorgerecht

Die gemeinsame elterliche Sorge

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sind, haben Sie als Mutter die alleinige elterliche Sorge.

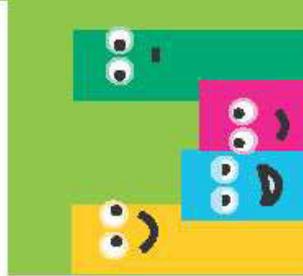
Aufgrund der Änderung des Kindschaftsrechtes ist es seit dem 01.07.1998 möglich, dass Sie auch ohne mit dem Vater des Kindes verheiratet zu sein, mit ihm die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Dazu müssen Sie und der Vater des Kindes eine Sorgeerklärung abgeben. Die Beurkundung dieser Sorgeerklärung kann kostenfrei beim Jugendamt oder auch kostenpflichtig bei einem Notar erfolgen. Die Sorgeerklärung kann ebenfalls bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Eine Rücknahme der Sorgeerklärung ist nicht möglich. Sollte einer von Ihnen später eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge wünschen, so ist dies nur durch eine Entscheidung des Familiengerichtes möglich.

Das Jugendamt Ihres Wohnortes stellt Ihnen als Mutter bei Bedarf eine Bescheinigung darüber aus, dass keine Sorgeerklärung abgegeben wurde.

Aufgrund der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes ist eine Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern durch den Gesetzgeber zu erwarten. Über die aktuelle Rechtslage können Sie sich jederzeit informieren.



**Familienförderung-
Beistandschaft**
Informationen für
Eltern zu Unterhalt,
Sorgerecht
und Vaterschaft



Herausgeberin von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Jugendamt
Verantwortlich: Johannes Horn
Redaktion: Melanie Cimber, Saskia Zeller
Gestaltung: Pauline Demacke
Fotos: © Patricia Tilby, © stoneman,
© Gracia Georgiew, © Monkey Business,
© Elena Kopysova-Vasiz, © Ramona
Heim – alle Fotolia.com
V/09-4
www.duesseldorf.de/jugendamt



So erreichen Sie die Beistandschaft
Ihre Ansprechpartnerin beziehungsweise Ihr Ansprechpartner richtet sich nach dem Familiennamen des Kindes und kann erfragt werden unter der

Service Nummer 0211. 89-98969.

Das Servicetelefon ist von 9 bis 15.30 Uhr und freitags von 9 bis 14.30 Uhr erreichbar.
Bitte vereinbaren Sie einen individuellen Beratungstermin. Damit haben Sie keinerlei Wartezeiten.

Wir sind für Sie da!

Willi-Becker-Allee 7, 3. Etage
40227 Düsseldorf

(direkt am Hauptbahnhof,
Ausgang Bertha-von-Suttner-Platz)

- Servicenummer: 0211. 89-98969
- Telefax: 0211. 89-29332
- E-Mail: beistandschaft@duesseldorf.de
- www.duesseldorf.de/jugendamt/fam/famfoe/bei.shtml



Im Fokus steht das Kind! Beistandschaft für Eltern

Ob Eltern verheiratet, geschieden oder ledig sind – das Fachteam Beistandschaft im Jugendamt bietet Service für Familien bei Fragen rund um **Vaterschaft** und **Unterhalt**:

Eine Patchwork-Familie möchte kicken, wer wie viel Unterhalt an wen zahlen muss. Ein Kind wechselt seinen Aufenthaltsort von der Mutter zum Vater. Ein Vater will seine Vaterschaft nicht anerkennen.

Wenn es erforderlich ist, vertritt die Beistandschaft ihr Kind auch vor Gericht. Darüber hinaus berät sie unerfahrene Paare, die das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind wahrnehmen möchten. Im Mittelpunkt stehen im Sinne der Familienförderung dabei immer die Interessen des Kindes.

Eine Trennung oder Scheidung kann die Eltern emotional sehr auflieben. Damit intensive Konflikte nicht über das Kind ausgegossen werden, unterstützt das Jugendamt Alleinerziehende in der Auseinandersetzung über den Kindesunterhalt.



Wer kann sich beraten lassen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beistandschaft sind für Sie da!

- Wir beraten werdende Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind,
- Elternstelle, bei denen das Kind lebt,
- junge Volljährige, die noch keine 21 Jahre alt sind.

Unterhalt:

- Wir berechnen, beurkunden und machen den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes gegebenenfalls auch gerichtlich geltend.
- Wir setzen den Unterhaltsanspruch durch, einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Strafanzeigen.
- Wir beraten und unterstützen junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Wir beraten und unterstützen den Elternteil, bei dem das Kind lebt, hinsichtlich seiner eigenen Unterhaltsansprüche an den anderen Elternteil (Betreuungsunterhalt, Erziehungsleistungen).

Alle Beratungen sind kostenfrei!



Sorgeerklärung

- Wir beraten Sie zu rechtlichen Fragen der Sorgeerklärung.
- Wir besprechen dem allein sorgeberechtigten Elternteil auf Wunsch, dass keine Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen Sorge vorliegt (sogenanntes „Negativtestat“).

Beurkundung

- Wir beurkunden unter anderem Vaterschaftsankennungen.
- Mutterschaftsankennungen.
- Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsankennung.
- Unterhaltsverpflichtung.



Vaterschaft

- Wir beurkunden Vaterschaftsankennungen vor oder nach der Geburt des Kindes, wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind.
- Wir beraten und unterstützen Mütter in Vaterschaftsfragen, vor oder nach der Geburt des Kindes.
- Wir vertreten ihr Kind vor Gericht, wenn eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft nicht erfolgt.

Vaterschaftsanfechtung

- Wir helfen Ihnen bei der Klärung der tatsächlichen Abstammung Ihres Kindes, wenn der in der Geburtsurkunde als Vater eingetragene Mann nicht der Vater Ihres Kindes ist.
- Informationen zur Vaterschaftsanfechtung erhalten Sie unter den Telefonnummern **0211.89-98939** und **0211.89-98938**.

zu Ziffer 2.1: Anschreiben der Stadt Aachen



Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen –FB 45/39– 52058 Aachen

Auskunft

Frau

Gebäude Mozartstraße 2-10
Zimmer 218
Telefon (0241) 432-
Telefax (0241) 432-45993
e-mail a
Internet www.aachen.de
Aktenzeichen FB 45/39
Kassenzeichen
Datum 21.11.2008

Sehr geehrte Frau ,

vom Standesamt habe ich die Mitteilung bekommen, dass Sie am ein Kind geboren haben. Zur Geburt Ihres Kindes gratuliere ich Ihnen ganz herzlich und wünsche Ihnen alles Gute für die gemeinsame Zukunft.

Durch die Geburt Ihres Kindes ergeben sich sicherlich einige Veränderungen in Ihrem Leben. Damit verbunden sind auch neue Aufgaben und neue Verantwortung.

Ich bin Ihre Ansprechpartnerin im Jugendamt und stehe Ihnen zur Verfügung, um Sie über die Rechte Ihres Kindes zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Dieses Angebot mag Ihnen die Entscheidung erleichtern, die rechtlichen Ansprüche Ihres Kindes in eigener Verantwortung zu klären und durchzusetzen oder sich aber der kostenfreien Hilfe des Jugendamtes zu bedienen.

Hierzu lade ich Sie herzlich zu einem persönlichen Gespräch ein und bitte um telefonische Terminvereinbarung. Wenn Sie dies wünschen, bin ich auch gerne zu einem persönlichen Gespräch in Ihrer häuslichen Umgebung bereit. Der Vater Ihres Kindes kann gerne an dem Gespräch teilnehmen.

Einige Informationen können Sie vorab bereits dem beigegeführten Merkblatt entnehmen.

Ich freue mich auf Ihren Besuch/Anruf und verbleibe
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

- Anlage -

zu Ziffer 2.3: Tipps zur Homepage-Erstellung

Textgestaltung:

- Inhalte kurz und prägnant darstellen, müssen schnell erfasst werden können
- (kurze Texte, kurze überschaubare Sätze)

Anordnung der Informationen (Pyramidenstil)

- Überschrift: kurz und einprägsam - soll Interesse erwecken
- dann: Kurzübersicht (2 bis 3 Sätze)
- Hauptteil: evtl. als Link, Extrablatt
(stark strukturiert, überschaubare kurze Sätze, adressatengerechtes Sprachniveau)

Strukturierung des Textes

- Nummerierungen und Listen
- Setzen von Absätzen
- Hervorhebung von wichtigen Satzteilen (z.B. fett schreiben)
- evtl. Grafiken

Seitendesign

- Übersichtlichkeit
- Ordnung auf dem Bildschirm
- Gleichförmigkeit
- kein technischer Schnickschnack

Corporate Design

- alle Seiten im gleichen Layout

Farbenkonzept

- gute Farbkontraste sorgen für bessere Lesbarkeit
- mit wenigen Farben arbeiten
- die inhaltliche Gliederung kann durch Farben visuell unterstützt werden

Navigation

Startseite

- Interesse wecken und Ausblick geben
- Verlinkung zu untergeordneten Seiten (nicht zu viele Ebenen)
- Links müssen genau betitelt werden, damit der User weiß, was ihn erwartet
- auf jeder Seite sollte eine Schaltfläche mit direkter Verknüpfung zur Startseite vorhanden sein
- der Besucher soll ohne große Umwege zu Zielen kommen
- keine Hyperlinks in Fließtexten (Unterbrechung)

Suche

Auf der Startseite muss es durch eine gut sichtbare Suchfunktion (wichtigste Suchbegriffe müssen verbunden sein) möglich sein direkt zur gesuchten Seite zu kommen

Suchwörter:

- alleinerziehend,- Beistandschaft, - Düsseldorfer Tabelle, - nichtehelich, - uneheliche Kinder, - unverheiratet, -Urkunde, - Unterhalt- , - Sorgeerklärung, - Sorgerecht, -Vaterschaft; - Vaterschaftsanerkennung; - Vormundschaft, - Beurkundung

zu Ziffer 2.3: Muster eines Internetauftritts (Stadt Schwerte)

Beratung und Unterstützung

für alleinerziehende und nicht miteinander verheiratete Elternteile (Mütter und Väter)

Ausführliche allgemeine Informationen erhalten Sie durch die nachstehend benannte Broschüre.

Link: Broschüre Kindschaftsrecht/Beistandschaft

Vaterschaft

- Wir beraten Sie als Mutter in Vaterschaftsfragen nach oder bereits vor der Geburt Ihres Kindes.
- Wir beurkunden Vaterschaftsanerkennungen und Ihre dafür erforderliche Zustimmung.
- Wir unterstützen Sie ggf. durch Formulierung und Erstellung von Schriftsätzen.
- Wenn der Vater sein Kind nicht anerkennen will, vertreten wir Ihr Kind als Beistand vor Gericht im Vaterschaftsprozess.

Mehr Informationen:

- [Merkblatt über die Anerkennung der Vaterschaft und die Rechtsfolgen](#)
- [Merkblatt zum Kindschaftsrecht](#)

Unterhalt

- Wir beraten Sie als betreuenden Elternteil, auch gemeinsam mit dem Vater, in Unterhaltsangelegenheiten Ihres Kindes.
- Wir berechnen und beurkunden den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes.
- Wir unterstützen Sie ggf. durch Formulierung und Erstellung von Schriftsätzen.
- Wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, vertreten wir Ihr Kind als Beistand vor Gericht im Unterhaltsprozess.
- Wir beraten und unterstützen junge Erwachsene in Unterhaltsangelegenheiten bis zum 21. Lebensjahr.
- Wir beraten und unterstützen Sie, als betreuenden Elternteil, hinsichtlich Ihrer eigenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil.

Mehr Informationen:

- [Merkblatt für Sorgeberechtigte zur Auskunftspflicht des Kindes](#)
- [Merkblatt zur Festsetzung der Höhe des Unterhaltsanspruches des Kindes](#)
- [Merkblatt Kindesunterhalt - volljährige Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres](#)
- ["Unterhaltsrechtl. Leitlinien des OLG Hamm"](#)
- ["Düsseldorfer Tabelle"](#)

Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge (Sorgeerklärung)

- gilt nur für Elternteile, die nicht miteinander verheiratet sind oder waren -

- Wir informieren und beraten Sie zu den Möglichkeiten der gemeinsamen elterlichen Sorge und den rechtlichen Konsequenzen.
- Wir beurkunden Ihre Sorgeerklärungen.
- Wir erstellen eine Bescheinigung, wenn keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde (das sog. Negativattest).

Mehr Informationen:

- [Merkblatt für nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten](#)

Beurkundung

Wir beraten Sie und beurkunden kostenfrei u. a.

- die Vaterschaftsanerkennung und die dafür erforderlichen Zustimmungen,
- die Mutterschaftsanerkennung,
- Unterhaltsverpflichtungen,
- die Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Benötigen Sie weitere Informationen oder möchten Sie eines unserer Angebote in Anspruch nehmen, rufen Sie bitte an.

Zuständig bei der Stadt ...

Vorname, Name

Bereich Jugend und ...

Buchstaben: "A" bis "I"

Anschrift

Telefon / Fax

Email [zum Kontaktformular](#)

Suchbegriffe: alleinerziehend uneheliche Kinder nichtehelich un-
verheiratet Unterhalt Vaterschaftsanerkennung Vaterschaft Sor-
gerecht Sorgeerklärung Urkunde Beistandschaft Vormundschaft
Düsseldorfer Tabelle

zu Ziffer 2.4: Beispiel eines Presseberichtes

LOKALES

Dienstag, 18. Juni 2013



Flotte Starthilfe ins Wasser: In der Osthalle führt der Weg nach 52 Jahren über neue Blöcke ins Becken

Eine kleine Rampe oben auf dem Startblock und eine andere Oberflächennormale sind wohl die augenscheinlichsten Unterschiede zwischen den alten und neuen Startblöcken in der Osthalle. Für den Außenstehenden mögen die Veränderungen marginal erscheinen, für die Schwimmer sind sie von großer Bedeutung.

Über die neuen „Omega OSB 12“ Startblöcke, die jetzt eingeweiht wurden, freuen sich wohl vor allem die Sportler der Aachener Schwimmvereinigung 06 e.V. (ASV 06). Die Startblöcke entsprechen den aktuellen Normen des Schwimmverbandes und sind daher bei allen großen nationalen und internationalen

Wettkämpfen üblich. Dadurch, dass die Schwimmer nun auch damit trainieren können, sei die Wettkampfvorbereitung natürlich noch optimaler, wie Klaus Auhagen vom ASV 06 erklärt. „Wir haben hier in der Halle seit Jahren hochklassige Kurzbahn-Wettkämpfe“, erzählt Auhagen. Das sei ein

weiterer Grund dafür, die Bedingungen in der Osthalle an die Normen des Schwimmverbandes anzupassen. So wird jetzt nicht nur den Schwimmern des ASV 06 sondern auch den Teilnehmern an großen Veranstaltungen wie dem „Luregloswimmen“ und dem „Internationalen Schwimmfestival“ (ISF) die bestmögliche

Kulisse für ihre sportlichen Wettkämpfe geboten. Außerdem wurde es auch langsam Zeit für die Erneuerung der Startblöcke, denn die Alten hatten ihre besten Jahre schon hinter sich. Sie stammten noch aus dem Eröffnungsjahr der Osthalle vor rund 52 Jahren. (nim)/Foto: Andreas Schmitter

Ohne Urkunde keine Verwandtschaft

Wenn Eltern nicht verheiratet sind, muss der Vater offiziell anerkennen, dass das Kind von ihm stammt. Sonst gibt es Probleme.

VON DANIEL GERHARDS

Aachen. Sechs Jahre ist die kleine Johanna schon alt. Aber einen Vater hatte sie bis vor Kurzem nicht – zumindest nicht vor dem Gesetz. Erst als Mutter Sandra Schmidt (die Namen von Mutter und Tochter sind geändert) das Jugendamt um Unterstützung bat, bekannte sich Johannes biologischer Vater auch auf dem Papier zu seiner Tochter. Dabei hat Johanna ein gutes Verhältnis zu ihrem Vater. Sie sieht ihn regelmäßig am Wochenende und besucht ihn in den Ferien. Wichtig wurde die Vaterschaftsfrage für Schmidt erst wieder, als kein Geld mehr kam. Unterhalt für ein Kind, das gar nicht mit seinem Vater verwandt ist – rechtlich ist das nicht durchzusetzen. „Ich wusste gar nicht, dass mein damaliger Lebensgefährte die Vaterschaft nicht gleich nach der Geburt anerkennt hat. Ich dachte damals, das sei alles rechtskräftig“, sagt Schmidt.

Also wandte sie sich an den städtischen Fachbereich Kinder, Jugend, Schule. Dort bot man ihr an, dass die Behörde sich mit dem Vater in Verbindung setze. Doch Schmidt wollte zunächst versuchen, die Angelegenheit mit ihrem

Ex selber zu regeln. Ohne Erfolg. „Er hat das immer wieder vergessen oder hat gesagt, dass er keine Zeit gehabt habe“, sagt sie. Also schaltete sie das Amt ein. „Dann ging es ruckzuck“, sagt sie. Ein paar Tage später bekam Johannes Vater Post mit der Aufforderung die Vaterschaft anzuerkennen. Das tat er dann auch gleich. Damit die Anerkennung der Vaterschaft rechtskräftig wurde, musste Schmidt noch urkundlich zustimmen.

In vielfältigen Formen gelebt

Mit solchen und ähnlichen Fällen hat das Team von Angelika Haak-Dohmen oft zu tun. „Familie wird heute in vielfältigen Formen gelebt, und wenn Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind, kann dies Konsequenzen für die rechtliche Stellung und die Rechtsansprüche des Kindes haben“, sagt sie. Das Jugendamt-Team „Beratung und Unterstützung in Vaterschaftsfragen, Unterhaltsangelegenheiten, Bestandschaften, Beurkundungen“ hat die gesetzliche Verpflichtung, nach Geburt eines Kindes allen Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, ein persönliches Gespräch anzubieten.

Denn jeder Vater, der nicht mit der Mutter seines Kindes verheiratet ist, selbst wenn er mit ihr zusammenlebt, muss in einer gesonderten urkundlichen Erklärung bei der Urkundsperson des Jugendamtes, beim Standesamt oder auch bei einem Notar anerkennen, dass er der Vater des Kindes ist, um so die Abstammung des Kindes rechtlich zu sichern. Betroffen sind davon viele Eltern: Rund 30 Prozent der Neugeborenen in Aachen haben keine verheirateten Eltern. Häufig ist die Beurkundung bloße Routine. „Oft leben die Menschen eben ohne Heirat zusammen, und über die freiwillige Beurkundung der Vaterschaftserkennung verheirateten Eltern fast familiären Status, um so Elternschaft verantwortlich leben und gestalten zu können“, sagt Haak-Dohmen.

Komplizierter und emotional sehr belastend wird es, wenn die Lebenssituation nicht so klar ist, beispielsweise nach einer Trennung oder aber aufgrund eines Beziehungswechsels im „gesetzlichen Empfängniszeitraum“. Ist der Vater eines Kindes nicht bereit, seine Vaterschaft freiwillig anzuerkennen, kann seine Vaterschaft nur gerichtlich festgestellt werden. „Das Jugendamt als Beistand des Kindes kann in diesen Fällen kos-



Kennt die Fälle: Angelika Haak-Dohmen leitet das Team „Beratung und Unterstützung in Vaterschaftsfragen, Unterhaltsangelegenheiten, Bestandschaften, Beurkundungen“ des Jugendamtes. Fotos: Michael Jaspers

tenfrei auf Antrag der Mutter das gerichtliche Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung führen. Zur Beweissicherung wird in der Regel ein Abstammungsgutachten oder Vaterschaftstest durch entsprechend zertifizierte Labore angeordnet“, sagt Haak-Dohmen.

Ein Grundrecht des Kindes

Herauszuheben, wer biologischer Vater eines Kindes ist, ist nicht nur für Unterhalt, Sorgerecht und Erbschaften wichtig. „Es ist ein Grundrecht des Kindes und für seine Persönlichkeitsentwicklung

von immenser Bedeutung zu erfahren, wer der Vater ist“, sagt Haak-Dohmen. Wenn Kinder später zum Beispiel während der Pubertät herausfinden, dass der Mann, den sie Papa nennen, gar nicht ihr biologischer Vater ist, könnten dadurch „Lebenswahrheiten“ zusammenbrechen. „Dadurch können Kinder total verunsichert sein, sie wissen vielleicht gar nicht, ob man der Mutter oder anderen Erwachsenen trauen kann. Die Erfahrungen zeigen, dass die Suche nach den Wurzeln der Herkunft sogar bis ins hohe Lebensalter andauern“, sagt Haak-

Dohmen. Vor den Richter musste der Fall von Sandra und Johanna Schmidt nicht. „Das ist uns zum Glück erspart geblieben“, sagt die Mutter von fünf Kindern. Es hätte für den Vater wohl auch keinen Zweck gehabt, seine Vaterschaft nicht anzuerkennen. „Er weiß ja, dass er der Vater ist“, sagt sie. Meistens wissen die Mütter doch ganz gut, wer der Vater ihrer Kinder ist. In 80 Prozent der Fälle bestätigen gerichtliche Abstammungsgutachten die Vaterschaft, in 20 Prozent der Fälle kommt raus, dass es sich nicht um den Vater handelt.

ZWEI FRAGEN AN

„Das ist vielen Leuten nicht klar“



Sie besuchen unverheiratete Eltern in Haaren, Verlautenheide und Aachen-Nord nach der Geburt. Was geben sie ihnen mit auf den Weg? Engelhardt: Im Rahmen einer gelungenen Kooperation mit dem Babybegütungsdienst besuche ich nicht verheiratete Mütter beziehungsweise Eltern zu Hause, um sie als besonderen Service im

häuslichen Umfeld über ihre Rechte und Ansprüche informieren zu können. Ich gebe ihnen alle rechtlichen Informationen, die man haben muss, wenn man nicht verheiratet ist und ein gemeinsames Kind bekommt. Oft leben die Eltern zusammen und denken, damit ist alles gut. Aber die Anerkennung der Vaterschaft ist wichtig, damit der Vater mit dem Kind verwandt ist. Nur dann hat das Kind ein Besuchsrecht, Anspruch auf Unterhalt und erbrechtliche Ansprüche. Das ist vielen Leuten nicht klar. Wieso besuchen Sie die jungen El-

tern zu Hause und beraten sie nicht im Jugendamt? Engelhardt: Zunächst erhalten alle nicht verheirateten Mütter beziehungsweise Eltern ein Beratungsangebot. Aber nicht alle finden den Weg ins Jugendamt, für manche gibt es eine Hemmschwelle. Daher biete ich die rechtliche Beratung in Verbindung mit dem Überreichen des Babybegütungspaketes an. In der gewohnten Umgebung kann man komplizierte rechtliche Zusammenhänge gut überbringen, die Gesprächssituation ist entspannt und genießt einen besonderen Stellenwert für die junge Familie.

Bevor Vater und Sohn im Streit vor Gericht landen

Im städtischen Fachbereich Kinder, Jugend und Schule kümmert sich ein Team um **Unterhaltsfragen**. Cedric Müllers Geschichte erzählt davon.

VON THORSTEN KARBACH

Aachen. Kunst ist immer eine Geschmacksfrage. Und ein Kunststudium war nicht nach dem Geschmack von Cedric Müllers Vater. Der junge Mann war fertig mit der Schule und wollte an der Bonner Alamus Hochschule für Kunst und Gesellschaft studieren. Sein Vater überzeugte diese Pläne nicht, er wollte, dass sein Sohn eine Ausbildung anstrebt. Letztlich wurde die Entscheidung auch zu einer Frage des Geldes. Cedric Müllers Eltern leben getrennt, der Vater in Norddeutschland. Seine Mutter ist bereits Frührentnerin. Um das Studium finanzieren zu können, war der Junge auf den Vater angewiesen.

Er hat auch alles Recht dazu, von seinem Vater finanzielle Unterstützung einzufordern. Das weiß Angelika Haak-Dohmen. Und genau in deren Team „Beratung und Unterstützung in Vater-schaftsfragen, Unterhaltsangelegenheiten, Beistandschaften, Beurkundungen“ im städtischen Fachbereich Kinder, Jugend, Schule fand Cedric Müller Hilfe. Seine Mutter hatte ihn den Gang ins Jugendamt, was der Fachbereich unter anderem immer noch ist, nahe gelegt. Es war kein leichter Weg. Aber er hat sich geholt. „Ich war nervös. Wenn man sagt „Ich muss zum Jugendamt“ klingt das so wie, wenn man sagt „Ich muss vor Gericht“. Es hat mich ein bisschen Klammer“, erzählt Cedric Müller. Doch gefunden hat er – bei Mitarbeiterin Gisela Engelhardt – Beratung und menschliche Wärme. „Man hat sich super mit mir gekümmert, und ich habe mich direkt wohl gefühlt.“

Angelika Haak-Dohmen weiß, dass es nicht leicht ist, das Jugendamt aufzusuchen. Ziele und gesetzliche Aufgaben ihres Teams sind neben der rechtlichen Klärung einer Vaterschaft für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Berechnung und Geldtendenz der privatrechtlichen Unterhaltsansprüche für alle



Letzter Ausweg Gericht: Unterhaltsfragen werden in Aachen nach Möglichkeit ohne Mitwirkung der Justiz geregelt. Foto: imago/Rüdiger Wölk

minderjährigen Kinder, deren Eltern getrennt leben, deren Unabhängigkeit von Sozialleistungen und sozusagen übergeordnet die Verbesserung der Lebensqualität für Familien.

Beratung nach Geburt

Sofern eine außergerichtliche Regelung nicht möglich ist, erfolgt die kostenfreie Vertretung im gerichtlichen Verfahren. Zudem bietet ihr Team für die bei Geburt ihres Kindes nicht verheirateten Mütter ein Beratungsgespräch in der persönlichen Umgebung der Mütter an und überreicht in die

sem Rahmen das städtische Baby-begrüßungssystem für Nageborene für einen Teilbereich der Stadt Aachen. Das Team berät außerdem zur Abgabe einer unkomplizierten Erklärung nicht miteinander verheirateter Eltern, damit sie die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben können. Akribie werden dazu gesetzliche Änderungen erwartet, im Bundestag sind sie bereits verabschiedet.

Bei Cedric Müller ging es um Unterhalt. Sein Vater wollte nicht zahlen. Er wollte sogar klagen. Was folgte, war ein intensiver Schriftverkehr zwischen dem städtischen Fachbereich und den Anwälten des Vaters. Es ist kein ungewöhnlicher Fall. Im letzten Jahr musste Angelika Haak-Dohmens Team in 291 Fällen vermitteln. Tendenz steigend. Aber: Nur wenige landeten vor Gericht. Cedric Müllers nicht. Der Vater lenkte rechtzeitig ein, sein Sohn schickte ihm nun jeden Monat eine Studienbescheinigung und berichtet von seinen Fortschritten an der Bonner Uni. Der Kunststudent hat ihm sogar Bilder geschickt. „Wir haben das letztlich clever und freundlich geregelt“, sagt der Sohn zufrieden. Junge Volljährige können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes bei der Geld-

tendmachung ihrer Unterhalts- und Unterhaltsersatzansprüche hinzuziehen. Nur wenn es vor Gericht geht, müssen sie sich einen Anwalt nehmen. „Jedes Kind hat ein Recht auf eine Ausbildung nach seinen Kenntnissen und Neigungen. Man kann es nicht zur Metzgerei zwingen“, sagt Angelika Haak-Dohmen. Und Cedric Müller wollte unbedingt Kunst studieren. Er arbeitet gerade an seinem Bachelor in Bildhauerei. An-

schließend will er seinen Master in Kunsttherapie machen. Der Umfang der Finanzierung seiner Ausbildung ist zwar nicht explizit über das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geregelt, es gibt mit der Düsseldorfer Tabelle aber eine in der Praxis bewährte Orientierungshilfe. In der wird länderübergreifend anhand des Einkommens des Unterhaltspflichtigen aufgeführt, welche monatliche Summe je nach Alter des Kindes zu

zahlen ist. Auch wenn letztlich, so Angelika Haak-Dohmen, immer der Einzelfall betrachtet wird.

Die Berechnungsgrundlage ändert sich ab Volljährigkeit eines Kindes. Dann werden beide Elternteile unterhaltspflichtig. Wohnen Kinder ab dem 18. Lebensjahr nicht mehr zu Hause wird mit einem pauschalen Bedarfssatz von 670 Euro gerechnet. „Die Tabelle macht den Unterhalt für alle nachvollziehbar“, erklärt die städtische Expertin. Die Eltern haben den errechneten Bedarf ihres volljährigen Kindes anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu zahlen.

In Aachen werden mittlerweile 93 Prozent aller Unterhaltsfragen außergerichtlich geklärt. „Der, der den Unterhalt zahlen muss, soll das Ergebnis mitbringen können“, sagt Angelika Haak-Dohmen. Elf Mitarbeiter sowie eine Beurkundungsperson zählt ihr Team. Mehr als 3000 Beratungsgespräche führen sie jährlich und über 1200 kostenfreie Beurkundungen werden geleistet. Auch hier: Tendenz steigend.

Cedric Müllers Beratung lief erfolgreich – nicht nur im Sinne der Unterhaltszahlungen. „Es studiert sich sehr viel leichter, wenn man um die finanzielle Rückendeckung des Vaters weiß“, erzählt Müller. Wichtiger ist aber Folgendes: „Das Verhältnis zu meinem Vater ist viel besser geworden.“ Das habe er so nicht erwartet können.

Angelika Haak-Dohmen hört dies gerne. Sie weiß, wie oft es in Familien kracht, wenn es um liebe Geld geht. „Wir sind dabei immer die Interessensvertreter des Kindes“, sagt sie. Und es ist keine Kunst sondern Alltag, in deren Sinne Konflikte zu lösen.

► Lesen Sie demnächst, wie erste Kontakte zu jungen Familien aufgebaut werden.



Hier fliegen die Funken, nicht die Fetzen: Cedric Müller kann in Bonn Bildhauerei studieren, nachdem sein Vater für den Unterhalt aufkommt.

Die Bedeutung des Osterfestes wird für alle Sinne spürbar

Interaktive Ausstellung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde

VON ANNIKA KASTIES

Aachen. Noch kann man die Schlagzeilen der Zeitungen lesen, aus denen der Kreuzzugstein vor dem Grab Jesu besteht. Und auch die Schaumstoffoffen im schmalen Flur nebenan lassen das Teilengrab mit viel Phantasie erzählen. Das wird sich bald ändern. Bei der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (EFK) Aachen laden die Vorbereitungen für die interaktive Ausstellung „Ostergärten“ auf Hochtourern.

Bereits zum zweiten Mal können die Besucher der Ausstellung unter dem Motto „Ostern erlebt“ die letzten Tage Jesu an sieben Stationen mit allen Sinnen nachempfinden und auf sich wirken lassen. Vom Einzug nach Jerusalem über das Passahmahl bis hin zur Kreuzigung und Auferstehung. Fest zeigt der „Ostergarten“ unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Marcel Plüß die Hintergründe des wichtigsten Festes der Christen. „Wenn man den Umfragen glaubt, wissen nur wenige, was an Ostern gefeiert wird.“

Andreas Reichert, Pastor der Freikirchlichen Gemeinde

„Wenn man den Umfragen glaubt, wissen nur wenige, was an Ostern gefeiert wird.“

ANDREAS REICHERT, PASTOR DER EV-FREIKIRCHLICHEN GEMEINDE

„Die Ausstellung ist ein Versuch, Ostern lebendig, fühlbar und greifbar werden zu lassen.“ Um das persönliche Erleben in den Vordergrund zu rücken, haben die Gemeindeglieder bei der Konzeption des „Ostergarten“ auf lange Textpassagen verzichtet. Stattdessen können die Besucher an der Tafel fürs Passahmahl selbst Platz nehmen. Steine mit ihren persönlichen Nachrichten ans Kreuz Jesu legen und dem Plätschern eines Brunnens im Aufstehungsgarten lauschen.

50 ehrenamtliche Helfer

Rund 50 Ehrenamtliche bereiten seit dem Herbst die Ausstellung vor und sorgen dafür, dass bis zur Er-

öffnung am 10. März das Gemeindecentrum in der Albert-Strasse 24 ihre Vorgänge nicht wegzusetzt wird. Weitere 30 gestalten die Führungen durch die Stationen. Anders als bei ihrer Premiere vor zwei Jahren wird die Ausstellung diesmal auch von einem Rahmenprogramm begleitet. Neben einem „Workshop“, einer musikalischen Lesung rund um das Thema Ostern am 16. März, finden zudem vom 22. März bis 24. März drei Vorträge von Professor Michael Böhle vom Theologischen Seminar Hilarion von Nationen der Passionsgeschichte statt.

Weitere Infos zum Ostergarten

Der „Ostergarten“ wird am Sonntag, 10. März, im Anschluss an den Gottesdienst um 12 Uhr eröffnet. Bis zum 31. März (Ostersonntag) kann die Ausstellung täglich besucht werden. Eine Anmeldung für die Führungen unter der Woche ist erforderlich. Nähere Informationen und Anmeldungen gibt es im Internet unter www.ostern-erlebt.de oder telefonisch unter 015738147417.

Der Natur zuliebe

Der Öcher Ökostrom

Wechseln Sie jetzt!

Mit unserem StromSTA® ÖkoPlus bringen wir die Natur zu Ihnen nach Hause. Starten Sie mit einer ganz persönlichen Energieanalyse. Denn schon heute erzeugen wir in unseren Anlagen grünen Strom für 60.000 Haushalte.

Mehr Infos zum Ökostrom auf stawag.de

zu Ziffer 2.5: Beispiele für Flyer aus Düsseldorf und Aachen
(siehe Anlage zu Ziffer 1.5)

zu Ziffer 2.7: Niederschwelliges Beratungsangebot im Familienzentrum

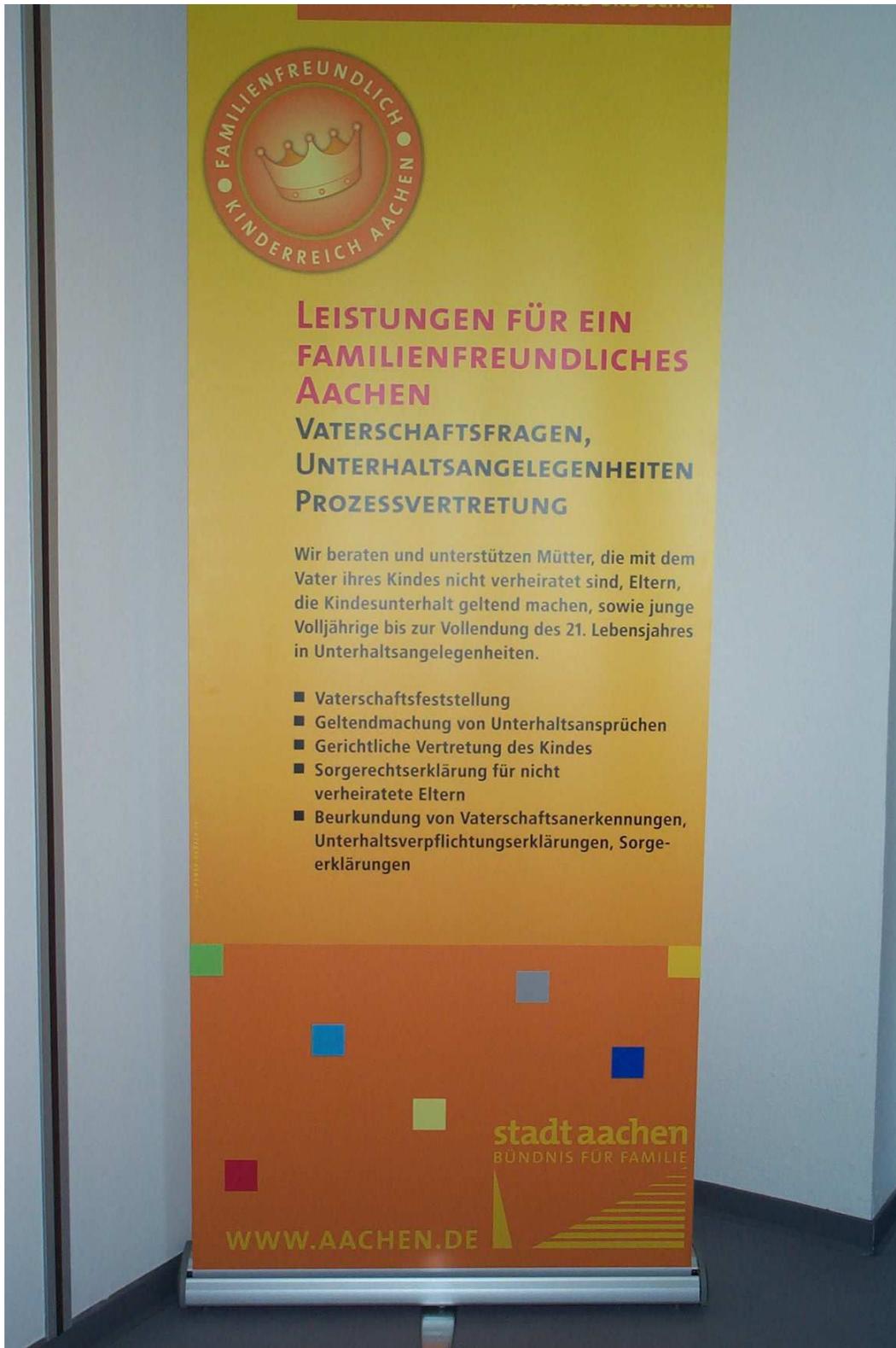
Praxisbeispiel zum Beratungsangebot der Beistände in Wipperfürth

Das Jugendamt hat gemäß den §§ 18 und 52a SGB VIII einen Beratungs- und Unterstützungsauftrag für Erziehungs- und Sorgeberechtigte. Dieser Anspruch umfasst u. a. die Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen sowie die Hilfe bei der Vaterschaftsfeststellung. Der Praxisalltag zeigt, dass sozial belastete und bildungsferne Eltern über die sogenannte „Komm - Struktur“ mit Hilfsangeboten nur bedingt erreicht werden.

Besonders effektiv sind Angebote, die auf die sogenannte „Geh - Struktur“ setzen (vgl. Förderrichtlinien Anschubfinanzierung Frühwarnsystem NRW des MGFFI / NRW).

Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten benötigen niederschwellige und offene Angebote im vertrauten Umfeld, die im Wohngebiet gut erreichbar sind. Aus diesem Grund bietet das Jugendamt Wipperfürth zukünftig seine Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den Familienzentren an. Avisiert ist ein Beratungsumfang von 2 Stunden monatlich pro Familienzentrum. Nach erster Evaluation ist ein flächendeckender Ausbau für alle Wipperfürther Tageseinrichtung für Kinder denkbar.

zu Ziffer 2.9: Foto des Roll-up der Stadt Aachen



zu Ziffer 2.10: Kundenfragebogen



"Besucherfragebogen"

Logo farbig
(Kopfbogen)

Landratsamt Heilbronn

Kundenbefragung im Bereich Beratung/Unterhalt

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Ihre Meinung ist uns wichtig! Wie zufrieden sind Sie mit der Kundenorientierung des Bereichs Beratung/Unterhalt? Was können wir verbessern? Bitte helfen Sie mit, unsere Leistungen zu optimieren und beantworten Sie die folgenden Fragen. So lernen wir Ihre Erwartungen an ein modernes Dienstleistungsunternehmen besser kennen. Den ausgefüllten Bogen werfen Sie bitte in die Sammelbox im Wartebereich.

Die Befragung ist anonym. Es kann nicht zurück verfolgt werden, von wem die Angaben auf den Fragebögen stammen.

Bitte wenden Sie sich einfach an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Beratung/ Unterhalt, wenn Sie noch Fragen zu der Kundenbefragung haben. Sie helfen Ihnen gerne weiter.

Bitte beachten Sie: Diese Befragung bezieht sich nur auf den Bereich Beratung/ Unterhalt und nicht auf sonstige Ämter des Landratsamts.

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns bereits im Voraus herzlich bei Ihnen!

Freundliche Grüße

Klaus Czernuska
Landrat

Waltraud Wolpert
Leiterin Bereich
Beratung/Unterhalt

Frage 1: Wartezeit

Wie lange mussten Sie warten, bis Sie bei uns bedient wurden?

- bis 10 Minuten bis 20 Minuten länger als 20 Minute

Empfanden Sie die Wartezeit als zu lange?

- Ja Nein

Hatten Sie für Ihren Besuch vorab einen Termin vereinbart?

- Ja Nein

Frage 2: Welches Anliegen wollten Sie beim Bereich Beratung/Unterhalt erledigen?

- Information/ Beratungsgespräch Beurkundung
 Sonstiges:

Frage 3: Erreichbarkeit des Landratsamts		stimme zu	stimme teilweise zu	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	kann ich nicht beurteilen
a)	Das Landratsamt ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.					
b)	Die Anfahrt zum Landratsamt ist gut ausgeschildert.					
c)	Mit dem Angebot an kostenlosen Parkplätzen im Parkhaus des Landratsamts bin ich zufrieden.					

Frage 4: Rahmenbedingungen		stimme zu	stimme teilweise zu	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	kann ich nicht beurteilen
a)	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Beratung/Unterhalt sind gut zu erreichen.					
b)	Terminabsprachen sind unkompliziert möglich.					
c)	Mit den Öffnungszeiten des Bereichs Beratung/Unterhalt (Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr, Mi. 13:30-18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) bin ich zufrieden.					
d)	Im Gebäude findet man sich gut zurecht.					
e)	Mit der Gestaltung und der Ausstattung des Wartebereichs bin ich zufrieden.					

Frage 5: Internet

Haben Sie schon einmal im Internet Informationen über den Bereich Beratung/Unterhalt eingeholt?

Ja Nein

Empfanden Sie die im Internet zur Verfügung gestellten Informationen zum Bereich Beratung/Unterhalt hilfreich?

Ja weitgehend ja Nein
 eher nicht

Frage 6: Zufriedenheit mit der Behandlung meines Anliegens		stimme zu	stimme teilweise zu	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	kann ich nicht beurteilen
a)	Mein Anliegen wurde ernst genommen.					
b)	Die Mitarbeiter des Bereichs Beratung/Unterhalt sind freundlich und pflegen einen angenehmen Umgangston					
c)	Das Gespräch war angenehm und ungestört.					
d)	Die Rahmenbedingungen für das Gespräch waren angenehm (z. B. Räumlichkeiten).					
e)	Die Mitarbeiter sind zuvorkommend und hilfsbereit.					
f)	Die Mitarbeiter sind fachlich kompetent.					
g)	Die Erklärungen und Informationen der Mitarbeiter sind auch für Laien gut verständlich.					
h)	Die Mitarbeiter sind vertrauenswürdig.					
i)	Das Informationsmaterial ist gut lesbar und verständlich.					
k)	Mit der Beratung und Information durch die Mitarbeiter des Bereichs Beratung/Unterhalt war ich insgesamt zufrieden.					

Frage 7: Weiter ist mir wichtig:

Vielen Dank!

Teilnehmer/innen des Arbeitskreises, Stand 1.7.2013

Haak-Dohmen,	Angelika	Stadtverwaltung Aachen
Hackbarth,	Annerose	Stadtverwaltung Schwerte
Heinen,	Sabine	Städteregion Aachen
Hinrichs,	Kirste	Stadtverwaltung Unna
Korte,	Ute	Stadtverwaltung Bergkamen
Krebs,	Antje	LWL- Landesjugendamt Westfalen
Luer,	Hermann	Stadtverwaltung Dortmund
Lehmann,	Martina	Stadtverwaltung Niederkassel
Merten,	Annette	Stadtverwaltung Düsseldorf
Otten,	Jürgen	Stadtverwaltung Marl
Pütz,	Hans Werner	LVR- Landesjugendamt Rheinland
Riemann,	Anja	Stadtverwaltung Schwelm
Roos,	Heinz	adaptiertes Mitglied
Runge,	Evelyn	Stadtverwaltung Bochum
Schmitz,	Christina	Stadtverwaltung Unna
Schupritt,	Roland	Stadtverwaltung Duisburg
Spitzlay,	Ulrike	Stadtverwaltung Köln
Thiele,	Hiltrud	Stadtverwaltung Duisburg
Weddeling,	Manfred	Kreis Borken
Weyers,	Ralf	Stadtverwaltung Krefeld
Zahn,	Dorte	Märkischer Kreis
Zander,	Ralf	adaptiertes Mitglied

Arbeits- und Orientierungshilfe

Volljährigenunterhalt

Stand 01.11.2013



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen



Arbeits- und Orientierungshilfe

Volljährigenunterhalt

Stand 01.11.2013



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

I M P R E S S U M

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: + 49 (0) 221 809-0	Telefon: + 49 (0) 251 591 57 80
Fax: + 49 (0) 221 809 2200	Fax: + 49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, November 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Gesetzliche Grundlagen	8
3	Beratung	8
4	Unterstützung	8
5	Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige	10
6	Rangfolge	11
7	Höhe des Unterhalts	13
	7.1 Bedürftigkeit.....	13
	7.2 Bedarf.....	14
	7.3 Berechnen des Unterhaltsanspruches.....	15
	7.3.1 Berechnung der Haftungsanteile.....	15
	7.3.2 Kontrollberechnung.....	17
8	Besonderheiten	18
9	Beispiele	19
	9.1 Unterhaltsanspruch des volljährigen privilegierten Kindes.....	20
	9.2.1 Unterhaltsanspruch eines privilegierten jungen Volljährigen mit Durchführung des Vorwegabzugs (siehe 7.3.1) OLG Düsseldorf.....	22

9.2.2	Unterhaltsanspruch eines privilegierten jungen Volljährigen mit Durchführung des Vorwegabzugs (siehe 7.3.1) OLG Hamm und OLG Köln.....	24
9.3	Leistungsfähigkeit nur eines Elternteils (siehe 7.3.1).....	26
9.4	Mangelfall.....	27
9.5	Ein Elternteil kann den bedarf alleine decken.....	29
9.6	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierte Volljährigen.....	30
9.7	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierte Volljährigen mit eigenem Haushalt; Rangfolge.....	33
9.8	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierte Volljährigen mit eigenem Haushalt; Quotierung und Rangfolge.....	35
9.9	Volljährigenunterhalt (nicht privilegiert), Rangfolge.....	38

Einleitung

Junge Volljährige haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Um diesem Rechtsanspruch junger Menschen gerecht werden zu können, muss der Beistand die Unterhaltsansprüche Volljähriger kennen und vermitteln können.

Wegen der nicht einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet und unterschiedlicher Meinungen in Kommentaren, Fortbildungen und Fachzeitschriften hat der Überregionale Arbeitskreis der Beistände in Nordrhein-Westfalen diese Arbeits- und Orientierungshilfe entwickelt.

Sie soll zumindest in Nordrhein-Westfalen ein einheitliches Arbeiten in der Beistandschaft ermöglichen und die tägliche Praxis des Beistandes vereinfachen.

Nach der Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 und der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist diese Arbeits- und Orientierungshilfe den gesetzlichen Bestimmungen angepasst worden.

Gesetzliche Grundlagen

Ein junger Volljähriger hat nach § 18 Abs. IV SGB VIII bis zur Vollen-
dung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung
bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprü-
chen durch das Jugendamt.

Beratung

Grundsätzlich wird auf die Ziffer 3.1.1 des Leistungsprofils des
Beistandes verwiesen.

Die Beratung soll den jungen Volljährigen in die Lage versetzen, den
Anspruch gegen seine Eltern selbständig geltend zu machen. Ein ge-
meinsames Gespräch mit den Eltern sollte angestrebt werden.

Vorrangig sollte sein, dass Eltern und Volljähriger selbst Lösungs-
modelle entwickeln.

Unterstützung

Grundsätzlich wird auf die Ziffer 3.1.2 des Leistungsprofils des
Beistandes verwiesen.

Bei bestehender Beistandschaft sollte der junge Mensch rechtzeitig vor
Vollendung des 18. Lebensjahres bei gleichzeitiger Information seiner
Eltern auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung nach § 18
Abs. 4 SGB VIII hingewiesen werden.

Bei Einverständnis der Beteiligten kann der Anspruch schon vor der
Volljährigkeit errechnet und evtl. tituliert werden.

Die Unterstützung beginnt mit schriftlichen Hilfestellungen. Dazu gehört die Einholung von Auskünften, z.B. Adressen, Verdienstanfragen; ferner die Berechnung des Unterhaltsanspruchs. Der jeweils Auskunftspflichtige hat Anspruch auf die Mitteilung bzw. Aushändigung der Berechnungsgrundlagen (siehe z.B. s. Niepmann/Schwamb, 12. Auflage, Randnummer 682 ff.).

Die Unterstützung endet, wenn eine gerichtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruches notwendig wird; es besteht Anwaltszwang nach § 114 FamFG.

Um grundsätzlich alle jungen Volljährigen zu erreichen, ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Auf die Ziffer 5.1.3 des Leistungsprofils des Beistandes und die Arbeits- und Orientierungshilfe Öffentlichkeitsarbeit wird verwiesen.

Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige

Die gesetzliche Unterhaltspflicht ergibt sich aus den §§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerade Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Es wird zwischen **privilegierten unverheirateten** (1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) und **nicht privilegierten unverheirateten Volljährigen** unterschieden.

Privilegiert ist ein Kind dann,

- wenn es noch nicht 21 Jahre alt ist und
- bei einem Elternteil oder den Eltern wohnt und
- sich in allgemeiner Schulausbildung befindet (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Fachoberschulen, Höhere Handelsschule, auch in Abendschule etc.)

Folgen der Privilegierung:

- gleichgestellt mit minderjährigen Kindern (im Mangelfall § 1609 BGB)
- notwendiger Selbstbehalt der Eltern, wenn Bedarf nach Gruppe 1 nicht sicher gestellt ist, (Achtung: unterschiedliche Leitlinien zu 13.3 in NRW)
- weiterhin gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB)

Nicht privilegiert ist ein Kind dann,

- wenn eine der o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt ist (z.B. Volljähriger in Ausbildung, lebt in einer eigenen Wohnung, Student etc.)

Folgen der Nichtprivilegierung:

- nachrangiger Anspruch nach § 1609 BGB
- mindestens angemessener Selbstbehalt der Eltern
- keine gesteigerte Unterhaltungspflicht der Eltern

Rangfolge

Jürgen Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhaltes, 2004, 187, Rdnr. 163:

„Rangfolgen treten insbesondere auf, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil neben dem Volljährigenunterhalt für Ehegattenunterhalt und Unterhalt minderjähriger Kinder aufzukommen hat. Sie werden aktuell, wenn der Unterhaltsverpflichtete mehreren Unterhaltsberechtigten dem Grunde nach Unterhalt schuldet.

Solange er in der Lage ist, sämtliche Unterhaltsansprüche zu erfüllen, wirken sich die Rangverhältnisse **nicht aus**.

Der Nachrang eines Unterhaltsberechtigten kommt erst dann zum Tragen, wenn die Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten nicht ausreichen, den angemessenen Unterhalt aller Berechtigten und seinen eigenen Bedarf sicherzustellen.“

§ 1609 BGB regelt die Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsberechtigter dann wie folgt:

1. Rang

- das minderjährige unverheiratete Kind (§ 1609 Nr.1 BGB),
- das volljährige privilegierte Kind (§§ 1603 Abs. 2 Satz 2, 1609 Nr.1 BGB)

2. Rang

- Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären (§ 1609 Nr.2 BGB),
- Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer;
- bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB zu berücksichtigen (§ 1609 Nr.2 BGB)
- Lebenspartner (§ 16 Lebenspartnerschaftsgesetz)

3. Rang

- Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen (§ 1609 Nr.3 BGB)
- Lebenspartner (§ 16 Lebenspartnerschaftsgesetz)

4. Rang

- das nicht privilegierte volljährige und das minderjährige verheiratete Kind (§ 1609 Nr.4 BGB)

5. Rang

- Enkelkinder und weitere Abkömmlinge (§ 1609 Nr.5 BGB)

6. Rang

- Eltern (§ 1609 Nr.6 BGB)

7. Rang

- weitere Verwandte der aufsteigende Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor (§ 1609 Nr.7 BGB)

Höhe des Unterhaltes

Bedürftigkeit

Die Bedürftigkeit orientiert sich an der Bestimmung des § 1602 Abs. 1 BGB. Eigenes Einkommen und evtl. auch Vermögen sind vom volljährigen Kind vorrangig einzusetzen (§ 1603 Abs. 2, Satz 3 BGB).

Volljährige Kinder haben grundsätzlich nur Anspruch auf **eine** Ausbildung / **ein** Studium und nicht auf mehrere. Haben Eltern ihrem Kind eine den Begabungen und Fähigkeiten sowie den Leistungswillen entsprechende Ausbildung / Studium finanziert, haben sie ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllt. Davon gibt es Ausnahmen, die an besondere Voraussetzungen geknüpft sind (BGH in FamRZ 2006, 1100 ff., Az. XII ZR 54/04).

Das volljährige Kind ist verpflichtet, die Ausbildung / das Studium zielstrebig zu betreiben. Kommt es dieser Obliegenheit nicht nach, gilt es nicht als bedürftig.

Bedarf

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach § 1610 BGB. Die Leitlinien des OLG Düsseldorf sehen für Volljährige, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, für deren Bedarf in der Regel die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle vor.

Mit Eintritt der Volljährigkeit sind **beide** Eltern barunterhaltspflichtig. Der Bedarf errechnet sich grundsätzlich nach dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern. Bei der Bemessung des Unterhaltes nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle entfällt eine Höhergruppierung bzw. eine Herabstufung.

Ist nur ein Elternteil leistungsfähig, bemisst sich der Bedarf des Volljährigen nach dem Einkommen dieses Elternteils. In diesem Fall ist eine Höhergruppierung bzw. Herabstufung vorzunehmen.

Für volljährige Kinder mit eigenem Haushalt ist ein Bedarf i. H. v. 670,- € anzusetzen. In den Bedarfsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten (Anmerkungen 7 und 9 der Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2013).

Diese Kosten stellen Mehrbedarf dar. Bzgl. der enthaltenen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der ausbildungs- bzw. berufsbedingten Aufwendungen wird auf die unterschiedlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte (OLG) Düsseldorf, Hamm und Köln verwiesen.

Auf den Unterhaltsbedarf des Volljährigen sind u. a. folgende Einkünfte anzurechnen:

- Ausbildungsvergütung (je nach OLG vermindert um ausbildungsbedingte Aufwendungen, Anm. 8 DT)
- Einkünfte aus Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonvermögen, z. B. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- BAföG / BAB
- Kindergeld in voller Höhe (§ 1612 b Abs. 1 Nr. 2 BGB)

Berechnung des Unterhaltsanspruchs

Die Eltern sind dem volljährigen Kind gegenüber barunterhaltspflichtig. Grundsätzlich haften sie anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Quotierung, §1606 Abs. 3 Satz 1 BGB) für den Restbedarf des volljährigen Kindes, wenn sie leistungsfähig sind.

Berechnung der Haftungsanteile

Für die Berechnung der Haftungsanteile ist das jeweilige anrechenbare Einkommen der Eltern um den angemessenen bzw. notwendigen Eigenbedarf und ggf. vorrangige Unterhaltspflichten zu mindern.

Der den Eltern zustehende angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt, § 1603 Abs. 1 BGB), beträgt **in der Regel mindestens 1.200,- €** (DT Stand 01.01.2013, Anm. 5; Wendl / Dose 8. Auflage, § 2, Randnummer 595 ff.).

Bei privilegierten volljährigen Kindern wird der angemessene Eigenbedarf bis zum notwendigen Selbstbehalt von 1000,- € nur (DT Stand 01.01.2013 Anm. 5) herabgesetzt, wenn der Bedarf des Kindes nach der 1. Einkommensgruppe nicht sicher gestellt ist, bzw. im Mangelfall

(OLG Düsseldorf, OLG Hamm). Das OLG Köln führt hier den allgemeinen Bedarf des Kindes an.

Bei minderjährigen unverheirateten und ihnen gleich gestellten volljährigen Kindern sind die anrechenbaren Einkommen der Eltern außerdem wegen gleichrangiger Unterhaltspflichten und bei anderen volljährigen Kindern um die vorrangigen Unterhaltspflichten zu kürzen (Ziffer 13.3 Leitlinien OLG Düsseldorf, Hamm, kein Hinweis in den Kölner Leitlinien). Insoweit ist das privilegierte volljährige Kind gegenüber seinen minderjährigen Geschwistern nicht mehr gleich gestellt (siehe Beispiel 2).

Dieses Verfahren wird zivilrechtlich als „Vorwegabzug“ bezeichnet. Der Vorwegabzug darf nicht zu einem unbilligen Ergebnis führen, z. B. bei der Berücksichtigung nicht gemeinsamer minderjähriger Kinder. Im Mangelfall erfolgt grundsätzlich kein Vorwegabzug (s. Niepmann/Schwamb, 12. Auflage, Randnummern 19, 1051 und 10). Angesichts des Wandels in der Rechtsauffassung bei Wendl/Dose in der 8. Auflage, Randnummer 556, 557, 598, die in dieser Arbeits- und Orientierungshilfe bereits seit der Unterhaltsreform am 01.01.2008 umgesetzt wird, sollten die Ziffern 13.3 der OLG-Leitlinien diesen Erfordernissen angepasst werden. Demnach ist zunächst von den Unterhaltsansprüchen aller Berechtigten (Anm. 1 DT) auszugehen. Ist deren Bedarf auch in Gruppe 1 der DT nicht mehr gedeckt, kommt es zur Rangfolge des § 1609 BGB.

Die Quotierung entfällt, wenn nur ein Elternteil leistungsfähig ist. Dann bestimmt sich der Anspruch des Kindes nur nach dem Einkommen dieses einen leistungsfähigen Elternteils (siehe Beispiele 9.3 und 9.5).

Kontrollberechnung

Das Ergebnis der Berechnung der Haftungsanteile ist stets auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt (Leitlinien 13.1 Satz 5 OLG Düsseldorf, Stand 01.01.2013, siehe Beispiel 3).

Die Umstände des Einzelfalls erfordern eine Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf eine Erstausbildung und dem Recht der Unterhaltspflichtigen auf eine angemessene Lebensführung.

Der den Eltern zustehende angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt, § 1603 Abs. 1 BGB), beträgt **in der Regel mindestens 1.200,- €** (Anm. 5 DT, Stand 01.01.2013).

Eine Erhöhung dieses Betrages kommt vor allem in Betracht z.B. (Wendl/Dose 8. Auflage, § 2, Randnummer 550 - 554):

- in Abitur-Lehre-Studium Fällen
- erneute Unterhaltsbedürftigkeit des volljährigen Kindes nach Abschluss einer Ausbildung
- Wohnkosten des Unterhaltspflichtigen
- krankheitsbedingter Mehrbedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils

Weitere Umstände können ebenfalls zu einer Erhöhung des angemessenen Selbstbehalts entsprechend der Lebensstellung des Pflichtigen führen. Kriterium hierfür können die Bedarfskontrollbeträge der Düsseldorfer Tabelle sein. Siehe z.B. Urteil des BGH vom 26.02.1992, Aktenzeichen XII ZR 93/91 (FamRZ 1992, 795). Es wird auf die Beispiele 6 – 9 verwiesen.

Besonderheiten

Im Bedarfsfall erhält der junge Volljährige Informationen über die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und verfahrensrechtliche Maßnahmen (inkl. Verfahrenskostenhilfe, Beratungskostenübernahme).

Dazu gehören Hinweise auf:

- seine Obliegenheit, die Schul-, Berufsausbildung oder das Studium zielstrebig und in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen
- den Unterhaltstitel
 - Gemäß § 244 FamFG gilt der dynamische Unterhaltstitel über die Minderjährigkeit hinaus, wenn er nicht auf die Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt wurde. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel ist möglich. Der privilegierte Volljährige wurde dem minderjährigen Kind ab 01.01.2008 in der Zwangsvollstreckung gleichgestellt (§ 850d Abs. 2 ZPO).
 - Der Unterhaltsanspruch ab Volljährigkeit kann nach § 59 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres durch das Jugendamt beurkundet werden.
- die geänderte Rangfolge ab Volljährigkeit (s. Punkt 6)
- die beiderseitige Barunterhaltspflicht der Eltern (s. Punkt 7.2)
- ein mögliches gerichtliches Verfahren gegen die Eltern (Anwaltszwang § 114 FamFG)
- den jeweils zuständigen Gerichtsstand (§ 232 Abs. 1 Nr.2 und Abs. 3 Nr.2 FamFG)
- die Verjährung (§ 197 Abs. 2 BGB)
 - Die Frist beträgt für titulierte Ansprüche drei Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes (§ 207 Abs. 1 Nr.2b BGB)

- die Verwirkung rückständiger Ansprüche (§ 242 BGB).
 - Damit der Anspruch nicht verwirkt, ist mindestens ein jährliches Tätigwerden gegenüber dem Schuldner erforderlich (z.B. Zahlungsaufforderung, Zwangsvollstreckung).
- die Beschränkung oder den Wegfall der Verpflichtung (§ 1611 BGB).

Beispiele

Hinweis:

Es wurde grundsätzlich mit einer Stufe pro Unterhaltsberechtigte auf – oder abgestuft.

Grundlage der Berechnungen sind die Düsseldorfer Leitlinien und die Anmerkungen zur Tabelle.

Abkürzungsverzeichnis

Anm. DT	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle
BDK	Bedarfskontrollbetrag
DT	Düsseldorfer Tabelle
EK	Einkommen
Gr.	Gruppe in der Düsseldorfer Tabelle
mdj	minderjähriges Kind
OLG	Oberlandesgericht
priv. Vollj.	privilegiertes volljähriges Kind
UH	Unterhalt

9.1 Unterhaltsanspruch des volljährigen privilegierten Kindes

Gemeinsames privilegiertes volljähriges Kind, keine weiteren Verpflichtungen

Vater:	2.450 €	bereinigtes Einkommen
Mutter:	1.250 €	bereinigtes Einkommen
Summe:	3.700 €	Summe bereinigtes Einkommen
Bedarf priv. Volljähriger:	664 €	

Bedarf priv. Volljähriger:	664 €	Gr. 7 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bereinigter Bedarf:	480 €	

Haftungsanteile der Eltern:

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen:	2.450 €	1.250 €
Angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	- 1.200 €
Verfügbares Einkommen:	1.250 €	50 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen in Summe:	1.350 €	

Quotierung:

Haftungsanteil Vater:	$480 \times 1.250 : 1.300 = 462 \text{ €}$
Haftungsanteil Mutter:	$480 \times 50 : 1.300 = 18 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater:

Tabellenbedarf:	586 €	Gr. 4 DT + 1 Stufe = Gr. 5 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bedarf priv. Volljähriger:	402 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

Einkommen:	2.450 €
BDK Gr. 5:	- 1.400 €
Verfügbares Einkommen:	1.050 €

Fazit: Vater muss nur 402 € Unterhalt zahlen

Kontrollberechnung Mutter:

Tabellenbedarf:	513 €	Gr. 1 DT + 1 Stufe = Gr. 2 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bedarf priv. Volljähriger:	329 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

Einkommen:	1.250 €
BDK Gr. 5	- 1.100 €
Verfügbares Einkommen:	150 €

Fazit: Mutter kann ihren Haftungsanteil von 18 € Unterhalt zahlen

9.2.1 Unterhaltsanspruch eines privilegierten jungen Volljährigen mit Durchführung des Vorwegabzugs (siehe Punkt 7.3.1) OLG Düsseldorf und Hamm

Gemeinsame Kinder; 16 J. und priv. Volljähriger, beide leben bei der Mutter

Vater:	1.800 €	bereinigtes Einkommen
Mutter:	1.300 €	bereinigtes Einkommen
Summe:	3.100 €	Summe bereinigtes Einkommen
Bedarf priv. Volljähriger:	664 €	

Bedarf priv. Volljähriger:	586 €	Gr. 5 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bereinigter Bedarf:	402 €	

Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug):

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen:	1.800 €	1.300 €
Angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	- 1.200 €
UH mdj. Kind Gr. 2 DT	- 356 €	
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	244 €	100 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen in Summe:	344 €	

OLG Düsseldorf:

Nr. 13.3. Satz 3: Kein notwendiger SB, da Bedarf nach der ersten EK-Gruppe (304 €) sicher gestellt ist

Quotierung:

Haftungsanteil Vater:	402 x 244 : 344 = 285 €
Haftungsanteil Mutter:	402 x 100 : 344 = 117 €

Kontrollberechnung Vater:

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt!

Tabellenbedarf:	513 €	Gr. 2 DT, 4. Altersstufe
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bedarf priv. Volljähriger:	329 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK)

Einkommen	1.800 €	
UH vollj. Kind	- 329 €	
UH 16j. Kind Gr. 2 DT	- 356 €	(448 € - 92 €)
Verfügbares Einkommen	1.115 €	Vergleich BDK Gr. 2: 1.100 €

Fazit: In Gr. 2 DT leistungsfähig; aber Vater muss nur seinen Haftungsanteil von 285 € Unterhalt zahlen.

Kontrollberechnung Mutter:

Tabellenbedarf:	488 €	Gr. 1 DT, 4. Altersstufe
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bedarf priv. Volljähriger:	304 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

Einkommen:	1.300 €
BDK Gr. 1	- 1.000 €
Verfügbares Einkommen:	300 €

Fazit: Mutter ist bis zu 300 € leistungsfähig; muss aber nur ihren Haftungsanteil von 117 € Unterhalt zahlen.

9.2.2 Unterhaltsanspruch eines privilegierten jungen Volljährigen mit Durchführung des Vorwegabzugs (siehe Punkt 7.3.1) OLG Köln

Gemeinsame Kinder; 16 J. und priv. Volljähriger, beide leben bei der Mutter

Vater:	1.800 €	bereinigtes Einkommen
Mutter:	1.300 €	bereinigtes Einkommen
Summe:	3.100 €	Summe bereinigtes Einkommen
Bedarf priv. Volljähriger:	664 €	

Bedarf priv. Volljähriger:	586 €	Gr. 5 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bereinigter Bedarf:	402 €	

Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug):

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen:	1.800 €	1.300 €
Angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	- 1.200 €
UH mdj. Kind Gr. 2 DT	- 356 €	
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	244 €	100 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen in Summe:	344 €	

OLG Köln

Ziff. 13.3: Herabsetzung auf den notwendigen Selbstbehalt, da der Bedarf des Volljährigen nach Gruppe 5 sonst nicht gedeckt ist.

Neuberechnung: Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug):

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen:	1.800 €	1.300 €
Angem. Selbstbehalt:	- 1.000 €	- 1.000 €
UH mdj. Kind Gr. 2 DT	- 356 €	
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	444 €	300 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen in Summe:	744 €	

Quotierung:

Haftungsanteil Vater:	402	x	444	:	744	=	240 €
Haftungsanteil Mutter:	402	x	300	:	744	=	162 €

Kontrollberechnung Vater:

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt!

Tabellenbedarf:	513 €	Gr. 2 DT, 4. Altersstufe
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bedarf priv. Volljähriger:	329 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK)

Einkommen	1.800 €	
UH vollj. Kind	- 329 €	
UH 16j. Kind Gr. 2 DT	- 356 €	(448 € - 92 €)
Verfügbares Einkommen	1.115 €	Vergleich BDK Gr. 2: 1.100 €

Fazit: In Gr. 2 DT leistungsfähig; aber Vater muss nur seinen Haftungsanteil von 240 € Unterhalt zahlen.

Kontrollberechnung Mutter:

Tabellenbedarf:	488 €	Gr. 1 DT, 4. Altersstufe
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bedarf priv. Volljähriger:	304 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

Einkommen:	1.300 €
BDK Gr. 1	- 1.000 €
Verfügbares Einkommen:	300 €

Fazit: Mutter ist bis zu 300 € leistungsfähig; muss aber nur ihren Haftungsanteil von 162 € Unterhalt zahlen.

9.3 Leistungsfähigkeit nur eines Elternteils (s. Punkt 7.3.1)

Gemeinsames privilegiertes volljähriges Kind, lebt bei der Mutter

Vater:	1.350 €	bereinigtes Einkommen
Mutter:	800 €	bereinigtes Einkommen (unter Selbstbehalt)
Summe:	3.100 €	Summe bereinigtes Einkommen

Der Vater haftet alleine nach Gruppe 1 DT + 1 Stufe = Gr. 2 DT

Bedarf priv. Volljähriger:	513 €	Gr. 2 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bereinigter Bedarf:	329 €	

Kontrollberechnung:

Bereinigtes Einkommen:	1.350 €	
BDK Gr. 2:	- 1.100 €	
Verfügbares Einkommen:	250 €	Rückstufung in Gr. 1

Neuberechnung:

Bedarf priv. Volljähriger:	488 €
Abzügl. Kindergeld:	- 184 €
Anspruch Volljähriger:	304 €

Kontrollberechnung:

Bereinigtes Einkommen:	1.350 €
BDK Gr. 2:	- 1.000 €
Verfügbares Einkommen:	350 €

Fazit: Aufgrund der alleinigen Haftung des Vaters hat er nur 304 € Unterhalt zu zahlen.

9.4 Mangelfall

3 Kinder: ein gemeinsames, privilegiertes vollj. Kind, 2 weitere Kinder des Vaters, 2 u. 7 Jahre

Vater:	1.350 €	bereinigtes Einkommen
Mutter:	1.150 €	bereinigtes Einkommen
Summe:	2.500 €	= Gr. 4 DT

Bedarf priv. Volljähriger:	562 €	Gr. 4 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bereinigter Bedarf:	378 €	

Haftungsanteile der Eltern (ohne Vorwegabzug, da keine gemeinsamen minderj. Kinder):

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen:	1.350 €	1.150 €
Angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	- 1.200 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	150 €	- 50 €

Ziff. 13.3: Herabsetzung auf den notwendigen Selbstbehalt, da der Bedarf nicht sicher gestellt ist.

Haftungsanteile der Eltern (ohne Vorwegabzug, da keine gemeinsamen minderj. Kinder):

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen:	1.350 €	1.150 €
Angem. Selbstbehalt:	- 1.000 €	- 1.000 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	350 €	150 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen in Summe:	500 €	

Quotierung:

Haftungsanteil Vater:	378 x 350 : 500 =	265 €
Haftungsanteil Mutter:	378 x 150 : 500 =	113 €

Kontrollberechnung Vater:

Anspruch 2j. Kind:	225 €	Gr. 1 DT (317 – 92)
Anspruch 7j. Kind:	272 €	Gr. 1 DT (364 – 92)
Anspruch priv. Volljähriger:	304 €	Gr. 1 DT 4. Altersstufe (488 – 184 = 304)
Gesamtansprüche:	801 €	

Der Anspruch der Kinder ist höher als die Verteilungsmasse – somit ein Mangelfall.

Mangelverteilung:

Kind 1:	225 x 350 : 801 =	98 €
Kind 2:	272 x 350 : 801 =	119 €
Priv. Volljähriger:	304 x 350 : 801 =	133 €
Summe der Mangelverteilung:		350 €

Kontrollberechnung Mutter:

Gr. 1 + 1 Stufe = Stufe 2:	513 €
Abzügl. Kindergeld:	- 184 €
Bedarf priv. Volljähriger:	329 €
Bereinigtes Einkommen:	1.150 €
BDK:	- 1.100 €
Verteilungsmasse:	50 €

Die Verteilungsmasse von 50 € reicht nicht aus, um den Unterhalt von 329 € zu decken. Die Folge ist die Rückstufung um 1 Stufe in Gruppe 1 DT

Rückstufung Gr. 1 DT:	488 €
Abzügl. Kindergeld:	- 184 €
Bedarf priv. Volljähriger:	304 €
Bereinigtes Einkommen:	1.150 €
BDK:	- 1.000 €
Verteilungsmasse:	150 €

Fazit: Mutter kann den Haftungsanteil von 113 € zahlen; Vater zahlt für volljähriges Kind 133 €

9.5 Ein Elternteil kann den Bedarf alleine decken

Vater:	1.850 €	bereinigtes Einkommen
Mutter:	1.100 €	bereinigtes Einkommen
Summe:	2.950 €	Summe bereinigtes Einkommen

Bedarf priv. Volljähriger:	586 €	Gr. 5 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bereinigter Bedarf:	402 €	

Leistungsfähigkeit der Eltern:

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen:	1.850 €	1.100 €
Angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	- 1.200 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	650 €	- 100 €

Der Vater kann unter Berücksichtigung des angemessenen Selbstbehalt von mindestens 1.200 € den Bedarf des Kindes alleine decken. Die Mutter muss sich den notwendigen Selbstbehalt nicht zurechnen lassen (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB).

Kontrollberechnung:

Bedarf priv. Volljähriger:	537 €	Gr. 2 + 1 Stufe = Gr. 3 DT
Abzügl. Kindergeld:	- 1.184 €	
Bedarf priv. Volljähriger:	353 €	

Vergleich BDK:

Einkommen:	1.850 €
BDK Gr. 3	- 1.200 €
Verfügbares Einkommen:	650 €

Fazit: Aufgrund der alleinigen Haftung des Vaters hat er 353 € Unterhalt zu zahlen.

9.6 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten jungen Volljährigen

Vater wieder verheiratet; Ehefrau erzielt kein Einkommen, aus neuer Ehe 3 Kinder: 9, 11 und 13 Jahre alt; aus 1. Ehe mit Mutter ein gemeinsames volljähriges Kind (Ausbildungsvergütung 300 €), lebt bei der Mutter

Vater:	2.950 €	bereinigtes Einkommen
Mutter:	1.000 €	bereinigtes Einkommen (Selbstbeh. 1.200 €, Anm. DT 5)

Wegen der Leistungsunfähigkeit der Mutter bemisst sich der Unterhaltsanspruch nur nach dem anrechenbaren Einkommen des **Vaters**.

Bedarf Volljähriger:	513 €	Gr. 5 – 3 Stufen = Gr. 2 DT (300 € - 90 € ausbildungsbedingter Mehrbedarf)
Abzügl. eig. Einkommen:	- 210 €	
Abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bereinigter Bedarf:	119 €	

Ansprüche aller Berechtigten:

Anspruch 9j. Kind:	288 €	Gr. 5 – 3 Stufen = Gr. 2 DT (383- 95) KG für das 3. Kind!
Anspruch 11j. Kind:	291 €	dto. (383 – 92)
Anspruch 13j. Kind:	356 €	dto. (448 – 92)
Anspruch Ehefrau:	960 €	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7 Methode
Anspruch Volljähriger:	119 €	
Summe der Ansprüche:	2.014 €	

Kontrollberechnung Vater:

Einkommen:	2.950 €	
mind. angem. Selbstbehalt	- 1.200 €	Siehe Punkt 7.3.2 –BDK zu niedrig
Gesamtansprüche:	- 2.014 €	
Summe:	- 264 €	

Fazit: Der Vater ist in Gr. 2 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Daher wird in die Gruppe 1 der DT herabgestuft. Bei der Einstufung sind alle Berechtigten einzubeziehen. Alle sind gleichrangig, solange Gr. 1 der DT nicht unterschritten wird (Anm. 1 DT). Erst im Mangelfall ist der Anspruch der

minderjährigen Kinder und der ihnen gleich gestellten privilegierten volljährigen Kinder vorrangig.

Ansprüche aller Berechtigten:

Anspruch 9j. Kind:	269 €	Gr. 1 DT (364 – 95)
Anspruch 11j. Kind:	272 €	dto. (364 – 92)
Anspruch 13j. Kind:	334 €	dto. (426 – 92)
Anspruch Ehefrau:	960 €	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7 Methode
Anspruch Volljähriger:	94 €	488 € ./ . 184 € KG ./ . 210 € EK = 94 €
Summe der Ansprüche:	1.929 €	

Kontrollberechnung Vater

Einkommen:	2.950 €	
angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	mindestens, siehe Punkt 7.3.2
Gesamtansprüche:	- 1.929 €	
Summe:	- 179 €	

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 1 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche aller Berechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Unterhaltsansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, hat das volljährige Kind keinen Unterhaltsanspruch.

Ansprüche aller Berechtigten – ohne den Volljährigen

Anspruch 9j. Kind:	269 €	Gr. 1 DT (364 – 95)
Anspruch 11j. Kind:	272 €	dto. (364 – 92)
Anspruch 13j. Kind:	334 €	dto. (426 – 92)
Anspruch Ehefrau:	960 €	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7 Methode
Summe der Ansprüche:	1.835 €	

Anspruchsermittlung des Volljährigen

	Vater	
Einkommen:	2.950 €	
Angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	Mindestens, siehe Punkt 7.3.2
Gesamtansprüche:	- 1.835 €	
Summe:	- 85 €	

Fazit: Nach der Rangfolge des § 1609 BGB kann das volljährige Kind keinen Unterhaltsanspruch realisieren.

9.7 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten jungen Volljährigen mit eigenem Haushalt; Rangfolge

Vater wieder verheiratet; Ehefrau erzielt kein Einkommen, aus neuer Ehe 2 Kinder: 9 u. 13 Jahre alt; aus 1. Ehe mit Mutter (kein nahehe-licher Unterhaltsanspruch) ein gemeinsames volljähriges Kind (Stu- dent, eigener Haushalt)

Vater:	2.869 €	bereinigtes Einkommen
Mutter:	1.000 €	bereinigtes Einkommen (Selbstbeh. 1.200 €, Anm. DT 5)

Wegen der Leistungsunfähigkeit der Mutter bemisst sich der Unter- haltsanspruch nur nach dem anrechenbaren Einkommen des **Vaters**.

Bedarf Volljähriger:	670 €	Anmerkung 7 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bereinigter Bedarf:	486 €	

Ansprüche aller Berechtigten:

Anspruch 9j. Kind:	309 €	Gr. 5 – 2 Stufen = Gr. 3 DT (401 – 92)
Anspruch 13j. Kind:	377 €	dto. (469 – 92)
Anspruch Ehefrau:	960 €	Anmerkung B VI DT, daher kei- ne 3/7 Methode
Anspruch Volljähriger:	486 €	
Summe der Ansprüche:	2.132 €	

Kontrollberechnung Vater:

Einkommen:	2.869 €	
Angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	Gleich dem BDK Gr. 3
Gesamtansprüche:	- 2.132 €	
Summe:	- 463 €	

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 3 unter Wahrung seines Selbst- behaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Es ist offensichtlich, dass eine Bedarfsdeckung erst in Gr. 1 der DT möglich wird. Aus diesem Grund ist sofort bis in die Gruppe 1 der DT herabzustufen.

Ansprüche aller Berechtigten:

Anspruch 9j. Kind:	272 €	Gr. 1 DT (364 - 92)
Anspruch 13j. Kind:	334 €	dto. (426 - 92)
Anspruch Ehefrau:	960 €	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7 Methode
Anspruch Volljähriger:	486 €	Eigener Haushalt
Summe der Ansprüche:	2.132 €	
Kontrollberechnung Vater:		
Einkommen:	2.869 €	
Mind. angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	Gleich dem BDK Gr. 3
Gesamtansprüche:	- 2.052 €	
Summe:	- 383 €	

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 1 unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen.

Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, hat das volljährige Kind keinen Anspruch.

Ansprüche vorrangig Berechtigter (ohne Anspruch des Vollj.):

Anspruch 9j. Kind:	272 €	Gr. 1 DT (364 - 92)
Anspruch 13j. Kind:	334 €	dto. (426 - 92)
Anspruch Ehefrau:	960 €	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7 Methode
Summe der Ansprüche:	1.566 €	

Anspruchsermittlung des Volljährigen:

	Vater	
Einkommen:	2.869 €	
Mind. Angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	mindestens, siehe Punkt 7.3.2
Ansprüche Vorrangiger:	- 1.566 €	
Verbleibender Anspruch:	103 €	

Fazit: Der Vater kann für sein volljähriges Kind 103 € Unterhalt zahlen.

9.8 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten jungen Volljährigen mit eigenem Haushalt; diesmal mit Quotierung (Mutter hat anrechenbares Einkommen) und Rangfolge

Vater wieder verheiratet; Ehefrau erzielt kein Einkommen, aus neuer Ehe 2 Kinder: 9 u. 13 Jahre alt; aus 1. Ehe mit Mutter (kein nahehe-licher Unterhaltsanspruch) ein gemeinsames volljähriges Kind (Stu- dent, eigener Haushalt)

Vater:	2.869 €	bereinigtes Einkommen
Mutter:	1.450 €	bereinigtes Einkommen (Selbstbeh. 1.200 €, Anm. DT 5)
Summe der Einkom- men:	4.319 €	

Bedarf Volljähriger:	670 €	Anmerkung 7 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Bereinigter Bedarf:	486 €	

Haftungsanteile der Eltern:

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen:	2.869 €	1.450 €
Angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	- 1.200 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	1.669 €	250 €
Summe der zur Verfügung stehenden Einkommen:	1.919 €	

Quotierung:

Haftungsanteil Vater:	$486 \times \frac{1.669}{1.919} = 423 \text{ €}$
Haftungsanteil Mutter:	$486 \times \frac{250}{1.919} = 63 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater:

Anspruch 9j. Kind:	309 €	Gr. 5 – 2 Stufen = Gr. 3 DT (401 – 92)
Anspruch 13j. Kind:	377 €	dto. (469 – 92)
Anspruch Ehefrau:	960 €	Anmerkung b VI DT, daher kei- ne 3/7 Methode
Anspruch Volljähriger:	486 €	
Summe der Ansprüche:	2.132 €	

	Vater	
Einkommen:	2.869 €	
Mind. angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	Gleich dem BDK Gr. 3
Gesamtansprüche:	- 2.132 €	
Ergebnis:	- 463 €	

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 3 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Es ist offensichtlich, dass eine Bedarfsdeckung erst in Gr. 1 der DT möglich wird. Aus diesem Grund ist sofort bis in die Gruppe 1 der DT herabzustufen.

Ansprüche aller Berechtigten:

Anspruch 9j. Kind:	272 €	Gr. 1 DT (364 – 92)
Anspruch 13j. Kind:	334 €	dto. (426 – 92)
Anspruch Ehefrau:	960 €	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7 Methode
Anspruch Volljähriger:	486 €	Eigener Haushalt
Gesamtansprüche:	2.052 €	

Kontrollberechnung:

	Vater	
Einkommen:	2.869 €	
Mind. angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	Gleich dem BDK Gr. 3
Gesamtansprüche:	- 2.052 €	
Summe:	- 383 €	

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 1 unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, kann das volljährige Kind den Unterhaltsanspruch nicht realisieren.

Ansprüche vorrangig Berechtigter (ohne Anspruch des Volljährigen):

Anspruch 9j. Kind:	272 €	Gr. 1 DT (364 – 92)
Anspruch 13j. Kind:	334 €	dto. (426 – 92)
Anspruch Ehefrau:	960 €	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7 Methode
Gesamtansprüche:	1.566 €	

Anspruchsermittlung des Volljährigen:

	Vater
Einkommen:	2.869 €
Mind. angem. Selbstbehalt	- 1.200 €
Ansprüche Vorrangiger:	- 1.566 €
verbleibender Anspruch Volljähriger:	103 €

Fazit: Der Vater kann für sein volljähriges Kind 103 € Unterhalt zahlen.

Kontrollberechnung Mutter:

	Mutter
Einkommen:	1.450 €
Mind. angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €
Verbleibendes Einkommen:	250 €

Fazit: In Ermangelung weiterer Unterhaltsverpflichtungen kann die Mutter entsprechend der Quotierung den Haftungsanteil von 63 € zahlen.

9.9 Volljährigenunterhalt (nicht privilegiert), Rangfolge

Vater hat mit geschiedener Ehefrau (Einkommen 1.200 € kein eigener Unterhaltsanspruch), ein gemeinsames volljähriges Kind (Student, eigener Haushalt). Vater hat 2 weitere Kinder (1 u. 6 J.). Die Mutter der minderjährigen Kinder lebt mit ihren Kindern in einem eigenen Haushalt. Sie hat Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Vater:	2.500 €	bereinigtes Einkommen
Mutter:	1.250 €	bereinigtes Einkommen
Summe der Einkommen:	3.750 €	

Bedarf Volljähriger:	670 €	Anmerkung 7 DT
abzügl. Kindergeld:	- 184 €	
Anspruch Volljähriger:	486 €	

Haftungsanteile der Eltern:

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen:	2.500 €	1.250 €
Angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €	- 1.200 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	1.300 €	50 €
Summe der zur Verfügung stehenden Einkommen:	1.350 €	

Quotierung:

Haftungsanteil Vater:	$486 \times \frac{1.300}{1.350} = 468 \text{ €}$
Haftungsanteil Mutter:	$486 \times \frac{50}{1.350} = 18 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater:

Anspruch 1j. Kind:	241 €	Gr. 4 DT – 2 Stufen = Gr. 2 (333 – 92)
Anspruch 6j. Kind:	291 €	dto. (383 – 92)
Anspruch § 1615 I BGB:	800 €	Anmerkung DT D II
Anspruch Volljähriger:	486 €	eigener Haushalt
Gesamtansprüche:	1.818 €	

	Vater
Einkommen:	2.500 €
Mind.angem. Selbstbehalt:	- 1.200 €
Gesamtansprüche:	- 1.818 €

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 2 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Aus diesem Grund ist in die Gruppe 1 der DT herabzustufen.

Ansprüche aller Berechtigten:

Anspruch 1j. Kind:	225 €	Gr. 1 DT (317 – 92)
Anspruch 6j. Kind:	272 €	dto. (364 – 92)
Anspruch § 1615 I BGB:	800 €	Anmerkung DT D II
Anspruch Volljähriger:	486 €	
Gesamtansprüche:	1.783 €	

Kontrollberechnung Vater:

Einkommen:	2.500 €
mind. angem. Selbstbehalt	- 1.200 €
Gesamtansprüche:	- 1.783 €
Zusammen:	- 483 €

Fazit: Der Vater ist auch in Gruppe 1 unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen.

Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Unterhaltsberechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, kann das volljährige Kind den Unterhaltsanspruch nicht realisieren.

Ansprüche vorrangig Berechtigter (beim Vater):

Anspruch 1j. Kind:	225 €	Gr. 1 (317 – 92)
Anspruch 6j. Kind:	272 €	dto. (364 – 92)
Anspruch § 1615 I BGB:	800 €	Anmerkung DT D II
Gesamtansprüche:	1.297 €	

Verbleibender Anspruch des Volljährigen:

	Vater
Einkommen:	2.500 €
Mind. angem. Selbstbehalt	- 1.200 €
Ansprüche Vorrangiger:	- 1.297 €
Anspruch Volljähriger:	3 €

Fazit: Der junge Volljährige kann von seinem Vater einen Restanspruch i. H. v. 3 € verlangen.

Kontrollberechnung Mutter:

Einkommen:	1.250 €
mind. angem. Selbstbehalt	- 1.200 €
Verbleibendes Einkommen:	50 €

Fazit: In Ermangelung weiterer Unterhaltsverpflichtungen kann die Mutter entsprechend der Quotierung den Haftungsanteil von. 18 € zahlen.

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe wurde unter besonderer Mitwirkung von:

Angelika Haak-Dohmen
Annette Merten
Hans-Werner Pütz
Heinz Roos

erstellt.

Teilnehmer/ innen des Arbeitskreises, Stand 1.10.2013

Haak-Dohmen,	Angelika	Stadtverwaltung Aachen
Hackbarth,	Annerose	Stadtverwaltung Schwerte
Heinen,	Sabine	Städteregion Aachen
Hinrichs,	Kirsten	Stadtverwaltung Unna
Korte,	Ute	Stadtverwaltung Bergkamen
Krebs,	Antje	LWL-Landesjugendamt Westfalen
Luer,	Hermann	Stadtverwaltung Dortmund
Lehmann,	Martina	Stadtverwaltung Niederkassel
Merten,	Annette	Stadtverwaltung Düsseldorf
Otten,	Jürgen	Stadtverwaltung Marl
Pütz,	Hans Werner	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Riemann,	Anja	Stadtverwaltung Schwelm
Roos,	Heinz	adaptiertes Mitglied
Runge,	Evelyn	Stadtverwaltung Bochum
Schmitz,	Christina	Stadtverwaltung Unna
Schupritt,	Roland	Stadtverwaltung Duisburg
Spitzlay,	Ulrike	Stadtverwaltung Köln
Thiele,	Hiltrud	Stadtverwaltung Duisburg
Weddeling,	Manfred	Kreis Borken
Weyers,	Ralf	Stadtverwaltung Krefeld
Zander,	Ralf	Stadtverwaltung Emsdetten

Arbeits- und Orientierungshilfe

Kindesunterhalt und soziale Leistungen

Stand 01.01.2016



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen

LVR Landschaftsverband Rheinland

LVR-Landesjugendamt Rheinland, LVR-Fachbereich Jugend
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel. 0221 809-0
Landesjugendamt@lvr.de, www.jugend.lvr.de

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl 

LVR 
Qualität für Menschen

Arbeits- und Orientierungshilfe

Kindesunterhalt und soziale Leistungen

Stand 01.01.2016



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Beistandschaften im Spannungsfeld sozialer Transferleistungen.....	7
1.1 Aufgaben des Beraters, Unterstützers, Beistandes.....	7
1.2 Aufgaben der Unterhaltsvorschusskasse.....	8
1.3 Aufgaben des Jobcenters.....	8
1.4 Aufgaben des Sozialhilfeträgers.....	9
2. Grundsatz:	
Eigenständige Aufgaben – eigenständige Wahrnehmung.....	9
2.1 Forderungsübergang und Rückübertragung.....	9
2.2 Aufgabenverständnis.....	10
2.3 Abstimmung mit den Sozialleistungsträgern.....	10
3. Rechtliche Aspekte.....	11
3.1 Mitwirkungspflichten des Antrag stellenden Elternteils.....	11
3.2 Unterhaltsrechtliche Aspekte.....	11
3.2.1 Verjährung.....	11
3.2.1.1 Übergang auf Sozialleistungsträger.....	12
3.2.1.2 Rückübertragung auf das Kind und Abtretung.....	12
3.2.2 Grenzen der jeweiligen Anspruchsübergänge.....	12
3.2.2.1 Anspruchsübergang beim UVG.....	12
3.2.2.2 Anspruchsübergang beim SGB II.....	12
3.2.3 Fiktives Einkommen des Unterhaltspflichtigen.....	13
3.2.4 Folgen eines nicht eingetretenen Forderungsübergangs nach dem SGB II.....	14
3.2.5 Keine Verfahrenskostenhilfe für die gerichtliche Geltendmachung rück- übertragener Ansprüche.....	14
3.2.6 (Mehrfach-) Titulierung und Vollstreckung.....	15
3.2.7 Verfügung über eingezogenen Unterhalt.....	16
3.2.8 Datenschutz.....	16
3.2.9 Negative Auswirkungen der Rückübertragung.....	16
Fazit.....	18
Anlage 1 - Richtlinie zu § 7 UVG (Auszüge).....	19
Anlage 2 - Fachliche Hinweise SGB II.....	20
Anlage 3 - Mögliche Inhalte einer Kooperationsvereinbarung.....	22

V o r w o r t

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt, müssen für das Kind häufig Sozialleistungen nach UVG/SGB II/SGB XII gewährt werden. Der betreuende Elternteil wendet sich an den Fachdienst Beistandschaft des Jugendamtes, um den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend zu machen.

In dieser Situation sind zwei oder sogar drei verschiedene Fachdienste mit dem Unterhaltsanspruch des Kindes befasst.

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe vermittelt im Spannungsfeld unterschiedlicher Rechtsvorschriften und Interessen eine aktuelle rechtliche Orientierung. Unter Berücksichtigung des beruflichen Selbstverständnisses des Beistandes und der Zielsetzungen des SGB VIII ist sie ein Baustein für die weitere Qualitätsentwicklung in diesem Fachdienst.

1. Beistandschaften im Spannungsfeld sozialer Transferleistungen

Leben Eltern getrennt, muss der betreuende Elternteil häufig Sozialleistungen beantragen und wird von den zuständigen Sozialleistungsträgern an den Fachdienst Beistandschaft verwiesen. Dieser soll die Vaterschaft feststellen und den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend machen. Unterhaltsvorschusskasse und/oder Jobcenter verbinden dies oft mit der Auflage, eine **Beistandschaft** zu beantragen. Begründet wird dieses Vorgehen mit der notwendigen gesetzlichen Mitwirkungspflicht, ohne die keine Leistungen gewährt werden können. In diesen Fällen ist der Fachdienst Beistandschaft mit Antragstellenden befasst, die der Auffassung sind, dass sie eine Beistandschaft einrichten müssen, um Leistungen zu erhalten – Beratung und Unterstützung kommen dann für die betreuenden Elternteile vermeintlich nicht mehr in Betracht.

Diese Arbeitsweise führt zu einem „**Beistandschafts-Einrichtungsautomatismus**“, der

- den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht,
- die Elternautonomie untergräbt,
- wesentliche Ziele der Kindschaftsrechtsreform verkennt,

und den Beistand letztlich zum Erfüllungsgehilfen für die Tätigkeiten der Sozialleistungsbehörden werden lässt. Um dies zu vermeiden, werden nachstehend die jeweiligen Aufgaben der unterschiedlichen Fachstellen und ihre Schnittstellen dargestellt.

1.1 Aufgaben des Beraters, Unterstützers, Beistandes

Der Fachdienst Beistandschaft im Jugendamt hält ein freiwilliges Beratungs- und Unterstützungsangebot bis hin zur Einrichtung einer Beistandschaft vor. Der Beistand ist dann in seinem gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter des Kindes neben dem Elternteil. Auf die Arbeitshilfe „Leistungsprofil des Beistandes“, Ziffer 3., „Die 3-Stufenhilfe“, wird verwiesen.

Ziel ist die Aufgabenwahrnehmung im Einvernehmen mit dem betreuenden Elternteil: Ein betreuender Elternteil, der sich in Fragen der Abstammung bzw. des Unterhaltsanspruchs seines minderjährigen Kindes an das Jugendamt wendet, sucht auf diesem Wege Hilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Das **berufliche Selbstverständnis** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Beistandschaft erfordert es, die Kindesinteressen zu vertreten und dabei die gesamtfamiliäre Situation zu berücksichtigen. Dabei ist eine einvernehmliche Lösung mit beiden Elternteilen anzustreben. Die familiären Interessen können hierbei eine größere Rolle spielen als die rein rechtlich-fiskalischen Aspekte, z.B. die Berücksichtigung des finanziellen Engagements des getrennt lebenden Elternteils bei erweitertem Umgang. Die Tätigkeit des Fachdienstes Beistandschaft bleibt auf die **Interessenvertretung des Kindes** gerichtet, auch wenn gleichzeitig Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Die Berücksichtigung gesamtfamiliärer Interessen ist den öffentlichen Sozialleistungsträgern gesetzlich nicht möglich.

1.2 Aufgaben der Unterhaltsvorschusskasse

Lebt ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei einem Elternteil, der ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebend ist, erhält es Unterhaltsvorschussleistungen, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in einer vorgeschriebenen Mindesthöhe (§ 2 UVG) zahlt. Wird Unterhaltsvorschuss geleistet, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes nach § 7 UVG auf das Land über und ist gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend zu machen (gesetzlicher Forderungsübergang). Auf die umfangreichen Richtlinien zum UVG, die auszugsweise als Anlage 1 beigelegt sind, wird verwiesen.

1.3 Aufgaben des Jobcenters

Neben der vorrangigen Aufgabe der Arbeitsvermittlung hat das Jobcenter den Auftrag der Grundsicherung nach dem SGB II. Wird die Leistung für das Kind gewährt, geht sein Unterhaltsanspruch nach § 33 SGB II nur unter besonderen Voraussetzungen auf den Leistungsträger über (gesetzlicher Forderungsübergang). Auf die fachlichen Hinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit, die auszugsweise als Anlage 2 beigelegt sind, wird verwiesen.

1.4 Aufgaben des Sozialhilfeträgers

Aufgabe des Sozialhilfeträgers ist die Grundsicherung für nicht Erwerbsfähige, soweit ein Anspruch nach SGB II nicht gegeben ist. Wird eine Leistung für das Kind gewährt, geht sein Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs. 1 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auf den Sozialhilfeträger über (gesetzlicher Forderungsübergang).

2. Grundsatz:

Eigenständige Aufgaben – eigenständige Wahrnehmung

Sowohl die Unterhaltsvorschusskasse als auch das Jobcenter als SGB II-Leistungsträger und der Sozialhilfeträger sind verpflichtet, den Unterhaltsanspruch gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil zu realisieren. Ausnahmsweise ist eine Rückübertragung auf das Kind zur gerichtlichen Geltendmachung zugelassen (§ 7 Abs. 4 UVG, § 33 Abs. 4 SGB II und § 94 Abs. 5 SGB XII).

2.1 Forderungsübergang und Rückübertragung

Nach einem gesetzlichen Forderungsübergang muss die Rückübertragung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs zwischen dem Leistungsträger und dem Elternteil als gesetzlichem Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes schriftlich vereinbart werden. Durch die Rückübertragung wird das Kind wieder Gläubiger des übergegangenen Unterhaltsanspruchs und ist allein berechtigt, diesen gerichtlich geltend zu machen (Aktivlegitimation). Eine anwaltliche Vertretung ist ebenso möglich wie eine Vertretung durch den Beistand.

Der gesetzliche Forderungsübergang entsteht (erst) durch die jeweilige monatliche Zahlung der Sozialleistung. Die Rückübertragung erfasst daher nur die Durchsetzung rückständiger Unterhaltsansprüche.

Künftige Ansprüche können wegen des (noch) fehlenden Forderungsübergangs weiterhin nur durch den gesetzlichen Vertreter im Namen des Kindes geltend gemacht werden und werden damit von einer Rück-Übertragungsvereinbarung nicht erfasst.

2.2 Aufgabenverständnis

Im Kontakt mit den Elternteilen und den Sozialleistungsträgern ist es unbedingt erforderlich, die besondere Aufgabe des Beraters, Unterstützers, Beistandes zu verdeutlichen. Er klärt und verhandelt ausschließlich den Unterhaltsanspruch des Kindes unter Berücksichtigung seiner gesamtfamiliären Situation. Bestehen lediglich Ansprüche der Sozialleistungsträger (durch Rückübertragung) ist der Beistand nur noch Erfüllungsgelhilfe zur Durchsetzung fiskalischer Ansprüche. Die vermeintliche Ökonomie in der Aufgabenwahrnehmung in Form der „Hilfe aus einer Hand“ wird nicht erreicht. Dies wird nachstehend erläutert.

2.3 Abstimmung mit den Sozialleistungsträgern

Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes erfordert zwischen den beteiligten Stellen verbindliche Absprachen unter Beachtung des Datenschutzes (Kooperationsvereinbarung). Insbesondere stimmen die Fachstellen ab, in welchen Fällen es sinnvoll ist, von der Möglichkeit der Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf das Kind Gebrauch zu machen. Im Übrigen wird auf das „Leistungsprofil des Beistandes“ unter Ziff. 5.1.1 „Klärung der fachlichen Aufgabenwahrnehmung“ verwiesen.

Das gegenseitige Verständnis der Beteiligten über die jeweiligen gesetzlichen Arbeitsinhalte beendet den Zuweisungsautomatismus der Sozialleistungsträger zur Einrichtung einer Beistandschaft.

3. Rechtliche Aspekte

3.1 Mitwirkungspflichten des Antrag stellenden Elternteils

Ergibt sich für Eltern zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes die Notwendigkeit, öffentliche Leistungen zu beantragen, sind sie zur Mitwirkung verpflichtet. Die fehlende Mitwirkung kann zum Ausschluss von Ansprüchen führen.

Explizit formuliert **§ 1 Abs. 3 UVG** eine Verpflichtung der Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken. Die Mutter kommt dieser Verpflichtung gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse schon dann nach, wenn sie die Serviceleistung des Fachdienstes

Beistandschaft im Rahmen der 3-Stufen-Hilfe (durch Beratung oder Unterstützung oder Beistandschaft!) in Anspruch nimmt.

Die fehlende Mitwirkung bei der Feststellung/Klärung der Vaterschaft führt beim **SGB II** nicht zu einem Leistungsausschluss, da diese nicht als Pflichtverletzung in § 31 SGB II enthalten ist. Es gelten daher die allgemeinen Vorschriften der §§ 60 bis 67 SGB I. Dort sind Mitwirkung und Folgen fehlender Mitwirkung im Sozialverfahren geregelt. Aus dieser allgemeinen Mitwirkungspflicht ergibt sich jedoch **keine** Verpflichtung zur Einrichtung einer Beistandschaft.

Eine Beistandschaft muss auch nicht eingerichtet werden, um Unterhaltsansprüche zu realisieren. Leistungsträger können eigene Ansprüche selbst ermitteln und verfolgen. Auch im Ausnahmefall einer Rückübertragung gesetzlich übergegangener Ansprüche auf das Kind besteht keine Verpflichtung des Elternteils, die Einrichtung einer Beistandschaft zu beantragen.

3.2 Unterhaltsrechtliche Aspekte

3.2.1 Verjährung

Ein Anspruch – mithin auch ein Unterhaltsanspruch – unterliegt der Verjährung; nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Nach § 207 Abs. 1 Nr. 2a BGB sind die Unterhaltsansprüche des Kindes bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres aus familiären Gründen gehemmt.

Zu differenzieren sind folgende Besonderheiten:

3.2.1.1 Übergang auf Sozialleistungsträger

Die Hemmung nach § 207 Abs. 1 Nr. 2 BGB greift nicht mehr, wenn die Ansprüche auf Dritte übergegangen sind, unabhängig davon, ob eine Beistandschaft besteht oder nicht. Folglich sind seitens der Sozialleistungsträger verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten.

3.2.1.2 Rückübertragung auf das Kind und Abtretung

Die Rechtsauffassungen sind nicht einheitlich. Es wird einerseits vertreten, dass die Hemmung nach § 207 BGB **von neuem beginnt**, wenn die Forderung wieder z. B. vom Land oder Sozialhilfeträger auf das Kind zur Geltendmachung zurück-

übertragen wird (DIJuF Themengutachten vom 13.10.2011 mit Hinweis auf eine Entscheidung des AG Hamburg 1979, Palandt 73. Auflage, Knittel, JAmt 2013, 69 ff).

Dem steht eine andere Rechtsauffassung entgegen, nach der die Rückübertragung zwar bewirkt, dass das Kind wieder Gläubiger des Unterhaltsanspruchs ist, jedoch bleibt es bei dem einmal eingetretenen gesetzlichen Forderungsübergang. Dies hat zur Folge, dass die (der Wahrung des Familienfriedens dienende) Bestimmung des § 207 Abs. 1 Nr. 2a BGB nicht greift (Wendl/Dose, 9. Auflage, Rn. 274, OLG Oldenburg, 29.11.2012 - 13 UF 77/12 -), d. h. der Sozialleistungsträger hat verjährungshemmende Maßnahmen zur Sicherung des Unterhaltsanspruchs auch bei einer Rückübertragungsvereinbarung zu treffen.

Für den Beistand ergibt sich daraus keine entsprechende Verpflichtung. Er entscheidet über verjährungshemmende Maßnahmen ausschließlich als Interessenvertreter des Kindes unter Berücksichtigung der gesamtfamiliären Situation.

3.2.2 Grenzen der jeweiligen Anspruchsübergänge

Die Regelungen des UVG und SGB II sehen unterschiedliche Voraussetzungen im Hinblick auf den gesetzlichen Forderungsübergang vor.

3.2.2.1 Anspruchsübergang beim UVG

Der Unterhaltsanspruch geht zusammen mit dem Auskunftsanspruch des Kindes nach § 7 UVG auf das Land über, soweit Leistungsfähigkeit besteht, und unterliegt hinsichtlich seiner Geltendmachung - mit Ausnahme der oben erwähnten Beschränkung auf rückständige Unterhaltsansprüche - keinen materiell-rechtlichen Beschränkungen.

3.2.2.2 Anspruchsübergang beim SGB II

Der Anspruch geht grundsätzlich nur in Höhe der tatsächlich für das Kind geleisteten Aufwendungen über. **§ 33 Abs. 1 S. 2 SGB II erweitert insoweit systemwidrig** den Anspruchsübergang - über die Aufwendungen für das unterhaltsberechtigten Kind hinaus - auf die Aufwendungen der gesamten Bedarfsgemeinschaft (seit 01.01.2009); Verschiebung von Kindergeld (s. Anlage 2, 33.12). Diese Regelung dient ausschließlich fiskalischen Interessen.

Der Anspruch geht ferner nach § 33 Abs. 2 S. 3 SGB II nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltspflichtigen Person das nach den §§ 11 bis 12 SGB II zu berücksichtigende Einkommen übersteigt. Der Unterhaltspflichtige darf selbst nicht bedürftig werden. Somit ist von Amts wegen eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten erforderlich, um einen Übergang des Anspruchs feststellen zu können. Dabei ist nur von den realen Einkünften auszugehen (s. Ziff. 3.2.3).

Nach der Entscheidung des **BGH v. 23.10.2013**, FamRZ 2013, 1962 ff., wird zudem nicht mehr auf den alleinigen sozialrechtlichen Bedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils abgestellt, sondern auf den Gesamtbedarf der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft. Wenn das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht ausreicht, um den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken, gilt gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II jede Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig, d. h. auch der unterhaltspflichtige Elternteil selbst, (auch) wenn er ein seinen Bedarf übersteigendes Einkommen erzielt (**Grundsicherungsrechtliche Vergleichsberechnung** s. Anlage 2, 33.40).

Diese Entscheidung weicht von unterhaltsrechtlichen Maßstäben ab, da sie über die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten nach § 1601 BGB hinaus weitere Bedarfe anerkennt. Es wird daher aufgrund zunehmender Patchworkfamilien vermehrt Fälle geben, in denen ein unterhaltspflichtiger Elternteil seinem Kind gegenüber zivilrechtlich zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist. Das Jobcenter darf den Unterhaltspflichtigen aber aufgrund der o. a. Entscheidung nicht heranziehen, wenn das Kind SGB II-Leistungen erhält. Ein Forderungsübergang findet nicht statt.

3.2.3 Fiktives Einkommen des Unterhaltspflichtigen

Ein Kind kann zivilrechtliche Unterhaltsansprüche auch geltend machen, wenn der in Anspruch genommene Elternteil seine Obliegenheit verletzt. Seine Leistungsfähigkeit wird nicht nur durch die vorhandenen, sondern auch durch solche Mittel bestimmt, die er bei gutem Willen mit einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen könnte. Solche, auf fiktiver Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils beruhenden Ansprüche, gehen zwar nach § 7 UVG auf das Land, nicht aber nach dem SGB II auf das Jobcenter über.

3.2.4 Folgen eines nicht eingetretenen Forderungsübergangs nach dem SGB II

Bei nicht eingetretenem gesetzlichem Forderungsübergang (Ziff. 3.2.2 und 3.2.3) kann das Kind einen Titel für Zeiträume erwirken, in denen sein Bedarf durch öffentliche Leistungen gedeckt war.

Erhält das Kind SGB II-Leistungen, werden die eingezogenen rückständigen Beträge auf die monatliche SGB II-Leistung nach dem Zuflussprinzip angerechnet. Das Kind hat keinen finanziellen Vorteil durch diese Geltendmachung.

Erhält das Kind keine SGB II-Leistungen mehr und vollstreckt die titulierte Forderung noch Jahre später hat dies zur Folge, dass es doppelte Zahlungen für die Zeiträume erhalten würde, in denen sein Bedarf durch die Sozialleistungen gedeckt war. In solchen Fällen kann die Realisierung von rückständigen Unterhaltsansprüchen gegenüber dem bürgerlich-rechtlich unterhaltspflichtigen Elternteil bei späterer Zahlungsfähigkeit treuwidrig sein. Hierzu führen die Leitlinien der OLG Düsseldorf, Hamm und Oldenburg aus: „Allerdings kann die Geltendmachung rückständigen Unterhalts neben bereits gewährtem ALG II ausnahmsweise treuwidrig sein, wenn dies wegen eines gesetzlichen Ausschlusses des Anspruchsübergangs auf den Leistungsträger (§ 33 Abs. 2 SGB II) zu einer doppelten Befriedigung des Berechtigten führen würde.“

3.2.5 Keine Verfahrenskostenhilfe für die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Ansprüche (s. Anlage 1 Nr. 33.52)

Nach der Entscheidung des BGH v. 02.04.2008 (FamRZ 2008, 1159 ff, JAmt 2008, 393 ff) ist ein Unterhaltsberechtigter für die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Unterhaltsansprüche grundsätzlich nicht bedürftig. Ihm steht aber ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss gegen den öffentlich-rechtlichen Leistungsträger zu.

Sinnvollerweise macht der Sozialleistungsträger den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch in der Regel selbst gerichtlich geltend. Der Beistand hingegen sollte für das Kind nur die zukünftigen Ansprüche und den nicht übergegangenen Teil rückständiger Ansprüche geltend machen. Verfahrenskostenhilfe ist gem. §§ 113 FamFG, 114 ZPO hier in vollem Umfang zu gewähren.

Hinsichtlich der Geltendmachung und Vollstreckung von Ansprüchen, die nach § 7 UVG auf das Land übergegangen sind, besteht Gerichtskostenfreiheit und

Gerichtsvollzieherkostenfreiheit. Sobald der Unterhaltsanspruch den UV-Zahlbetrag nicht übersteigt, ist eine Rückübertragung allein aus Kostengründen widersinnig. Die Richtlinien zum UVG schränken unter Ziff. 7.7.1 die Rückübertragung ein: Danach soll diese nur erfolgen, wenn das vereinfachte Verfahren nicht möglich ist und der Unterhaltsanspruch über die UV-Leistung hinausgeht. Ansonsten soll von der Möglichkeit der Rückübertragung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

3.2.6 (Mehrfach-) Titulierung und Vollstreckung

Sowohl bei der Titulierung als auch bei der Vollstreckung kann es zu Problemen und Kollisionen der Ansprüche der Sozialleistungsträger und denen des Kindes kommen. Durch das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz wurde am 01.07.2013 die Möglichkeit geschaffen, auf öffentliche Leistungsträger übergegangene Unterhaltsansprüche (auch für diese) zu beurkunden (§ 59 Abs. 1 Ziff. 3, 4 SGB VIII). Darüber hinaus hat der öffentliche Leistungsträger selbst die Möglichkeit, einen gerichtlichen Titel über die Höhe der Leistungen für die Zukunft zu erwirken. Besteht bereits ein Titel für das Kind, kann der öffentliche Leistungsträger durch eine Rechtsnachfolgeklausel (Titelumschreibung) seine Ansprüche sichern.

Hat das Kind einen höheren Unterhaltsanspruch (höher als UV- oder SGB-II-Leistung) oder scheidet es aus dem öffentlichen Leistungsbezug aus, kann der Beistand für das Kind einen Titel in eigenem Namen erwirken. Ggf. bestehen dann **mehrere** Unterhaltstitel **nebeneinander**.

Liegt bereits ein Unterhaltstitel zugunsten des Sozialleistungsträgers vor, bestehen hinsichtlich der Titulierung für das Kind durch den Beistand unterschiedliche Möglichkeiten. Ein vom Land gem. § 7 Abs. 4 UVG erstrittener Unterhaltstitel kann nach Einstellung der Vorschussleistungen im Wege einer analogen Anwendung des § 727 ZPO auf das unterhaltsberechtignte Kind umgeschrieben werden (BGH, Beschluss vom 23.09.2015 - XII ZB 62/14 -).

Die Tätigkeit des Beistandes dient vorrangig der zukünftigen Sicherung der Unterhaltsansprüche des Kindes für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder andere öffentlichen Leistungen mehr besteht.

Bestehen mehrere Unterhaltstitel nebeneinander, kann es bei der Vollstreckung der rückständigen Ansprüche zu Kollisionen - insbesondere mit dem laufenden Unterhalts-

anspruch - kommen. Hier bedarf es einer kollegialen Zusammenarbeit, damit im Interesse des Kindes sein laufender Unterhalt gesichert ist.

3.2.7 Verfügung über eingezogenen Unterhalt

Macht der Beistand rückübertragene Unterhaltsansprüche des Kindes geltend und erhält Zahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils, muss er die Ansprüche des Kindes und der Sozialleistungsträger berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Ziff. 3.3.3 des Leistungsprofils für den Beistand „Die Verfügung über den Unterhaltsanspruch“ verwiesen.

Sobald Unterhalt regelmäßig gezahlt wird, ist die Unterhaltsvorschussleistung - in der Regel nach zweimaliger Zahlung - einzustellen.

3.2.8 Datenschutz

In der Praxis ist der Beistand mit Anfragen der Sozialleistungsträger konfrontiert, die von ihm Informationen erbitten, die mit den Datenschutzbestimmungen nicht vereinbar sind. Unterhaltspflichtige reagieren häufig mit Unverständnis, wenn sie ihre Einkommenssituation dem Jobcenter oder der Unterhaltsvorschusskasse darlegen sollen, obwohl dem Beistand bereits alle Unterlagen vorliegen.

Die Weitergabe von erhobenen Daten ist im Rahmen einer Beistandschaft aber nur nach § 68 SGB VIII gestattet. Informationen an das Jobcenter oder die Unterhaltsvorschusskasse weiterzuleiten, dient nicht der Aufgabenerfüllung und ist demnach dem Beistand rechtlich nicht gestattet.

Eine Weitergabe von erhobenen Daten kann mit Einverständnis des Betroffenen stets erfolgen. Erst **nach** wirksamen Rückübertragungsvereinbarungen dürfen die für die Aufgabenerledigung notwendigen Daten an Sozialleistungsträger weiter gegeben werden.

3.2.9 Negative Auswirkungen der Rückübertragung

Insbesondere dem Land als Inhaber des Unterhaltsanspruchs sind viele gute gesetzliche Möglichkeiten gegeben, die mit einer Rückübertragung verloren gehen:

- Die Aufrechnung mit Forderungen, z.B. § 226 AO
- Die Auskunftsmöglichkeiten nach § 6 UVG
 - o beim Finanzamt
 - o beim Arbeitgeber
 - o bei Versicherungsunternehmen
 - o bei Sozialleistungsträgern
 - o beim Bundeszentralamt für Steuern
- Die Gerichtskosten- und Gerichtsvollzieherkostenfreiheit

Teilweise hat auch der SGB II-Träger diese gesetzlichen Möglichkeiten. Darauf sollte nicht unnötig verzichtet werden, zumal der öffentliche Leistungsträger auch bei einer Aufgabenerfüllung durch den Beistand in der Verantwortung für seine Forderung bleibt.

Fazit

Im Abschlussbericht der NRW-Landesjugendämter zum Projekt „Beistandschaften 2020 – Frühe Hilfe Beistandschaft? Zielorientierung und Praxisentwicklung in der Beistandschaft“ (2015) stellt das Institut für Soziale Arbeit in seinem hierzu verfassten Forschungsbericht (vgl. ebd. Kapitel C, Ziff. 10.4) fest: „Bei Dritten kann der Eindruck entstehen, die Beistandschaft sei ein Unterstützungs- und Inkassodienst für andere Leistungsträger“. Wenn die Praxis der Beistandschaft tatsächlich weitestgehend „von zugewiesenen Fällen lebt“, entspricht dies nicht der Intention des Gesetzgebers.

Mit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 wurde die bis dahin bestehende Amtspflegschaft und die damit verbundene Bevormundung von nicht mit dem Vater des Kindes verheirateten Müttern ersatzlos abgeschafft. Mit diesem breit angelegten Paradigmenwechsel (fünf Gesetze) wurde durch die Dreistufenhilfe ein freiwilliges Serviceangebot des Jugendamtes für Alleinerziehende geschaffen. Adressat dieses Angebotes sind allein erziehende Mütter oder Väter. Diese sollen mit Hilfe des Jugendamtes in die Lage versetzt werden, autonom über die Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen in ihren besonderen Lebenssituationen zu entscheiden

Nach wie vor sind in vielen Fällen die Beistände ausschließlich für die Ansprüche der Sozialleistungsträger tätig. Es sollten daher alle bestehenden Fälle mit Sozialleistungsbezug der Eltern nach den Qualitätsstandards für Beistände gesichtet und bearbeitet werden. Beziehen beide Elternteile Sozialleistungen, sollte mit dem Elternteil die Beendigung der Beistandschaft geprüft werden, verbunden mit einem künftigen Beratungsangebot des Fachdienstes Beistandschaft.

Anlage 1

Richtlinie zu § 7 UVG (Auszüge)

- 7.1.1.** Einem konsequenten Rückgriff kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr angesichts der haushaltspolitischen Verantwortung der UV-Stellen,
- 7.1.2.** Die Rückgriffsbemühungen sind unmittelbar nach Antragstellung durch die Anzeige nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 UVG einzuleiten, die mit der Aufforderung zu verbinden ist, Unterhalt an das Kind zu zahlen (vgl. 7.4.1.). Dabei muss die zuständige UV-Stelle prüfen, ob bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel gegen den Unterhaltsschuldner vorliegt. Liegt noch kein Titel vor, ist die Zahlungsaufforderung mit einem Auskunftersuchen zu versehen. Wurde die Leistungsfähigkeit bereits durch den Beistand abschließend und zeitnah bejaht, so reichen diese Angaben für die UV-Stelle aus.
- 7.5.2.** In allen anderen Fällen müssen alle Möglichkeiten der Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgeschöpft werden.
- 7.2.** Ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den familienfernen Elternteil kann nur übergehen, wenn ein solcher Unterhaltsanspruch besteht. Ist der Anspruch noch nicht durch einen Titel festgestellt, besteht ein Unterhaltsanspruch nach den Grundsätzen des BGB (§§ 1601 ff) (nur) dann, wenn der Unterhaltsberechtigte (Kind) bedürftig ist, sich also nicht selbst unterhalten kann, und der Unterhaltsverpflichtete (familienferner Elternteil) leistungsfähig ist, d. h. die Unterhaltszahlungen nicht seinen eigenen Unterhalt gefährden würden (§§ 1602, 1603 BGB).
- 7.2.2.** Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners
- 7.6.** Zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs ist umgehend nach Ablauf der im Auskunftersuchen gesetzten Frist oder nach Eingang der Auskunft ein Unterhaltstitel zu erwirken.
- 7.6.1.** Erscheint der andere Elternteil nicht zur Errichtung der Jugendamtsurkunde, ist - vorbehaltlich des § 249 Absatz 2 FamFG – umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen. Ist das vereinfachte Verfahren nach § 249 Absatz 2 FamFG ausgeschlossen, ... ist, sofern eine treuhänderische Rückübertragung nach RL 7.7.1. nicht in Betracht kommt, ein verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht ...nach § 238 ff FamFG zu stellen.
- 7.6.4.** ... ist durch die zuständige UV-Stelle als Vertreter des Landes ein verfahrenseinleitender Antrag zur gerichtlichen Geltendmachung des Unterhalts bzw. ein Abänderungsantrag nach §§ 238 ff FamFG zu stellen.
- 7.7.1. Treuhänderische Rückübertragung**
Eine Rückübertragung ist dennoch in allen Fällen zu empfehlen, in denen das Kind einen höheren Anspruch gegen den Unterhaltsverpflichteten als gegen die UV-Stelle hat und diesen Anspruch auch verfolgt. Ansonsten soll von der Möglichkeit der treuhänderischen Rückübertragung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Anlage 2

Fachliche Hinweise SGB II (Stand 20.07.2015)

- 33.4: Bei der Entscheidung, ob die Jobcenter mit der leistungsberechtigten Person eine **Selbsthilfe** vereinbaren oder ob sie einen übergegangenen Anspruch selbst verfolgen, sind Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkte zu beachten.
- 33.5: Die zu treffenden Vereinbarungen beruhen auf dem **Grundsatz der Freiwilligkeit**. Daraus folgt, dass die Ablehnung der Selbsthilfe durch die leistungsberechtigte Person keine leistungsrechtlichen Folgen nach sich ziehen darf.
- 33.46: Die Entscheidung liegt im **Ermessen der Jobcenter**. Ist der/die Leistungsberechtigte nicht gewillt, den Anspruch selbständig durchzusetzen, kann der Anspruch nicht rückübertragen werden. **Die weitere Leistungserbringung darf nicht an diese Bereitschaft geknüpft werden.**
- 33.48: Bei Unterhaltsansprüchen kann die Vereinbarung nicht mit dem Beistand des Jugendamtes geschlossen werden, da auch bei einer Beistandschaft der Anspruch nicht auf diesen übergeht. Gleichwohl **können** nach einer Rückübertragung die Ansprüche durch die leistungsberechtigte Person **mit Hilfe des Beistandes** geltend gemacht werden.
- 33.18: Um einen Übergang von Unterhaltsansprüchen ab Anspruchsbeginn zu gewährleisten, ist eine unverzügliche Sachverhaltsaufklärung und Versendung der RWA sicherzustellen.
- 33.49: Zulässig ist eine Rückübertragung **nur zur gerichtlichen Geltendmachung** (Erwirkung eines Titels).
- 33.53: Die Rückübertragung umfasst neben der gerichtlichen Geltendmachung (Erwirkung eines Titels) grundsätzlich auch die **Vollstreckung**.
- 33.45: Auch **nach einer Rückübertragung** haben die Jobcenter sicherzustellen, dass sie über den Stand des Verfahrens informiert werden, §§ 665 und 666 BGB. Insoweit gelten die Regeln des Auftragsrechts. Dies umfasst insbesondere:
- Bevollmächtigung einer Anwältin oder eines Anwaltes oder Beistandes
 - Stand des gerichtlichen Verfahrens
- 33.48: Bei Unterhaltsansprüchen kann die **Vereinbarung nicht mit dem Beistand** des Jugendamtes abgeschlossen werden, da auch bei einer Beistandschaft der Anspruch nicht auf diesen übergeht. Gleichwohl können nach einer Rückübertragung die Ansprüche durch die leistungsberechtigte Person mit Hilfe des Beistandes geltend gemacht werden.
- 33.52: Eine Rückübertragung mit der Bedingung, den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens (z.B. durch Vergleich) von der **Zustimmung der Leistungsträger** abhängig zu machen, ist nach der Rechtsprechung **nicht zulässig**.
- 33.12: Der Anspruch eines Kindes geht unter bestimmten Voraussetzungen auch dann über, **wenn dieses Kind selbst keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht**, vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2. Dies ist dann der Fall, wenn es aufgrund der Anrechnung von Kindergeld bzw. Kindergeldanteilen nach § 11 Abs. 1 Satz 4 selbst nicht hilfebedürftig ist und bei rechtzeitiger Leistung der oder des Anderen keine oder geringere Grundsicherungsleistungen an die übrigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. In diesem Sonderfall geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf den Leistungsträger über, obwohl es selbst keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht. Der Anspruchsübergang beschränkt sich in diesen Fällen maximal auf den Betrag des dem Kind zugerechneten Kindergeldes.
- 33.40: Entgegen des Wortlautes des § 33 Abs. 2 Satz 3 ist im Rahmen der Vergleichsberechnung künftig auf die Bedarfsgemeinschaft und nicht allein auf den Unterhaltspflichtigen abzustellen. Denn nach § 9 Abs. 1 hat der Unterhaltspflichtige sein Einkommen nicht nur zur Deckung seines eigenen sozialrechtlichen Bedarfs, sondern auch für den Bedarf der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft zu verwenden (§9 Abs. 2 Satz 3).
- 33.60: In Umsetzung des Beschlusses des BGH vom 02.04.2008 (XII ZB 266/03) hat ein Verweis auf die Beantragung/Prüfung von **Prozesskostenhilfe** (§ 114 ZPO) für rückübertragene Ansprüche nicht zu erfolgen. Die leistungsberechtigte Person hat gegen die Träger der Grundsicherung einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss und kann die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Ansprüche bis zu dessen Zahlung verweigern. Es ist im Einzelfall zu ermitteln, in welchem Umfang ein Prozesskostenvorschuss für die Geltendmachung rückübertragener Ansprüche durch den Leistungsträger erforderlich ist und gewährt werden muss. Soweit in einem gerichtlichen Verfahren auch nicht übergegangene Ansprüche geltend gemacht werden (sog. „Mischfälle“), besteht für diese dem Grunde nach weiterhin ein Anspruch auf Pro-

zesskostenhilfe. Grundsätzlich sind die Kosten zu übernehmen, die auch bei alleiniger Geltendmachung des übergegangenen Anspruches in einem gesonderten Gerichtsverfahren entstanden wären. Es ist also als Streitwert die Höhe des auf die Leistungsträger übergegangenen Anspruchs zu Grunde zu legen.

- 4.1: Da die Fachlichen Hinweise grundsätzlich nur das materielle Recht des SGB II auslegen, gibt die nachfolgende **Darstellung des Unterhaltsrechts** nur einen Überblick über die allgemeinen Grundsätze. Weiterführende Informationen sind entsprechenden Schulungsunterlagen und Arbeitshilfen zu entnehmen.

Ergänzend wird daher auf das Intranet verwiesen: [SGB II > Geldleistungen > Arbeitshilfen > III. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.](#)

Anlage 3

Mögliche Inhalte einer Kooperationsvereinbarung

- Kooperationspartner (mit Angabe der jeweiligen Vertreter)
- Grundlagen der Kooperation:
 - Rechtsgrundlage Beratung / Unterstützung / Beistandschaft (3-Stufen-Hilfe) vgl. Ziff. 1.1 der A&O
 - Rechtsgrundlage des jeweiligen Leistungsträgers vgl. Ziff. 1.2 – 1.4 der A&O, bzw. Erarbeitung/Beitrag des Leistungsträgers
 - Rechtsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern vgl. Ziff. 2 der A&O
- Gegenstand der Kooperation (Ziele): Eigenständige Aufgabenwahrnehmung
 - Gemeinsame Ziele
 - Größtmögliche Rechtssicherheit
 - Geringstmöglicher Verwaltungsaufwand
 - Akzeptanz der 3-Stufen-Hilfe, mögliches Erstgespräch beim Fachdienst Beistandschaft
 - Klärung der fachlichen Aufgabenwahrnehmung Ziff. 5.1.1 „Das Leistungsprofil des Beistandes“
- Gestaltung der Kooperation
 - Absprache und Festlegung der Modalitäten, in denen eine Rückübertragung im Einzelfall zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruches durch den Beistand vereinbart wird, z. B. Richtlinien UVG 7.7.1
 - Feststellung des Anspruchsübergangs – Vorlage der grundsicherungsrechtlichen Vergleichsberechnung
 - Auflösung des Rückübertragungsvertrages
 - Absprache und Dokumentation der Mitwirkungspflichten (Vaterschaftsfeststellung)
 - Absprache und Dokumentation der Möglichkeiten der Unterhaltsrealisierung
 - Titelerwirkung
 - Zwangsvollstreckungsverzicht, Herabsetzung
 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - Insolvenzverfahren
 - Aufrechnung mit Ansprüchen bei Finanzbehörden
 - Informationsaustausch / Einzelfallbezogene Kommunikation (mit Einwilligung)
 - Bewilligung/Leistungshöhe
 - Einstellung der Leistung
 - Leistungsfähigkeit
 - Mitteilung über Unterhaltszahlungen
 - Mitteilung über Unterhaltstitel
 - Erinnerungen / Fristen
 - Absprache zum Zahlungsverkehr (u. a. Erstattung/Anrechnung) u.a. Ziff. 3.2.7 der A&O
- Kommunikation
 - Regelmäßiger Austausch durch festgelegte Besprechungstermine (z.B. jährlich Runder Tisch)
 - Darstellung der Kommunikationsebenen zwecks Umsetzung der Punkte aus „Gestaltung der Kooperation“
 - Gegenseitiger regelmäßiger Austausch von z.B. Telefonlisten/Ansprechpartnern
- Datenschutz vgl. Ziff. 3.2.8 der A&O
- Inkrafttreten / Dauer

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe wurde erstellt unter besonderer Mitwirkung von:

**Angelika Haak-Dohmen
Kerstin Korsinne
Martina Lehmann
Annette Merten
Hans-Werner Pütz
Evelyn Runge**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises

Dirmeier,	Edda	Stadtverwaltung Dortmund
Haak-Dohmen,	Angelika	Stadtverwaltung Aachen
Hauswirth,	Elisabeth	Stadtverwaltung Düsseldorf
Hackbarth,	Annerose	Stadtverwaltung Schwerte
Hanhart,	Nadja	Kreisverwaltung Warendorf
Heinen,	Sabine	Städteregion Aachen
Hinrichs,	Kirsten	Stadtverwaltung Unna
Korsinne,	Kerstin	Stadtverwaltung Köln
Korte,	Ute	Stadtverwaltung Bergkamen
Krebs,	Antje	LWL-Landesjugendamt Westfalen
Lehmann,	Martina	Stadtverwaltung Niederkassel
Merten,	Annette	Stadtverwaltung Düsseldorf
Pütz,	Hans Werner	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Riemann,	Anja	Stadtverwaltung Schwelm
Roos,	Heinz	Stadtverwaltung Erkrath
Runge,	Evelyn	Stadtverwaltung Bochum
Schmitz,	Christina	Stadtverwaltung Unna
Schupritt,	Roland	Stadtverwaltung Duisburg
Weddeling,	Manfred	Kreis Borken
Weyers,	Ralf	Stadtverwaltung Krefeld
Zander,	Ralf	Stadtverwaltung Emsdetten